KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 14.7.2004
KOM(2004) 486 endg.

2004/0155 (COD)
2004/0159 (COD)

Teil II

Vorschlag für

RICHTLINIEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Neufassung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

(vorgelegt von der Kommission)

{SEK (2004) 921}

↓ 93/6/EWG (angepasst)
⇨ neu

2004/0159 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES ~~RATES~~ ⌦ EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ⌫

über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

(Neufassung)

⌦ DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION - ⌫

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen ~~Wirtschaftsg~~ ⌦ G ⌫ emeinschaft, insbesondere auf Artikel ~~57~~ ⌦ 47 Absatz 2 ⌫ ~~Absatz 2 Satz 1 und Satz 3~~,

auf Vorschlag der Kommission[1],

~~in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament[2],~~

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[3],

⌦ nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[4], ⌫

⌦ gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrages[5], ⌫

in Erwägung nachstehender Gründe:

⇩ neu

(1) Die Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten[6] wurde mehrfach grundlegend geändert. Da weitere Änderungen anzubringen sind, sollte sie im Sinne der Klarheit neu abgefasst werden.

1 ABl. C […], […], S. […].
2 ABl. C
3 ABl. C […], […], S. […].
4 ABl. C […], […], S. […].
5 ABl. C […], […], S. […].
6 ABl. L 141 vom 11.6.1993 , S.1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2004/xx/EG, ABl. […]

↓ 93/6/EWG Erwägungsgrund 1 (angepasst)

(2) ⊠Eines der ⊠ Ziele der ~~Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen[7]~~ Richtlinie 2004/39/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute[8] und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates[9] ⊠ ist es, da⊠ss ⊠~~ß~~ Wertpapierfirmen, die von den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats zugelassen wurden und von diesen beaufsichtigt werden, in anderen Mitgliedstaaten uneingeschränkt Zweigniederlassungen gründen und Dienstleistungen erbringen können. Die genannte Richtlinie sieht daher die Koordinierung der Rechtsvorschriften über die Zulassung und die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen vor.

↓ 93/6/EWG Erwägungsgrund 2 (angepasst)

(3) In der genannten Richtlinie sind jedoch weder gemeinsame Normen für die Eigenmittel von Wertpapierfirmen vorgesehen noch wird die Höhe des Anfangskapitals dieser Firmen festgelegt~~.~~ ⊠ noch ⊠ ~~Es~~ wird ~~k~~ein gemeinsamer Rahmen für die Kontrolle der Risiken, denen diese Firmen ausgesetzt sind, festgelegt~~;~~ ~~an mehreren Stellen wird auf eine andere Initiative der Gemeinschaft hingewiesen, die dem Ziel dient, in ebendiesen Bereichen koordinierte Maßnahmen zu ergreifen.~~

↓ 93/6/EWG Erwägungsgrund 3 (angepasst)

(4) ~~Dabei wurde das Konzept zugrunde gelegt, daß~~ ⊠ Es ist zweckmäßig, ⊠ eine Harmonisierung nur insoweit ~~angestrebt wird~~⊠ vorzunehmen, ⊠, wie dies zur Gewährleistung der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung und der Aufsichtssysteme unbedingt erforderlich und hinreichend ist. ⊠ Um die gegenseitige Anerkennung innerhalb des Rahmens des Finanzbinnenmarktes zu bewerkstelligen, sollten ⊠ ~~Die Verabschiedung von~~ Maßnahmen ⊠ ergriffen werden, mit denen ⊠~~zur Koordinierung, wie~~ die Definition der Eigenmittel von Wertpapierfirmen, die Festlegung der Höhe des Anfangskapitals und die Festlegung eines gemeinsamen Rahmens für die Kontrolle der Risiken, denen Wertpapierfirmen ausgesetzt sind, ⊠ koordiniert werden. ⊠ ~~stellt einen wesentlichen Aspekt der Harmonisierung dar, die für die gegenseitige Anerkennung im Rahmen des Binnenmarkts im Finanzsektor erforderlich ist.~~

[7] ~~ABl. L 141 vom 11.6.1993, S.27, zuletzt geändert durch Richtlinie [2004/…/EG (ABl …)]~~

[8] ABl. L 126 vom 26.5.2000, S.1

[9] Abl. L 145 vom 30.04.2004, S. 1

⇩ neu

(5) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag festgelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

🡻 93/6/EWG Erwägungsgrund 4

(6) Für das Anfangskapital sollte je nach der Bandbreite der den Wertpapierfirmen gestatteten Tätigkeiten eine unterschiedliche Höhe festgesetzt werden.

🡻 93/6/EWG Erwägungsgrund 5 (angepasst)

(7) Bereits bestehende Wertpapierfirmen sollten ihre Geschäftstätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen fortsetzen können, auch wenn sie nicht den Mindestbetrag nachweisen können, der für neugegründete ⌦Wertpapierf ⌫ ~~F~~irmen vorgeschrieben ist.

🡻 93/6/EWG Erwägungsgrund 6 (angepasst)

(8) Die Mitgliedstaaten ⌦ sollten ⌫ ~~können~~ darüber hinaus strengere Vorschriften als in dieser Richtlinie vorgesehen erlassen ⌦ können ⌫.

🡻 93/6/EWG Erwägungsgrund 7 (angepasst)

~~Diese Richtlinie ist Teil der allgemeinen internationalen Anstrengungen zur Angleichung der geltenden Vorschriften hinsichtlich der Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (im folgenden mit dem Sammelbegriff «Institute» bezeichnet).~~

⇩ neu

(9) Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert nicht nur Rechtsvorschriften, sondern auch eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit sowie eine erheblich verstärkte Konvergenz der Regulierungs- und Aufsichtspraktiken der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

🡻 93/6/EWG Erwägungsgrund 8 (angepasst)

~~Gemeinsame grundlegende Normen für die Eigenmittel von Instituten sind ein Schlüsselelement des gemeinsamen Binnenmarktes für Wertpapierdienstleistungen, da die~~

~~Eigenmittel dazu dienen, den Fortbestand der Institute zu sichern und die Anleger zu schützen.~~

⇩ neu

(10) Da die Wertpapierfirmen in Bezug auf ihrer Handelsbuch-Tätigkeit den gleichen Risiken ausgesetzt sind wie die Kreditinstitute, sollten die relevanten Bestimmungen der Richtlinie 2000/12/EG auch entsprechend auf Wertpapierfirmen angewandt werden.

🡻 93/6/EWG Erwägungsgrund 9 (angepasst)
⇨ neu

(11) ~~In einem gemeinsamen Binnenmarkt im Finanzsektor treten Institute, ob sie nun~~ ⇨ Die Eigenmittel von ⇦ Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten ⇨ (nachfolgend unter dem Oberbegriff «Institute» zusammengefasst) können der Absorbierung von Verlusten dienen, die nicht durch ausreichende Gewinnvolumina unterlegt sind, um so die Kontinuität der Geschäftstätigkeit der Institute sowie den Anlegerschutz zu gewährleisten. Die Eigenmittel dienen den zuständigen Behörden auch als ein wichtiger Maßstab, insbesondere wenn es um die Bewertung der Solvenz der Institute geht, aber auch für andere Aufsichtszwecke. Darüber hinaus treten Institute im Binnenmarkt⇦, ob sie nun Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute sind, in direkten Wettbewerb miteinander. ⇨Um das Finanzsystem der Gemeinschaft zu stärken und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es zweckmäßig, gemeinsame Basisstandards für Eigenmittel festzulegen.⇦

🡻 93/6/EWG Erwägungsgrund 10 (angepasst)

~~Es ist daher wünschenswert, die Gleichbehandlung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zu erreichen.~~

⇩ neu

(12) In diesem Sinne ist es zweckmäßig, die Definition der Eigenmittel in der Richtlinie 2000/12/EG als Grundlage zu nehmen und zusätzliche spezifische Regeln einzuführen, mit denen dem unterschiedlichen Anwendungsbereich der marktrisikobezogenen Eigenkapitalanforderungen Rechnung getragen wird.

🡻 93/6/EWG Erwägungsgrund 11 (angepasst)

(13) Gemeinsame Regeln für die Beaufsichtigung und Kontrolle der ⌦ unterschiedlichen Arten von R ⌫ ~~Kredit~~risiken von Kreditinstituten wurden bereits in der Richtlinie

~~89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute[10] festgelegt~~ ⌦ 2000/12/EG ⌫ festgelegt.

⇩ neu

(14) Diesbezüglich sollten die Bestimmungen zu den Mindesteigenkapitalanforderungen im Zusammenhang mit anderen spezifischen Instrumenten gesehen werden, die ebenfalls der Harmonisierung der grundlegenden Techniken für die Beaufsichtigung der Institute dienen.

🡻 93/6/EWG Erwägungsgrund 12

(15) Es ist erforderlich, gemeinsame Regeln für die Marktrisiken von Kreditinstituten zu entwickeln und einen ergänzenden Rahmen für die Beaufsichtigung der Risiken zu schaffen, denen Institute ausgesetzt sind, und zwar insbesondere der Marktrisiken einschließlich der Positionsrisiken, der Abwicklungs- und Lieferrisiken und der Fremdwährungsrisiken.

🡻 93/6/EWG Erwägungsgrund 13 (angepasst)

(16) Es ist erforderlich, ⌦ über ⌫ den Begriff ~~Wertpapierhandel~~ ⌦ "Handelsbuch" ⌫ ⌦ zu verfügen ⌫ ~~einzuführen~~, der Wertpapierpositionen und Positionen in anderen Finanzinstrumenten umfasst, die zum Zweck des ~~Wiederverkaufs~~ ⌦ Handels ⌫ gehalten werden und bei denen in erster Linie Marktrisiken und Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Finanzdienstleistungen für Kunden bestehen.

🡻 93/6/EWG Erwägungsgrund 14 (angepasst)

(17) ~~Es ist wünschenswert, daß~~ ⌦ Im Hinblick auf die Reduzierung des verwaltungsmäßigen Aufwandes für ⌫ Institute, bei denen ~~der Wertpapierhandel~~ ⌦ Handelsbuchgeschäfte ⌫ sowohl absolut als auch relativ nur einen geringen Umfang hat, ⌦ sollten derlei Institute ⌫ statt der Anforderungen der Anhänge I und II dieser Richtlinie die Richtlinie ~~89/647/EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫ anwenden können.

🡻 93/6/EWG Erwägungsgrund 15 (angepasst)

(18) Es ist wichtig, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ bei der Kontrolle des Abwicklungs- und Lieferrisikos die bestehenden Systeme berücksichtigt werden, die einen angemessenen Schutz und damit eine Minderung dieses Risikos bieten.

[10] ~~ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 14. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 92/30/EWG (ABl. Nr. L 110 vom 28. 4. 1992, S. 52).~~

↓ 93/6/EWG Erwägungsgrund 16 (angepasst)

(19) In jedem Fall ~~müssen~~ ⌦ sollten ⌫ die Institute die Bestimmungen dieser Richtlinie hinsichtlich der Deckung des Fremdwährungsrisikos aller ihrer Umsätze erfüllen. Für die Deckung von Positionen in engverbundenen Währungen sollten niedrigere Kapitalanforderungen gelten, wobei die enge Verbundenheit entweder statistisch erwiesen sein oder sich aus bindenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen, ~~insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der Europäischen Währungsunion,~~ ergeben mu~~ß~~ ⌦ ss ⌫.

↓ 93/6/EWG Erwägungsgrund 17 (angepasst)

(20) Die Tatsache, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ ~~alle Institute~~ interne Systeme zur Überwachung und Kontrolle der Zinsrisiken aller ~~ihrer~~ Umsätze ⌦ der Institute ⌫ ~~haben~~ ⌦ bestehen ⌫, ist besonders wichtig für die Minimierung dieser Risiken. Diese Systeme ~~müssen~~ ⌦ sollten ⌫ daher von den zuständigen Behörden überwacht werden.

↓ 93/6/EWG Erwägungsgrund 18 (angepasst)

(21) ~~Die Richtlinie 92/121/EWG des Rates vom 21. Dezember 1992 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von[11]~~ =⌦ Da die Richtlinie [2000/12/EG] ⌫ ~~hat nicht die Aufstellung~~ ⌦ nicht ⌫ gemeinsame~~r~~ Regeln für die Überwachung ⌦ und Kontrolle ⌫ von Großrisiken bei Geschäften ~~zum Ziel~~ ⌦ aufstellt ⌫, bei denen in erster Linie Marktrisiken bestehen~~.~~ ⌦ , ist es zweckmäßig, derlei Regeln vorzusehen. ⌫ ~~In der genannten Richtlinie wird auf eine andere Gemeinschaftsinitiative Bezug genommen, mit der die erforderliche Koordinierung der Verfahren auf diesem Gebiet erfolgen soll.~~

↓ 93/6/EWG Erwägungsgrund 19 (angepasst)

~~Es müssen gemeinsame Regeln für die Überwachung und Kontrolle der Großrisiken von Wertpapierfirmen aufgestellt werden.~~

⇩ neu

(22) Institute tragen ein erhebliches operationelles Risiko, das durch Eigenmittel unterlegt werden muss. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, der Verschiedenheit der Institute in der EU Rechnung zu tragen, indem alternative Ansätze vorgesehen werden.

[11] ~~ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1993, S. 1.~~

↓ 93/6/EWG Erwägungsgründe 20 bis 22 (angepasst)

~~Die Richtlinie 89/299/EWG des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten[12] enthält bereits die Definition der Eigenmittel von Kreditinstituten.~~

~~Diese Definition sollte die Grundlage für die Definition der Eigenmittel von Instituten sein.~~

~~Es gibt jedoch gute Gründe dafür, daß für die ZwECke dieser Richtlinie die Definition der Eigenmittel von Instituten von der der vorgenannten Richtlinie abweichen kann, damit sie den besonderen Merkmalen der Geschäftstätigkeiten der Institute REGhnung trägt, bei denen in erster Linie Marktrisiken bestehen.~~

↓ 93/6/EWG Erwägungsgrund 23 (angepasst)

(23) ~~In der Richtlinie 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis[13]~~ ⌦ In der Richtlinie [2000/12/EG] wird ⌫ ~~in der~~ der Grundsatz der Konsolidierung aufgestellt ~~wird,~~ ⌦ . ⌫ ⌦ Es ⌫ werden keine gemeinsamen Regeln für die Konsolidierung bei Finanzinstituten festgelegt, bei deren Geschäftstätigkeit in erster Linie Marktrisiken bestehen. ~~In dieser Richtlinie wird auf eine andere Gemeinschaftsinitiative Bezug genommen, mit der die Verabschiedung koordinierter Maßnahmen in diesem Bereich angestrebt wird.~~

⇩ neu

(24) Um für die Institute einer Gruppe ein angemessenes Maß an Solvenz zu gewährleisten, müssen die Mindesteigenkapitalanforderungen auf konsolidierter Basis gelten. Um sicherzustellen, dass die Eigenmittel angemessen innerhalb der Gruppe verteilt werden und bei Bedarf zum Schutz der Einlagen über sie verfügt werden kann, sollten die Mindesteigenkapitalanforderungen für die einzelnen Institute einer Gruppe gelten, es sei denn, dieses Ziel kann auch auf anderem Wege erreicht werden.

↓ 93/6/EWG Erwägungsgrund 24 (angepasst)

(25) Die Richtlinie ~~92/30/EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫ gilt nicht für Gruppen, die eine Wertpapierfirma/Wertpapierfirmen, jedoch kein Kreditinstitut umfassen. ~~Es wurde jedoch für wünschenswert erachtet, daß f~~ ⌦ F ⌫ ür die Einführung der Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen auf konsolidierter Basis ⌦ sollte deshalb ⌫ ein gemeinsamer Rahmen geschaffen ~~wird.~~ ⌦ werden. ⌫

12 ~~ABl. Nr. L 124 vom 5. 5. 1989, S. 16. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/30/EWG (ABl. Nr. L 110 vom 24. 9. 1992, S. 52).~~

13 ~~ABl. Nr. L 110 vom 28. 4. 1992, S. 52.~~

⇩ neu

(26) Die Institute sollten gewährleisten, dass sie über ausreichendes internes Eigenkapital verfügen, das den Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, im Hinblick auf die Quantität, Qualität und Streuung angemessen ist. Aus diesem Grund sollten die Institute über Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung bewerten und diese auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

(27) Die zuständigen Behörden sollten die Adäquanz der Eigenmittel der Institute unter Zugrundelegung der Risiken, denen diese Institute ausgesetzt sind, bewerten.

(28) Für die reibungslose Funktionsweise des Binnenmarktes ist es unabdingbar, dass eine deutlich höhere Konvergenz bei der Umsetzung und der Anwendung der Bestimmungen des harmonisierten Gemeinschaftsrechts gegeben ist.

(29) Aus dem gleichen Grund und um zu gewährleisten, dass in mehreren Mitgliedstaaten tätige Institute aus der Gemeinschaft durch die weiterhin auf Einzelmitgliedstaatsebene bestehenden Zulassungs- und Aufsichtspflichten der Behörden nicht unverhältnismäßig stark belastet werden, muss die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden deutlich verbessert werden. In diesem Zusammenhang sollte die Rolle der konsolidierenden Aufsichtsbehörde gestärkt werden.

(30) Um die Effizienz des Bankbinnenmarkts zu steigern und für die Bürger der Gemeinschaft ein angemessenes Maß an Transparenz zu gewährleisten, müssen die zuständigen Behörden öffentlich bekannt machen, wie sie diese Richtlinie umgesetzt haben und dabei so verfahren, dass ein aussagekräftiger Vergleich möglich ist.

(31) Um die Marktdisziplin zu stärken und die Institute zu veranlassen, ihre Marktstrategie, ihre Risikosteuerung und ihr internes Management zu verbessern, sollten auch für sie angemessene Informationspflichten vorgesehen werden.

🡻 93/6/EWG Erwägungsgrund 25 (angepasst)
⇨ neu

(32) ~~Technische Anpassungen einzelner Bestimmungen dieser Richtlinie können von Zeit zu Zeit erforderlich sein, um neuen Entwicklungen im Bereich der Wertpapierdienstleistungen Rechnung zu tragen. Die Kommission wird daher erforderlichenfalls diese Anpassungen vorschlagen.~~ ⇨ Die für die Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EC des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[14] angenommen werden. ⇦

[14] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

↓ 93/6/EWG Erwägungsgrund 26 (angepasst)

~~Der Rat sollte zu einem späteren Zeitpunkt Vorschriften für die Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt gemäß dem Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[15] erlassen; zwischenzeitlich sollte der Rat derartige Anpassungen auf Vorschlag der Kommission selbst vornehmen.~~

↓ 93/6/EWG Erwägungsgrund 27 (angepasst)

~~Es sollte vorgesehen werden, daß diese Richtlinie innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten im Licht der Erfahrungen, der Entwicklungen auf den Finanzmärkten und der Arbeit in den internationalen Gremien, in denen die Aufsichtsbehörden mitwirken, überprüft wird. Bei dieser Überprüfung sollte auch die Überarbeitung der Liste der für technische Anpassungen in Frage kommenden Bereiche erwogen werden.~~

↓ 93/6/EWG Erwägungsgrund 28

~~Diese Richtlinie und die Richtlinie 93/22/EWG stehen in so enger Verbindung miteinander, daß sich Wettbewerbsverzerrungen ergeben könnten, wenn sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft trägen~~

⇩ neu

(33) Um eine Störung der Märkte zu verhindern und das globale Eigenkapitalniveau zu wahren, ist es zweckmäßig, spezifische Übergangsbestimmungen vorzusehen.

(34) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

(35) Die Pflicht zur Umsetzung dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht sollte sich auf die Bestimmungen beschränken, die eine wesentliche Änderung gegenüber den bisherigen Richtlinien darstellen. Die Pflicht zur Umsetzung der unveränderten Bestimmungen ergibt sich bereits aus den bisherigen Richtlinien.

(36) Von dieser Richtlinie unberührt bleiben sollte die Pflicht der Mitgliedstaaten zur fristgerechten Umsetzung der in Anhang VIII Teil B genannten Richtlinie -

15 ~~ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33~~

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~HAT~~ HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⌦ KAPITEL I ⌫

⌦ GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN ⌫

⌦ ABSCHNITT 1 ⌫

⌦ GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH ⌫

↓ 93/6/EWG (angepasst)

Artikel 1

1. ⌦ Diese Richtlinie legt die Kapitaladäquanz-Anforderungen für Wertpapierfirmen und Kreditinstitute fest sowie die Vorschriften für ihre Berechnung und ihre Beaufsichtigung. ⌫ Die Mitgliedstaaten wenden die in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften auf Wertpapierfirmen und Kreditinstitute im Sinne des Artikels 2 an.

2. Die Mitgliedstaaten können für Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, die von ihnen zugelassen wurden, zusätzliche oder strengere Vorschriften vorsehen.

⇩ neu

Artikel 2

1. Vorbehaltlich der Artikel 18, 20, 28 bis 32, 34 und 39 dieser Richtlinie gelten die Artikel 68 bis 73 der Richlinie [2000/12/EG] *mutatis mutandis* für Wertpapierfirmen.

Darüber hinaus gelten die Artikel 71 bis 73 der Richtlinie [2000/12/EG] in den folgenden Situationen:

(a) eine Wertpapierfirma hat ein Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat als Mutter;

(b) ein Kreditinstitut hat eine Mutterwertpapierfirma in einem Mitgliedstaat als Mutter.

Hat eine Finanzholdinggesellschaft sowohl ein Kreditinstitut als auch eine Wertpapierfirma als Tochter, gelten für das Kreditinstitut die Anforderungen auf der Grundlage der konsolidierten Finanzsituation der Finanzholdinggesellschaft.

↓ 93/6/EWG Art. 7 Absatz 1 und 2 (angepasst)

~~*Artikel 7*~~

~~***Allgemeine Grundsätze***~~

~~(1) Die Eigenkapitalanforderungen nach den Artikeln 4 und 5 an Institute, die weder Mutterunternehmen noch Tochterunternehmen dieser Unternehmen sind, werden auf individueller Basis angewendet.~~

~~(2) Die Anforderungen nach den Artikeln 4 und 5 an~~

~~Institute, die Mutterunternehmen eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 92/30/EWG, einer Wertpapierfirma oder eines anderen Finanzinstituts sind oder eine Beteiligung an solchen Unternehmen halten, und~~

~~Institute, deren Mutterunternehmen eine Finanz-Holdinggesellschaft ist,~~

~~werden auf konsolidierter Basis nach den Verfahren der genannten Richtlinie und den Absätzen 7 bis 14 dieses Artikels angewendet.~~

↓ 93/6/EWG Art. 7 Absatz 3 (angepasst) ➔$_1$ 2004/xx/EG Art. 1 ⇨ neu

2. Gehört einer Gruppe ~~gemäß Absatz 2~~ ⌦ gemäß Absatz 1 ⌫ kein Kreditinstitut an, so wird die Richtlinie ~~92/30/EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫ ~~mit den folgenden Anpassungen~~ ⌦ wie folgt ⌫ angewandt:

– ~~Eine «Finanz-Holdinggesellschaft»ist ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2002/87/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats[16] ist, und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Wertpapierfirmen oder andere Finanzinstitute sind, wobei mindestens eines dieser Tochterunternehmen eine Wertpapierfirma ist.~~

16 ~~ABl. L 35 vom 11.2.2003.~~

– ~~Ein «gemischtes Unternehmen» ist ein Mutterunternehmen, das keine Finanz-Holdinggesellschaft, keine Wertpapierfirma und keine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens eine Wertpapierfirma gehört.~~

– ~~«zuständige Behörden»sind die einzelstaatlichen Behörden, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Aufsicht über Wertpapierfirmen innehaben~~.

– ~~Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/30/EWG findet keine Anwendung.~~

⇨ a) bei jeder Bezugnahme auf *Kreditinstitute* wird auch auf *Wertpapierfirmen* Bezug genommen; ⇦

b) In Artikel ~~4~~ ⌦ 125 ⌫ ~~Absätze 1 und 2~~ und Artikel ~~7~~ ⌦ 140 Absatz 2 ⌫ ~~Absatz 5~~ der Richtlinie ~~92/30/EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫ werden alle Bezugnahmen auf ⌦ andere Artikel der ⌫~~die~~ Richtlinie ~~77/780/EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫ ~~durch~~ ⌦ als ⌫ eine Bezugnahme auf die Richtlinie ~~93/22/EWG ersetzt.~~ ⌦ 2004/39/EG konstruiert. ⌫

c) In Artikel ~~3 Absatz 9 und Artikel 8 Absatz 3~~ ⌦ 39 Absatz 3 ⌫ der Richtlinie ~~92/30/EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫werden die Bezugnahmen auf den ~~Beratenden Bankenausschuß~~ ➔1 Europäischen Bankenausschuss ←~~durch~~ ⌦ als ⌫ Bezugnahmen auf den Rat und die Kommission ~~ersetzt.~~ ⌦ konstruiert. ⌫

d) ⌦Abweichend von Artikel 140 Absatz 1 der Richtlinie [2000/12/EG] erhält für den Fall, dass eine Gruppe kein Kreditinstitut umfasst, der erste Satz dieses ⌫ Artikel ⌦s ⌫ 7 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 92/30/EWG erhält folgende Fassung: «Wenn eine Wertpapierfirma, eine Finanzholdinggesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen handelt, arbeiten die zuständigen Behörden und die mit der amtlichen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen betrauten Behörden eng zusammen.»

🡻 93/6/EWG Art. 7 Absatz 4

~~(4) Bis zu einer späteren Koordinierung der Beaufsichtigung der unter Absatz 3 fallenden Unternehmensgruppen auf konsolidierter Basis können die zu dieser Beaufsichtigung verpflichteten oder damit beauftragten Behörden, wenn die Umstände es rechtfertigen, von dieser Verpflichtung absehen, sofern jede Wertpapierfirma einer solchen Gruppe~~

~~i) die Definition der Eigenmittel in Anhang V Nummer 9 verwendet;~~

~~ii) die Anforderungen der Artikel 4 und 5 auf individueller Basis erfüllt;~~

~~iii) über Systeme zur Überwachung und Kontrolle der Kapital- und Finanzierungsquellen aller übrigen Finanzinstitute der Gruppe verfügt.~~

↓ 93/6/EWG Art. 7 Absatz 5 und 6 (angepasst)

~~(5) Die zuständigen Behörden verlangen von den Wertpapierfirmen einer nach Absatz 4 freigestellten Gruppe, daß sie sie von den Risiken unterrichten, welche ihre Finanzlage gefährden könnten, einschließlich der Risiken aufgrund der Zusammensetzung und der Herkunft ihres Kapitals und ihrer Finanzausstattung. Gelangen die zuständigen Behörden daraufhin zu der Auffassung, daß die Finanzlage dieser Wertpapierfirmen ungenügend abgesichert ist, so machen sie diesen Auflagen und schreiben ihnen erforderlichenfalls auch Beschränkungen des Kapitaltransfers zu anderen Gruppenteilen vor.~~

~~(6) Verzichten die zuständigen Behörden auf die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis im Sinne des Absatzes 4, so ergreifen sie andere geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Risiken, insbesondere der Großrisiken, in der gesamten Gruppe, einschließlich der Unternehmen, die nicht in einem Mitgliedstaat ansässig sind.~~

↓ 93/6/EWG (angepasst)

⌦ ABSCHNITT 2 ⌫

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

↓ 93/6/EWG Art. 2 Absatz 1 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 3

1. Für diese Richtlinie gelten folgende ⇨Begriffsbestimmungen:⇦

a)1. Kreditinstitute sind ⌦ Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie [2000/12/EG];. ⌫~~alle Unternehmen, die der Definition in Artikel 1 erster Gedankenstrich der Ersten Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der REGhtsund Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute[17] entsprEGhen und den Bestimmungen der Richtlinie 89/647/EWG unterliegen.~~

↓ 2004/39/EG Art. 67 Absatz 2 (angepasst)
⇨ neu

b) Wertpapierfirmen sind ~~alle~~ Unternehmen, ~~die der Definition von~~ ⌦ so wie sie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG⌫ ~~des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente entsprEGhen~~ ⌦ definiert

17 ~~ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/646/EWG (ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1).~~

sind ⌫ und ⌦ die ⌫ den Vorschriften ~~der genannten~~ ⌦ dieser ⌫ Richtlinie unterliegen, mit Ausnahme

~~(a)~~(i) der Kreditinstitute,

~~(b)~~(ii) der unter ~~Nummer 20~~ ⌦ Buchstabe p in Absatz 1 dieses Artikels; ⌫ definierten lokalen Firmen ~~und~~

~~c)~~(iii)der Firmen, die ~~ausschließlich~~ ⌦ lediglich ⌫ ⇨ befugt sind, die Dienstleistung der Anlageberatung zu erbringen und/oder ⇦ Aufträge von Anlegern entgegen ⌦ zu ⌫ nehmen und weiter ⌦ zu ⌫ leiten, ohne da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ sie Geld und/oder Wertpapiere ihrer Kunden halten, und die aufgrund dessen zu keiner Zeit zu Schuldnern dieser Kunden werden können;

🡻 93/6/EWG Art. 2 Absatz 3 und 4 (angepasst)

~~3.~~ c) *Institute* sind Kreditinstitute und Wertpapierfirmen;

~~4.~~ d) *anerkannte Wertpapierfirmen dritter Länder* sind Firmen, ⌦die die folgenden Bedingungen erfüllen: ⌫

⌦ (i) Firmen, ⌫ die unter die Definition der Wertpapierfirmen ~~gemäß Nummer 2~~ fallen würden, wenn sie ihren Sitz in der Gemeinschaft hätten;

⌦ (ii) Firmen, ⌫ die in einem dritten Land zugelassen sind;

⌦ (iii) Firmen, die ⌫ ~~sowie~~ Aufsichtsregeln unterliegen und diese einhalten, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens genauso streng sind wie die in dieser Richtlinie festgelegten Aufsichtsregeln;

🡻 93/6/EWG (angepasst)
⇨ new

~~5.~~ e) *Finanzinstrumente* ~~shall mean~~ ⌦sind ⌫ ~~Instrumente im Sinne des Abschnitts B des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG~~⇨Verträge, die für eine der beteiligten Seiten einen finanziellen Vermögenswert und für die andere Seite eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument schaffen; ⇦;

🡻 93/6/EWG Art. 2 Absatz 6 und 7

~~6. «Wertpapierhandel eines Instituts»ist der Wertpapierhandel, bestehend aus~~

~~a) dessen Eigenhandel mit Finanzinstrumenten, Waren und warenunterlegten Derivaten, die von dem Institut zum Zweck des Wiederverkaufs gehalten und/oder von dem Institut übernommen werden, um bestehende und/oder erwartete Unterschiede zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis oder andere Preis- oder Zinsschwankungen kurzfristig zu nutzen, sowie Positionen in Finanzinstrumenten, Waren und warenunterlegten Derivaten, die im eigenen Namen für Rechnung Dritter zur~~

Zusammenführung sich deckender Kauf- und Verkaufsaufträge gehalten werden, und Positionen, mit denen andere Teile des Wertpapierhandels abgesichert werden;

b) den Risiken aus noch nicht abgewickelten Geschäften, aus Vorleistungen und aus abgeleiteten Instrumenten des Freiverkehrs im Sinne des Anhangs II Nummern 1, 2, 3 und 5, den Risiken aus Pensionsgeschäften und Wertpapier- und Warenverleihgeschäften mit den unter Buchstabe a) aufgeführten, zum Wertpapierhandel gehörenden Wertpapieren oder Waren im Sinne des Anhangs II Nummer 4 und — vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden — den Risiken aus den umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapier- und Warenleihgeschäften im Sinne des Anhangs II Nummer 4, die von den nachstehend aufgeführten Bedingungen entweder die Bedingungen der Ziffern i), ii), iii) und v) oder der Ziffern iv) und v) erfüllen:

i) die Risikopositionen werden täglich gemäß den Verfahren des Anhangs II zum Marktpreis berechnet;

ii) die Sicherheitsleistung wird angepaßt, um wesentliche Wertänderungen bei den Wertpapieren oder Waren, die Gegenstand der betreffenden Geschäfte oder Vereinbarungen sind, zu berücksichtigen; diese Anpassung erfolgt nach einer Regelung, welche die Zustimmung der zuständigen Behörden findet;

iii) bei dem Geschäft oder der Vereinbarung ist vorgesehen, daß die Forderungen des Instituts automatisch und unmittelbar gegen die Forderungen der anderen Partei aufgerEGhnet werden, falls diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommt;

iv) das betreffende Geschäft oder die betreffende Vereinbarung wurde zwischen Unternehmen des Finanzsektors geschlossen;

v) diese Geschäfte oder Vereinbarungen bewegen sich im Rahmen der anerkannten und sachgerechten Verfahren, wobei Scheingeschäfte, insbesondere solche mit nicht kurzfristigem Charakter, ausgeschlossen sind;

c) jenen Forderungen in Form von Gebühren, Provisionen, Zinsen, Dividenden und Einschüssen auf börsengängige abgeleitete Instrumente, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Posten des Wertpapierhandels im Sinne des Anhangs II Nummer 6 stehen.

Die Einbeziehung von besonderen Posten in den Wertpapierhandel bzw. deren Ausschluß davon hat nach objektiven Verfahren zu erfolgen, wobei gegebenenfalls auch die für das Institut maßgebenden Bilanzierungsvorschriften zu beachten sind; die betreffenden Verfahren und deren systematische Anwendung werden von den zuständigen Behörden überwacht.

↓ 93/6/EWG Art. 2 Absatz 7 (angepasst)

7. «Mutterunternehmen» «Tochterunternehmen»und «Finanzinstitute»sind Unternehmen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 92/30/EWG.

↓ 93/6/EWG Art. 2 Absatz 8 (angepasst)

~~8. Eine «Finanz-Holdinggesellschaft»ist ein Finanzinstitut, dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder andere Finanzinstitute sind und zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma gehört.~~

⇩ neu

f) eine *Mutterwertpapierfirma in einem Mitgliedstaat* ist eine Wertpapierfirma, die ein Institut oder ein anderes Finanzinstitut zur Tochter hat oder die eine Beteiligung an solchen Instituten hält und die selbst keine Tochter eines in dem gleichen Mitgliedstaat zugelassenen Instituts ist bzw. einer Finanzholdinggesellschaft, die in dem gleichen Mitgliedstaat errichtet wurde, und an der kein anderes in dem gleichen Mitgliedstaat zugelassenes Institut eine Beteiligung hält;

g) eine *EU-Mutterwertpapierfirma* ist eine Mutterwertpapierfirma in einem Mitgliedstaat, die nicht die Tochter eines anderen in einem Mitgliedstaat zugelassenen Instituts ist bzw. einer Finanzholdinggesellschaft, die in dem gleichen Mitgliedstaat errichtet wurde, und an der kein anderes in dem gleichen Mitgliedstaat zugelassenes Institut eine Beteiligung hält;

↓ 93/6/EWG Art 2 (9) (adapted)

~~9. Die «Risikogewichte»bezeichnen den nach der Richtlinie 89/647/EWG für die jeweilige Gegenpartei geltenden Grad des Kreditrisikos. Aktiva in Form von Forderungen und anderen Risikopositionen gegenüber Wertpapierfirmen oder anerkannten Wertpapierfirmen dritter Länder sowie Risikopositionen gegenüber anerkannten Clearingstellen und Börsen wird jedoch das gleiche Gewicht wie in dem Fall gegeben, in dem die jeweilige Gegenpartei ein Kreditinstitut ist.~~

↓ 98/33/EC Art. 3 Absatz 1 (angepasst)

~~10~~h) ~~*Abgeleitete Instrumente des Freiverkehrs*~~ ⌦ *Nicht börsengehandelte Derivate* ⌫ *(OTC)* sind ~~außerbilanzmäßige~~ Geschäfte, ⌦ die in der Liste im Anhang IV der Richtlinie [2000/12/EG] aufgelistet sind und bei denen es sich nicht um jene Geschäfte handelt, die im Sinne von Absatz 2 des Anhangs III dieser Richtlinie mit einem Forderungswert von Null bewertet werden; ⌫ ~~auf die gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/647/EWG die in Anhang II der genannten Richtlinie erläuterten Methoden Anwendung finden.~~

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~11~~.i) Ein *geregelter Markt* ist ein Markt, ~~der der Begriffsbestimmung des Artikels 1 Nummer 13 der Richtlinie 93/22/EWG entspricht.~~ ⌦ im Sinne von Artikel 4 Absatz 14 der Richtlinie 2004/39/EG ⌫;

↓ 93/6/EWG (angepasst)

12. «qualifizierte Aktiva»sind Kauf- und Verkaufspositionen in den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 89/647/EWG genannten Aktiva sowie den von Wertpapierfirmen oder von anerkannten Wertpapierfirmen dritter Länder begebenen Schuldtiteln. Außerdem bezeichnet dieser Begriff die Kauf- und Verkaufspositionen in Schuldverschreibungen, wenn diese folgende Bedingungen erfüllen: Die Schuldverschreibungen werden einerseits auf mindestens einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder an einer von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats anerkannten Börse eines Drittlands gehandelt; andererseits werden sie von dem Institut als hinreichend liquide angesehen und wegen der Solvenz des Emittenten mit einem Ausfallrisiko eingestuft, das dem der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 89/647/EWG genannten Aktiva vergleichbar oder niedriger als dieses ist; die Kriterien für diese Einstufung unterliegen der Prüfung durch die zuständigen Behörden, die sich über die Bewertung durch das Institut hinwegsetzen, wenn sie der Auffassung sind, daß die betreffenden Wertpapiere mit einem zu hohen Ausfallrisiko behaftet sind, um als qualifizierte Aktiva eingestuft zu werden.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes und bis zu einer weiteren Koordinierung steht es im Ermessen der zuständigen Behörden, solche Wertpapiere als qualifizierte Aktiva anzuerkennen, die hinreichend liquide sind und wegen der Solvenz des Emittenten mit einem Ausfallrisiko behaftet sind, das dem der Aktiva in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 89/647/EWG vergleichbar oder niedriger als dieses ist. Die Einstufung des Ausfallrisikos der betreffenden Wertpapiere muß von mindestens zwei von den zuständigen Behörden anerkannten Rating-Agenturen vorgenommen worden sein oder von nur einer Rating-Agentur, sofern die Wertpapiere nicht von einer anderen von den zuständigen Behörden anerkannten Rating-Agentur niedriger eingestuft werden.

Die zuständigen Behörden können jedoch von der im vorangehenden Satz genannten Bedingung absehen, wenn sie diese — beispielsweise wegen der Besonderheiten des Marktes oder des Emittenten oder der Emission oder aufgrund einer Kombination dieser Gründe — für unangemessen halten.

Darüber hinaus machen die zuständigen Behörden es den Instituten zur Auflage, das höchste Gewicht in Tabelle 1 unter Nummer 14 des Anhangs I bei solchen Wertpapieren anzuwenden, die aufgrund der ungenügenden Solvenz des Emittenten und/oder aus Gründen der Liquidität ein besonderes Risiko aufweisen.

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln dem Rat und der Kommission regelmäßig Informationen über die Methoden zur Bewertung der qualifizierten Aktiva, insbesondere zu den Methoden für die Bewertung der Liquidität der Emission und der Solvenz des Emittenten.

13. «Emissionen von Zentralstaaten »sind Kauf- und Verkaufspositionen in den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/647/EWG genannten Aktiva sowie den Aktiva sowie den Aktiva, die gemäß Artikel 7 der genannten Richtlinie mit einem Gewicht von Null versehen werden können.

↓ 93/6/EWG Art. 2 Absatz 14 (angepasst)

~~14.~~j) *Wandelanleihen* sind Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, diese gegen ein anderes Wertpapier, ~~in der Regel ein Anteilspapier des Ausstellers,~~ umzutauschen;

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 1 Buchstabe b (angepasst)

~~15.~~k) Ein *Optionsschein* ist ein Wertpapier, das dem Inhaber das Recht verleiht, einen Basiswert bis zum Ablauf der Optionsfrist oder am Fälligkeitstag des Optionsscheins zu einem festen Preis zu erwerben. Die Transaktion kann durch die Lieferung des Basiswertes selbst oder durch Barzahlung abgewickelt werden;

~~16.~~ l) *Bestandsfinanzierung* sind Positionen, bei denen Warenbestände auf Termin verkauft und die Finanzierungskosten bis zum Zeitpunkt des Terminverkaufs festgeschrieben wurden;

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 1 Buchstabe c (angepasst)

~~17.~~m) *Pensionsgeschäfte* und *umgekehrte Pensionsgeschäfte* sind Vereinbarungen, durch die ein Institut oder seine Gegenpartei Wertpapiere oder Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf Wertpapiere oder Waren überträgt, wenn diese Garantie von einer anerkannten Börse, welche die Rechte auf die Wertpapiere oder Waren innehat, gegeben wird und die Vereinbarung es einem Institut nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Ware mehr als einer Gegenpartei auf einmal zu übertragen und oder zu versprechen; die Übertragung erfolgt in Verbindung mit der Verpflichtung zur Rücknahme dieser Wertpapiere oder Waren - ~~(~~oder von Wertpapieren oder Waren der gleichen Art~~)~~ - zu einem festen Preis zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten - oder noch festzusetzenden - späteren Zeitpunkt; für ein Institut, das die Wertpapiere oder Waren veräußert, ist dies ein 'Pensionsgeschäft' und für ein Institut, das die Wertpapiere oder Waren erwirbt, ein 'umgekehrtes Pensionsgeschäft';

↓ 93/6/EWG Art. 2 Absatz 17 zweiter Absatz (angepasst)

~~Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft gilt als von Unternehmen des Finanzsektors getätigt, wenn die Gegenpartei einer auf Gemeinschaftsebene koordinierten Aufsicht unterliegt oder es sich dabei um ein Kreditinstitut der Zone A gemäß der Richtlinie 89/647/EWG oder um eine anerkannte Wertpapierfirma eines dritten Landes handelt oder das Geschäft mit einer anerkannten Clearingstelle oder Börse abgeschlossen wurde.~~

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 1 Buchstabe d (angepasst)

~~18.~~n) *Wertpapierverleihgeschäfte* oder *Warenverleihgeschäfte* und *Wertpapierleihgeschäfte* oder *Warenleihgeschäfte* sind Geschäfte, durch die ein Institut oder seine Gegenpartei Wertpapiere bzw. Waren gegen entsprechende Sicherheiten überträgt; diese Übertragung erfolgt in Verbindung mit der Verpflichtung, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ die die Papiere bzw. Waren entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Stelle gleichwertige Papiere bzw. Waren zurückgibt; für ein Institut, das Wertpapiere oder Waren überträgt, ist dies ein Wertpapierverleihgeschäft oder ein Warenverleihgeschäft und für ein Institut, dem sie übertragen werden, ein Wertpapierleihgeschäft oder ein Warenleihgeschäft;

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 1 Buchstabe d (angepasst)

~~Ein Wertpapierleihgeschäft oder ein Warenleihgeschäft gilt als von Unternehmen des Finanzsektors getätigt, wenn die Gegenpartei einer auf Gemeinschaftsebene koordinierten Aufsicht unterliegt oder es sich dabei um ein Kreditinstitut der Zone A gemäß der Richtlinie 89/647/EWG oder um eine anerkannte Wertpapierfirma eines dritten Landes handelt oder das Geschäft mit einer anerkannten Clearing-Stelle oder Börse abgeschlossen wurde.~~

↓ 93/6/EWG Art 2 Absatz 19 (angepasst)

~~19.~~o) Ein *amtlicher Makler* ist ein Mitglied der Börse und/oder der Clearingstelle und steht in einer direkten vertraglichen Beziehung zur zentralen Gegenpartei (Träger der Einrichtung); ~~Nichtmitglieder der Börse und/oder der Clearingstelle müssen ihre Geschäfte über einen amtlichen Makler abwickeln.~~

↓ 93/6/EWG Art. 2 Absatz 20 (angepasst)
⇨ neu

~~20.~~p) Eine *lokale Firma* ist eine Firma, die ~~an einer~~ ⇨ auf ⇦ Finanztermin- oder Options-~~börse~~ ⇨ bzw. anderen Derivatemärkten ⇦ ~~nur~~ ⇨ oder auf Kassamärkten ⇦ für eigene Rechnung tätig ist ⇨, und zwar mit dem alleinigen Ziel der Absicherung von Positionen auf den Derivatemärkten oder die ⇦ ~~oder~~ für Rechnung anderer Mitglieder ⇨ derselben Märkte handelt, ⇦ ~~der gleichen Börse oder für diese einen Preis festsetzt und~~ die über eine Garantie seitens ~~eines amtlichen Maklers der gleichen Börse verfügt~~. ⇨ der Clearingmitglieder der genannten Märkte verfügen, wobei d ⇦ ~~D~~ie Verantwortung für die Erfüllung der von ~~einer~~ solchen Firm~~a~~ ⌦ en ⌫ abgeschlossenen Geschäfte ~~muß~~ von ~~einem amtlichen Makler~~ ⇨ Clearingmitgliedern ⇦ der gleichen ~~Börse~~ ⇨ Märkte ⇦ übernommen ~~werden~~ ⇨ wird; ⇦ d~~iese Geschäfte müssen bei der Berechnung der gesamten Kapitalanforderungen an diesen amtlichen Makler berücksichtigt werden unter~~

~~der Annahme, daß die Positionen der lokalen Firma von den Positionen des amtlichen Maklers vollständig getrennt sind.~~

↓ 93/6/EWG Art. 2 Absatz 21 (angepasst)

~~21.~~q) Der *Delta-Faktor* zeigt die voraussichtliche Änderung des Optionspreises im Verhältnis zu einer geringen Preisschwankung des zugrundeliegenden Instruments an;

↓ 93/6/EWG Art. 2 Absatz 22 (angepasst)

~~22.~~ ~~Im Sinne des Anhangs I Nummer 4 ist eine «Kaufposition»eine Position, für die ein Institut einen Zinssatz festgesetzt hat, den es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft erhalten wird, und eine «Verkaufsposition»eine Position, für die es den Zinssatz festgesetzt hat, den es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zahlen wird.~~

↓ 93/6/EWG Art. 2 Absatz 23 (angepasst)

~~23.~~r) Mit *Eigenmittel* werden die Eigenmittel im Sinne der Richtlinie ~~89/299/EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫bezeichnet; ~~Diese Definition kann jedoch unter den in Anhang V genannten Umständen geändert werden.~~

↓ 93/6/EWG Art. 2 Absatz 24 und 25 (angepasst)

~~24. Als «Anfangskapital»gilt das in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Richtlinie 89/299/EWG definierte Kapital.~~

~~25. Als «ursprüngliche Eigenmittel»gelten die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/299/EWG unter den Nummern 1, 2 und 4 aufgeführten Mittel, abzüglich der unter den Nummern 9, 10 und 11 aufgeführten Mittel.~~

↓ 93/6/EWG Art. 2 Absatz 26

~~26.~~s) Als *Kapital* gelten die Eigenmittel~~.~~.

↓ 93/6/EWG Art. 2 Absatz 27 (angepasst)

~~27. Die «modifizierte Duration »wird nach der Formel des Anhangs I Nummer 26~~

⇩ neu

Im Sinne der Anwendung der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis umfasst der Begriff Wertpapierfirma anerkannte Drittland-Wertpapierfirmen.

Im Sinne von Buchstabe e) des ersten Unterabsatzes umfassen Finanzinstrumente sowohl Primär-Finanzinstrumente als auch Kassainstrumente sowie derivative Finanzinstrumente, deren Wert sich aus dem Kurs eines zu Grunde liegenden Finanzinstruments berechnet bzw. eines Satzes oder eines Indexes oder aber des Kurses eines anderen Basiswertes und zumindest die Instrumente umfasst, die in Abschnitt C von Anhang I der Richtlinie 2004/39/EG spezifiziert sind.

🡻 93/6/EWG Art. 2 Absatz 7 und 8 (angepasst)

2. ⌦ Die Begriffe ⌫ „*Mutterunternehmen*", „*Tochterunternehmen*" ,⌦ *Vermögensverwaltungsgesellschaft* ⌫ und "*Finanzinstitut*" ~~sind~~ ⌦ decken ⌫ Unternehmen⌦ im Sinne des Artikel 4⌫ ~~im Sinne des Artikels 1~~ der Richtlinie ~~92/30/EWG.~~ ⌦[2000/12/EG] ⌫ab.

8. ⌦ Die Begriffe ⌫ ~~Eine~~ "Finanzholdinggesellschaft", ⌦ "Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat", "EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft" und "Nebendienstleistungsunternehmen" ⌫ ~~»ist ein Finanzinstitut, dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder andere Finanzinstitute sind und zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma gehört.~~⌦ decken Unternehmen im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie [2000/12/EG] ab, wobei jede Bezugnahme auf Kreditinstitute als Bezugnahme auf Institute zu verstehen ist. ⌫

⇩ neu

3. Im Sinne der Anwendung der Richtlinie [2000/12/EG] auf Gruppen, die unter den Artikel 2 Absatz 1 fallen und denen kein Kreditinstitut angehört, gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

🡻 2002/87/EG Art. 26 (angepasst)

~~1.~~a) Eine *Finanzholdinggesellschaft* ist ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG[18] ~~des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats~~ ist, und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Wertpapierfirmen oder andere Finanzinstitute sind, wobei mindestens eines dieser Tochterunternehmen eine Wertpapierfirma ist~~.~~;

[18] Abl. L 35 vom 11.2.2003, S.1

~~2.~~ b) Ein *gemischtes Unternehmen* ist ein Mutterunternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft, keine Wertpapierfirma und keine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG ist und zu dessen Tochterunternehmen mindestens eine Wertpapierfirma gehört;

~~3.~~ c) *zuständige Behörden* sind die nationalen Behörden, die gesetzlich oder von Regulierungsseite zur Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen befugt sind.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

⌦ KAPITEL II ⌫

ANFANGSKAPITAL

↓ 93/6/EWG Art. 2 Absatz 24 (angepasst)

Artikel 4

~~1.~~ Als *Anfangskapital* gilt das in Artikel ~~2~~ ⌦ 57 ⌫ ~~Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Richtlinie 89/299/EWG~~ ⌦Buchstabe a und b der Richtlinie [2000/12/EG] ⌫definierte Kapital.

↓ 93/6/EWG Art. 3 Absatz 1 und 2 (angepasst)

Artikel 5

1. ⌦ Wertpapierfirmen, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln oder feste Übernahmeverpflichtungen in bezug auf Finanzinstrumente eingehen, wohl aber ⌫ ~~Ein Anfangskapital von mindestens 125 000 EGU müssen Wertpapierfirmen aufweisen, die~~ im Kundenauftrag Gelder und/oder Wertpapiere verwalten und eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen anbieten~~:~~⌦ , haben ein Anfangskapital von mindestens 125.000 EUR aufzuweisen: ⌫

a) Entgegennahme und Weiterleitung der von Anlegern erteilten Aufträge über Finanzinstrumente,

b) Ausführung der von Anlegern erteilten Aufträge über Finanzinstrumente,

c) Verwaltung individueller Anlage-Portefeuilles, bestehend aus Finanzinstrumenten~~.~~ ~~;~~

~~sofern sie nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln oder feste Übernahmeverpflichtungen in bezug auf Finanzinstrumente eingehen.~~

~~Nicht als Handel im Sinne des Unterabsatzes 1 oder im Zusammenhang mit Absatz 2 gilt der Besitz von Positionen in Finanzinstrumenten außerhalb des Wertpapierhandels zum ZwEGk der Anlage von Eigenmitteln.~~

2. Die zuständigen Behörden können Wertpapierfirmen, die Aufträge von Anlegern über Finanzinstrumente ausführen, ~~jedoch~~ gestatten, diese auf eigene Rechnung zu halten, sofern ⌦ die folgenden Bedingungen erfüllt sind: ⌫

a) diese Positionen ⌦ werden ⌫ nur übernommen ~~werden~~, weil die Wertpapierfirma nicht in der Lage ist, den erhaltenen Auftrag genau abzudecken; ~~, und~~

b) der Gesamtmarktwert aller solcher Positionen ⌦ beträgt ⌫ höchstens 15 % des Anfangskapitals der Firma; ~~beträgt und~~

c) ~~diese~~ die Anforderungen nach den Artikeln ~~4 und 5~~ ⌦ 18, 20 und 28 sind ⌫ erfüllt; ~~und~~

d) die Übernahme solcher Positionen ⌦ erfolgt ⌫ nur ausnahmsweise und vorübergehend und keinesfalls für länger ~~erfolgt~~, als dies für die Durchführung der betreffenden Transaktion unbedingt erforderlich ist.

Das Halten von Nichthandelspositionen in Finanzinstrumenten zwecks Anlage von Eigenmitteln gilt nicht als Handel im Sinne von Absatz 1 oder im Sinne von Absatz 3.

3. ~~2.~~ Die Mitgliedstaaten können den in Absatz 1 genannten Betrag auf 50 000 ~~EGU~~ ⌦ EUR ⌫ senken, wenn eine Firma weder dafür zugelassen ist, für Kunden Geld oder Wertpapiere zu halten, noch auf eigene Rechnung handeln oder feste Übernahmeverpflichtungen eingehen darf.

⬇ 93/6/EWG Art. 3 Absatz 3 (angepasst)

~~(3) Die übrigen Wertpapierfirmen müssen ein Anfangskapital von mindestens 730 000 EGU aufweisen.~~

⬇ 2004/39/EG Art. 67 Absatz 2 (angepasst)

Artikel 6

~~Die in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b genannten Firmen~~ ⌦ Lokale Wertpapierfirmen ⌫ müssen ein Anfangskapital von 50.000 EUR aufweisen, sofern sie die Niederlassungsfreiheit in Anspruch nehmen oder Dienstleistungen gemäß den Artikeln 31 oder 32 der Richtlinie 2004/39/EG erbringen.

↓ 2004/39/EG Art. 67 Absatz 3 (angepasst)

Artikel 7

~~Bis zur Revision der Richtlinie 93/6/EWG müssen~~ Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel ~~2~~ ⌦ 3 ⌫ Absatz ~~2~~⌦ 1 ⌫ Buchstabe ~~e~~ ⌦ b Unterbuchstabe iii müssen ⌫

a) ein Anfangskapital von 50.000 EUR haben oder

b) über eine für das gesamte Gemeinschaftsgebiet geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Garantie für Haftungsfälle aus berufsmäßigem Verschulden verfügen, die eine Haftungssumme von mindestens 1.000.000 EUR für jeden einzelnen Schadensfall und eine Gesamtsumme von mindestens 1.500.000 EUR für sämtliche Schadensfälle eines Kalenderjahrs vorsieht, oder

c) eine Kombination aus Anfangskapital und Berufshaftpflichtversicherung aufweisen, die ein Deckungsniveau ermöglicht, welches dem der unter dem Buchstaben a oder b genannten gleichwertig ist.

Die in diesem Absatz genannten Beträge werden regelmäßig von der Kommission überprüft, um den Veränderungen im Europäischen Verbraucherpreisindex Rechnung zu tragen, der von EUROSTAT zusammen mit und zum gleichen Zeitpunkt wie die aufgrund von Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung[19] vorgenommenen Anpassungen und in Übereinstimmung mit diesen veröffentlicht wird(*).

⌦ *Artikel 8* ⌫

Ist eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel ~~2~~ ⌦ 3 ⌫ Absatz ~~2~~⌦ 1 ⌫ Buchstabe ~~e~~ ⌦ b Unterbuchstabe iii ⌫ ~~Buchstabe e~~ auch unter der Richtlinie 2002/92/EG eingetragen, so muss sie den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 3 jener Richtlinie genügen und außerdem

a) ein Anfangskapital von 25.000 EUR haben oder

b) über eine für das gesamte Gemeinschaftsgebiet geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Garantie für Haftungsausfälle aus berufsmäßigem Verschulden verfügen, die eine Haftungssumme von mindestens 500.000 EUR für jeden einzelnen Schadensfall und eine Gesamtsumme von mindestens 750.000 EUR für sämtliche Schadensfälle eines Kalenderjahrs vorsieht, oder

[19] ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3.

c) eine Kombination aus Anfangskapital und Berufshaftpflichtversicherung aufweisen, die ein Deckungsniveau ermöglicht, welches dem der unter den Buchstaben a oder b genannten gleichwertig ist.

↓ 93/6/EWG Art. 3 Absatz 3 (angepasst)

Artikel 9

Die übrigen Wertpapierfirmen müssen ein Anfangskapital von mindestens 730.000 ~~EGU~~ ⌦ EUR ⌫ aufweisen.

↓ 93/6/EWG Art. 3 Absatz 5 bis 8 (angepasst)

Artikel 10

1. ⌦ Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 und 3, Artikel 6 und Artikel 9, ⌫ ~~Ungeachtet der Absätze 1 bis 4~~ können die Mitgliedstaaten die Zulassung von Wertpapierfirmen und unter ⌦ Artikel 6 ⌫ ~~Absatz 4~~ fallenden Firmen, die bereits vor ⌦ dem 31. Dezember 1995 ⌫ ~~dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie~~ bestanden haben, verlängern, wenn die Eigenmittel dieser Firmen geringer sind als das für sie in ⌦ Artikel 5 Absatz 1 und 3, Artikel 6 und Artikel 9 ⌫ ~~den Absätzen 1 bis 4~~ vorgeschriebene Anfangskapital.

Die Eigenmittel dieser Firmen dürfen nicht unter den nach der Bekanntgabe ~~dieser~~ ⌦ der ⌫ Richtlinie ⌦ 1993/6/EWG ⌫berechneten höchsten Bezugswert absinken. Bei dem Bezugswert handelt es sich um den durchschnittlichen täglichen Betrag der Eigenmittel während eines Zeitraums von sechs Monaten vor dem Berechnungsstichtag. Er wird alle sechs Monate für den vorausgegangenen Sechsmonatszeitraum berechnet.

2. Wenn eine Firma, die unter Absatz ~~5~~ ⌦ 1 ⌫ fällt, von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als der, die diese Firma zuvor kontrolliert hat, übernommen wird, müssen die Eigenmittel dieser Firma mindestens die in ~~den Absätzen 1 bis 4~~ ⌦ Artikel 5 Absatz 1 und 3, Artikel 6 und Artikel 9 ⌫für sie vorgeschriebene Höhe erreichen~~; dies gilt nicht für folgende Fälle: i)~~ ⌦ , außer ⌫ bei einer mit Zustimmung der zuständigen Behörden erfolgten ersten Übernahme im Wege der Erbfolge nach ~~Beginn der Anwendung dieser Richtlinie~~ ⌦ dem 31. Dezember 1995 ⌫ , jedoch nur für die Dauer von höchstens zehn Jahren nach dieser Übernahme;

~~ii) im Fall eines GesellschafterwEGhsels in einer «artnership» solange mindestens einer der Gesellschafter bei Beginn der Anwendung der Richtlinie in der «artnership» verbleibt, jedoch nur für höchstens zehn Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie.~~

3. Wenn ~~jedoch~~ unter bestimmten Umständen und mit Zustimmung der zuständigen Behörden ein Zusammenschluß von zwei oder mehr Wertpapierfirmen und/oder unter ~~Absatz 4~~ ⌦ Artikel 6⌫ fallenden Firmen erfolgt, müssen die Eigenmittel der durch den Zusammenschluß entstandenen Firma nicht die in ~~den Absätzen 1 bis 4~~⌦ Artikel 5 Absatz 1 und 3, Artikel 6 und Artikel 9 ⌫ für sie vorgeschriebene Höhe erreichen. Solange die in ~~den~~

~~Absätzen 1 bis 4~~ ⌦ Artikel 5 Absatz 1 und 3, Artikel 6 und Artikel 9 ⌫genannten Mindestbeträge nicht erreicht sind, dürfen die Eigenmittel der neuen Firma jedoch nicht niedriger sein als die Summe der Eigenmittel der zusammengeschlossenen Firmen zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses.

4. Die Eigenmittel von Wertpapierfirmen und unter ~~Absatz 4~~ ⌦ Artikel 6⌫ fallenden Firmen dürfen nicht unter den gemäß ~~den Absätzen 1 bis 5 und Absatz 7~~ ⌦ Artikel 5 Absatz 1 und 3, Artikel 6 und Artikel 9 ⌫vorgeschriebenen Betrag absinken.

Geschieht dies dennoch, so können die zuständigen Behörden, sofern die Umstände dies rechtfertigen, diesen Firmen eine begrenzte Frist einräumen, innerhalb derer diese ihren Pflichten nachkommen oder ihre Tätigkeit einstellen müssen.

⇩ neu (angepasst)

KAPITEL III

HANDELSBUCH

Artikel 11

1. Das Handelsbuch eines Instituts besteht aus sämtlichen Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die entweder mit Handelsabsicht oder aber zur Absicherung bestimmter Bestandteile des Handelsbuches gehalten werden; letztere dürfen wiederum keinen restriktiven Bestimmungen in Bezug auf ihre Marktfähigkeit unterliegen oder sie müssen absicherbar sein.

2. Bei Positionen, die mit Handelsabsicht gehalten werden, handelt es sich um jene, die absichtlich zum kurzfristigen Wiederverkauf gehalten werden oder bei denen die Absicht besteht, aus derzeitigen oder in Kürze erwarteten Kursunterschieden zwischen dem Ankaufs- und dem Verkaufskurs oder aus anderen Kurs- oder Zinsschwankungen Profit zu ziehen. Der Begriff „Positionen“ umfasst Eigenhandelspositionen, Positionen, die sich aus der Kundenbetreuung ergeben sowie „market making“-Positionen.

3. Die Handelsabsicht ist anhand der Strategien, Vorschriften und Verfahren nachzuweisen, die vom Institut initiiert wurden, um die Position oder das Portfolio im Sinne von Anhang VII Teil A zu handhaben.

4. Die Institute haben Systeme und Kontrollen einzuführen, die der Verwaltung ihres Handelsbuches im Sinne von Anhang VII Teil B dienen..

5. In das Handelsbuch können interne Absicherungen aufgenommen werden; in diesem Fall gelangt Anhang VII Teil C zur Anwendung.

⇩ neu

KAPITEL IV

EIGENMITTEL

🡻 93/6/EWG Art. 2 Absatz 25 (angepasst)

Artikel 12

Als *ursprüngliche Eigenmittel* gelten die in ~~Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/299/EWG unter den Nummern 1, 2 und 4~~ ⌦ Buchstabe a bis c ⌫ aufgeführten Mittel, abzüglich der unter ~~den Nummern 9, 10 und 11~~ ⌦ Buchstabe i bis k in Artikel 57 der Richtlinie [2000/12/EG] ⌫ aufgeführten Mittel.

⇩ neu

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 1. Januar 2009 einen geeigneten Vorschlag zur Änderung dieses Kapitels vor.

🡻 93/6/EWG Anhang V erster und zweiter Unterabsatz (angepasst)
⇨ neu

Artikel 13

1. ⇨ Unbeschadet der Absätze 2 bis 5 dieses Artikels und der Artikel 14 bis 17,⇦ ⌦ werden ⌫ die Eigenmittel von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten gemäß der Richtlinie ~~89/299/EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫ ~~definiert~~ ⌦ bestimmt ⌫ .

Bei Wertpapierfirmen, die nicht eine der Rechtsformen nach Artikel 1 Absatz 1 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG ⌦ … ⌫ besitzen, findet der erste Unterabsatz auf die Wertpapierfirmen Anwendung.

🡻 93/6/EWG Anhang V Absatz 1 zweiter Unterabsatz Nummern 2 bis 5 (angepasst)
➔1 98/31/EG Art. 1 Absatz 7 und Anhang 4 Buchstabe a und b
⇨ neu

2. ➔1 ~~Ungeachtet der~~ ⌦ Abweichend von ⌫ Nummer 1 können die zuständigen Behörden den Instituten, die den ~~Eigenmitteln~~ ⌦ Kapitala ⌫ nforderungen gemäß ⌦ Artikel 21 und 28 bis 32 und ⌫ den Anhängen I~~,~~ ~~II, III,~~ ⌦ und III bis VI ⌫ ~~IV, VI, VII und VIII~~

unterliegen, die Verwendung einer alternativen ~~Definition der Eigenmittel gestatten, wenn nur diese Anforderungen erfüllt~~ ⌦ Bestimmung der Eigenmittel gestatten. ⌫ ~~werden~~. ← Kein Bestandteil der ~~auf diese Weise~~ erhaltenen Eigenmittel darf gleichzeitig zur Erfüllung anderer ~~Eigenmittela~~ ⌦ Kapitala ⌫ nforderungen verwendet werden.

Diese alternative ~~Definition~~ ⌦ Bestimmung ⌫ umfaßt die nachstehend unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Werte, abzüglich des unter Buchstabe d aufgeführten Werts, wobei dieser Abzug in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt ist:

a) die Eigenmittel gemäß der Definition der Richtlinie ~~89/299/EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫ unter Ausschluß der Bestandteile gemäß ~~Artikel 2 Absatz 1 Ziffern 12 und 13~~ ⌦ Buchstabe l bis p ⌫ von Artikel ~~2 (1)~~ ⌦ 57 ⌫ dieser Richtlinie bei den Wertpapierfirmen, die den nachstehend unter Buchstabe d aufgeführten Wert von dem Gesamtbetrag der Werte unter den Buchstaben a, b und c abzuziehen haben;

b) die Nettogewinne des Instituts aus dem Handelsbuch nach Abzug aller vorhersehbaren Abgaben ~~und~~ ⌦ oder ⌫ der Dividenden, abzüglich der Nettoverluste aus seinen anderen Geschäften, sofern keiner dieser Beträge bereits unter Buchstabe a gemäß Artikel ⌦ 57 Buchstabe b oder k der Richtlinie [2000/12/EG] ⌫ ~~2 Absatz 1 Nummer 2 oder 11 der Richtlinie 89/299/EWG~~ berücksichtigt wurde;

c) das nachrangige Darlehenskapital und/oder die unter ~~Nummer~~ ⌦ Absatz ⌫ 5 genannten Kapitalelemente nach Maßgabe der unter den ~~Nummern~~ ⌦ Absätzen ⌫ 3 ~~bis 7~~ ⌦ und 4 und Artikel 14 ⌫ genannten Bedingungen;

d) die schwer realisierbaren Aktiva im Sinne von ~~Nummer 8~~ ⌦ Artikel 15 ⌫ .

3. Das unter ~~Nummer~~ ⌦ Absatz ⌫ 2 Buchstabe c genannte nachrangige Darlehenskapital mu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ eine ursprüngliche Laufzeit von mindestens zwei Jahren haben. Es mu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ vollständig eingezahlt sein, und der Darlehensvertrag darf keine Klausel enthalten, nach der das Darlehen unter bestimmten anderen Umständen als der Liquidation des Instituts vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist, sofern nicht die zuständigen Behörden die Rückzahlung genehmigen. Auf dieses nachrangige Darlehenskapital dürfen weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden, wenn dies zur Folge hätte, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ die Eigenmittel des Instituts unter 100 % des Gesamtbetrags seiner Eigenkapitalanforderungen absinken würden.

Außerdem unterrichtet jedes Institut die zuständigen Behörden von allen Rückzahlungen auf dieses nachrangige Darlehenskapital, aufgrund deren die Eigenmittel des Instituts unter 120 % des Gesamtbetrags seiner ⌦ Eigenkapital ⌫ anforderungen absinken.

4. Das vorstehend unter ~~Nummer~~ ⌦ Absatz ⌫ 2 Buchstabe c genannte nachrangige Darlehenskapital darf einen Höchstbetrag von 150 % der zur Erfüllung der Anforderungen noch verbleibenden ursprünglichen Eigenmittel nicht überschreiten ⌦ , wobei die Anforderungen gemäß Artikel 21 und Artikel 28 bis 32 sowie ⌫ gemäß den Anhängen I~~, II, III, IV, VI, VII und VIII~~ ⌦ bis VI berechnet werden, ⌫ und sollte sich diesem Höchstbetrag nur dann nähern, wenn dies nach Auffassung der zuständigen Behörden aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt ist.

5. Die zuständigen Behörden können den Instituten erlauben, das unter ~~den Nummern 3 und 4~~ ⌦ Absatz 2 Buchstabe c ⌫ genannte nachrangige Darlehenskapital durch die in Artikel ~~2~~

~~Absatz 1 Ziffern 3, 5, 6, 7 und 8 der Richtlinie 89/299/EWG~~ ⌦ 57 Buchstabe d bis h der Richtlinie [2000/12/EG] ⌫ genannten Kapitalbestandteile zu ersetzen.

↓ 98/31/EG Anhang 4 Buchstabe c (angepasst)

Artikel 14

1. Die zuständigen Behörden können den Wertpapierfirmen erlauben, den ~~unter Nummer 4~~ ⌦ in Artikel 13 Absatz 4 festgelegten ⌫ ~~genannten~~ Höchstbetrag des nachrangigen Darlehenskapitals zu überschreiten, wenn sie es unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten für angemessen halten und der Gesamtbetrag des nachrangigen Darlehenskapitals und der ~~unter Nummer 5~~ ⌦ in Artikel 13 Absatz 5 ⌫ genannten Kapitalbestandteile nicht über 200% der zur Erfüllung der Anforderungen gemäß ⌦ Artikel 21 und 28 bis 32 sowie ⌫ den Anhängen I~~, II, III, IV, VI, VII und VIII~~ ⌦ und III bis VI ⌫ noch verbleibenden ursprünglichen Eigenmittel liegt oder nicht über 250 % desselben Betrags in dem Fall, in dem die Wertpapierfirmen bei der Berechnung ihrer Eigenmittel den unter ~~Nummer 2~~ Buchstabe d ⌦ in Artikel 13 Absatz 2 ⌫ aufgeführten Wert in Abzug bringen.

2. Die zuständigen Behörden können eine Überschreitung des Höchstbetrags für nachrangiges Darlehenskapital gemäß ~~Nummer 4~~ ⌦ Artikel 13 Absatz 4 ⌫ durch ein Kreditinstitut gestatten, wenn sie es unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten für angemessen halten und der Gesamtbetrag des nachrangigen Darlehenskapitals und der unter ~~Nummer 5~~ ⌦ Buchstabe d bis h in Artikel 57 der Richtlinie [2000/12/EG] ⌫ genannten Kapitalbestandteile nicht über 250 % der zur Erfüllung der Anforderungen gemäß ⌦ Artikel 28 bis 32 sowie ⌫ den Anhängen I~~, II, III, VI, VII und VIII~~ ⌦ und III bis VI ⌫ noch verbleibenden ursprünglichen Eigenmittel liegt.

↓ 93/6/EWG Anhang V Absatz 8 (angepasst)

Artikel 15

Zu den schwer realisierbaren Aktiva ⌦ im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d zählen die folgenden Posten ⌫ ~~zählen~~:

a) Sachanlagen (Grundstücke und Gebäude können jedoch gegen die damit gesicherten Darlehen aufgerechnet werden);

b) Beteiligungen, einschließlich nachrangigen Darlehenskapitals, an Kredit- oder Finanzinstituten, die Teil des Eigenkapitals dieser Institute sein können, sofern sie nicht bereits gemäß ~~Artikel 2 Absatz 1 Ziffern 12 und 13 der Richtlinie 89/299/EWG oder gemäß Nummer 9 Ziffer iv)~~ ⌦ Artikel 57 Buchstabe l bis p der Richtlinie [2000/12/EG] oder gemäß Artikel 15 Buchstabe d dieser Richtlinie ⌫ ~~dieses Anhangs~~ in Abzug gebracht worden sind.

c) nicht leicht realisierbare Beteiligungen an und sonstige Anlagen in Unternehmen, die keine Kredit- oder andere Finanzinstitute sind;

d) Fehlbeträge in Tochtergesellschaften;

e) Einlagen mit Ausnahme von Einlagen, die innerhalb von 90 Tagen eingefordert werden können; ausgenommen sind ferner Zahlungen auf Terminkontrakte mit Einschüssen oder Optionskontrakte;

f) Darlehen und sonstige fällige Beträge, die nicht innerhalb von 90 Tagen rückzahlbar sind;

(g) Warenbestände, soweit diese nicht ⌦ bereits ⌫ Gegenstand der Eigenkapitalanforderungen ~~gemäß Artikel 4 Absatz 2 sind und sofern diese Anforderungen nicht weniger streng sind als die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1 Ziffer iii).~~ ⌦ sind und diese zumindest so streng wie die in Artikel 18 bis 20 genannten sind. ⌫

↓ 93/6/EWG Anhang V Absatz 8 zweiter Gedankenstrich zweiter Unterabsatz (angepasst)

Wird ⌦ im Sinne von Buchstabe b ⌫ eine befristete Beteiligung an einem Kredit- oder Finanzinstitut im Rahmen einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung dieses Instituts gehalten, so können die zuständigen Behörden von dieser Verpflichtung absehen. Ebenso können sie von dieser Verpflichtung bei Kapitalanteilen absehen, die Teil des Handelsbuchs der betreffenden Wertpapierfirma sind~~.~~.

↓ 93/6/EWG Anhang V Absatz 9 (angepasst)

Artikel 16

~~9.~~ Bei Wertpapierfirmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, für die der Verzicht gemäß Artikel ~~7 Absatz 4~~ ⌦ 22 ⌫ gilt, erfolgt die Berechnung der Eigenmittel nach den ~~Nummern 1 bis 8~~ ⌦ Artikeln 13 bis 15 ⌫ ~~mit folgenden Änderungen~~ ⌦ wie folgt ⌫ :

a) ~~i)~~ Die unter ~~Nummer 2~~ Buchstabe d~~)~~ ⌦ von Artikel 13 Absatz 2 ⌫ genannten schwer realisierbaren Aktiva werden abgezogen.

b) ~~ii)~~ Der unter ~~Nummer 2~~ Buchstabe a~~)~~ ⌦ von Artikel 12 Absatz 2 ⌫ genannte Ausschlu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ umfaßt nicht Kapitalbestandteile nach Artikel ~~2 Absatz 1 Ziffern 12 und 13 der Richtlinie 89/299/EWG~~ ⌦ 57 Buchstabe l bis p der Richtlinie [2000/12/EG] ⌫ , welche eine Wertpapierfirma in Unternehmen besitzt, die unter die Konsolidierung gemäß Artikel ~~7 Absatz 2~~ ⌦ 2 Absatz 1 ⌫ dieser Richtlinie fallen.

c) ~~iii)~~ Die in Artikel ~~6~~ ⌦ 66 ⌫ Absatz 1 Buchstaben a~~)~~ und b~~)~~ der Richtlinie ~~89/299/ EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫genannten Beschränkungen werden berechnet, indem von den ursprünglichen Eigenmitteln die ~~vorstehend unter Ziffer ii)~~ ⌦ in Artikel 57 Buchstabe l bis p der Richtlinie [2000/12/EG] ⌫ genannten Kapitalbestandteile ~~nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffern 12 und 13 der Richtlinie 89/299/EWG~~ ⌦ im Sinne von Buchstabe b ⌫ abgezogen werden, die zu den ursprünglichen Eigenmitteln der betreffenden Unternehmen gehören.

d) ~~iv)~~ Die ~~vorstehend unter Ziffer iii)~~ ⌦ in Artikel 57 Buchstabe l bis p der Richtlinie [2000/12/EG] ⌫ genannten Kapitalbestandteile ~~nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffern 12 und 13 der Richtlinie 89/299/EWG~~ ⌦ im Sinne von Buchstabe c ⌫ werdenvon den ursprünglichen Eigenmitteln abgezogen und nicht von der Summe aller Bestandteile, wie in Artikel ~~6~~ ⌦ 66 ⌫ Absatz 1 Buchstabe c~~)~~ der erwähnten Richtlinie vorgeschrieben, vor allem bei Anwendung der ~~Nummern 4 bis 7 dieses Anhangs~~ ⌦ Artikel 13 Absatz 4 und 5 sowie Artikel 14 dieser Richtlinie ⌫ .

⇩ neu

Artikel 17

1. Berechnet ein Institut risikogewichtete Forderungsbeträge im Sinne von Anhang II gemäß den Bestimmungen von Artikel 84 bis 89 der Richtlinie [2000/12/EG], gilt für die Berechnung gemäß Anhang VII Teil 1 Unterteil 4 der Richtlinie [2000/12/EG] Folgendes:

a) Wertberichtigungen, die vorgenommen wurden, um der Kreditqualität der Gegenpartei Rechnung zu tragen, können in die Summe der Wertberichtigungen und Rückstellungen einbezogen werden, die für die in Anhang II genannten Risiken gebildet wurden;

b) vorbehaltlich der Zustimmung seitens der zuständigen Behörden wird - sofern das Kreditrisiko der Gegenpartei bei der Bewertung einer Position des Handelsbuches angemessen berücksichtigt wurde – der erwartete Verlustbetrag für das Gegenparteiausfallrisiko mit Null bewertet.

Im Sinne von Buchstabe a) werden für derlei Institute derartige Wertberichtigungen nicht anderen Eigenmitteln zugerechnet als in diesem Unterabsatz festgelegt.

2. Im Sinne dieses Artikels finden Artikel 153 und Artikel 154 der Richtlinie [2000/12/EG] Anwendung.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

⌦ KAPITEL V ⌫

⌦ ABSCHNITT 1 ⌫

DEGKUNG DER RISIKEN

↓ 93/6/EWG Art. 4 Absatz 1 erster Unterabsatz (angepasst)
⇨ neu

Artikel 18

1. ~~Die zuständigen Behörden schreiben den~~ ⌦ Die ⌫ Institute~~n~~ ⌦ halten ⌫ ständige Eigenmittel in ~~einem Umfang vor~~ ⌦ einer Höhe ⌫ , ~~der~~ ⌦ die ⌫ mindestens ~~die~~ ⌦ der ⌫ Summe der folgenden Elemente ~~erreicht~~ ⌦ entspricht ⌫ :

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 2 (angepasst)

~~i)~~ a) die gemäß den ⌦ Methoden und Optionen von Artikel 28 bis 32 sowie gemäß den ⌫ Anhängen I, II und VI sowie gegebenenfalls gemäß Anhang V~~III~~ errechneten Eigenkapitalanforderungen für ihr~~en~~ ~~Wertpapierhandel~~ ⌦ Handelsbuch ⌫,

~~ii)~~ b) die gemäß den ⌦ Methoden und Optionen der ⌫ Anhänge~~n~~ III und ~~VII~~ ⌦ IV ⌫ sowie gegebenenfalls gemäß Anhang V~~III~~ errechneten Eigenkapitalanforderungen für ihre gesamten Geschäfte~~.~~;

↓ 93/6/EWG Art. 4 Absatz 1 Buchstabe iii und iv (angepasst)

~~iii) die Kapitalanforderungen gemäß der Richtlinie 89/647/EWG einschließlich der Risikogewichtung für ihre gesamten Geschäfte mit Ausnahme des Wertpapierhandels sowie der gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe d) von den Eigenmitteln abgezogenen schwer realisierbaren Aktiva;~~

~~iv) die Kapitalanforderung gemäß Absatz 2.~~

↓ 93/6/EWG Art. 4 Absatz 1 Buchstabe iii bis iv, zweiter Unterabsatz

~~Ungeachtet der sich nach den Ziffern i) bis iv) ergebenden Beträge dürfen die von Wertpapierfirmen zu erfüllenden Eigenmittelanforderungen niemals niedriger sein als die Anforderungen gemäß Anhang IV.~~

↓ 93/6/EWG Art. 4 Absatz 2 bis 5

~~(2) Die zuständigen Behörden verlangen von den Instituten angemessene Eigenmittel für die Deckung solcher Risiken, die sich aus Geschäften ergeben, die außerhalb des Geltungsbereichs sowohl dieser Richtlinie als auch der Richtlinie 89/647/EWG liegen, und die als Risiken angesehen werden, welche den von den genannten Richtlinien erfaßten Risiken vergleichbar sind.~~

~~(3) Sinken die Eigenmittel eines Instituts unter den gemäß Absatz 1 errechneten Betrag an erforderlichen Eigenmitteln ab, so tragen die zuständigen Behörden dafür Sorge, daß das betreffende Institut so rasch wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergreift.~~

~~(4) Die zuständigen Behörden verlangen von den Instituten die Einführung von Regelungen zur Überwachung und Kontrolle des Zinsrisikos sämtlicher Geschäfte; diese Regelungen unterliegen der Beobachtung durch die zuständigen Behörden.~~

~~(5) Die Institute haben den zuständigen Behörden nachzuweisen, daß sie über angemessene Regelungen verfügen, anhand deren sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit rechnerisch bestimmen läßt.~~

↓ 93/6/EWG Art. 4 Absatz 6 (angepasst)

2. ~~Ungeachtet des~~ ⌦ Abweichend von ⌫ Absatz~~es~~ 1 können die zuständigen Behörden den Instituten gestatten, die Kapitalanforderungen für ihr~~en Wertpapierhandel~~ ⌦ Handelsbuch ⌫~~gemäß der Richtlinie 89/647/EWG~~ ⌦ gemäß Artikel 75 Buchstabe a der Richtlinie [2000/12/EG] sowie den Absätzen 6, 7, 8 und 10 von Anhang II dieser Richtlinie ⌫ statt nach den Anhängen I und II dieser Richtlinie zu berechnen, sofern ⌦ der Umfang der Handelsbuchgeschäfte die folgenden Bedingungen erfüllt: ⌫

~~i)~~ a) der Anteil ~~des Wertpapierhandels~~ ⌦ der Handelsbuchgeschäfte ⌫ dieser Institute ⌦ überschreitet ⌫ in der Regel ⌦ nicht ⌫ 5 % ihres gesamten Geschäftsvolumens ~~nicht~~ und

~~ii)~~ b) die Gesamtsumme der Positionen des Handelsbuchs ⌦ übersteigt ⌫ in der Regel ⌦ nicht ⌫ 15 Millionen ~~EGU nicht übersteigt~~ ⌦ EUR ⌫ und

~~iii)~~ c) der Anteil ~~des Wertpapierhandels~~ ⌦ der Handelsbuchgeschäfte ⌫ dieser Institute ⌦ überschreitet ⌫ zu keiner Zeit 6 % ihres gesamten Geschäftsvolumens und ⌦ zu keiner Zeit ⌫ die Gesamtsumme der Positionen ihres Handelsbuchs ~~zu keiner Zeit~~ ⌦ in Höhe von ⌫ 20 Millionen ~~EGU übersteigt~~ ⌦ EUR. ⌫

↓ 93/6/EWG Art. 4 Absatz 7 (angepasst)

3. Zur Berechnung des Anteils ~~des Wertpapierhandels~~ ⌦ der Handelsbuchgeschäfte ⌫ am gesamten Geschäftsvolumen gemäß Absatz ~~6 Ziffern i) und iii)~~ ⌦ 2 Buchstabe a und c ⌫ können die zuständigen Behörden die Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte oder die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Eigenmittel der betreffenden Institute einzeln oder in Verbindung miteinander heranziehen. Bei der Berechnung der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte wird für Schuldtitel deren Marktpreis oder Nennwert und für Aktien der Marktpreis angesetzt; ~~abgeleitete Instrumente~~⌦ Derivate ⌫ werden entsprechend dem Nominalwert oder dem Marktpreis der ihnen zugrunde liegenden Instrumente bewertet. Kauf- und Verkaufspositionen werden ungeachtet ihres Vorzeichens addiert.

↓ 93/6/EWG Art. 4 Absatz 8 (angepasst)

4. Überschreitet ein Institut längere Zeit eine oder beide der in Absatz ~~6 Ziffern i) und ii)~~ ⌦ Absatz 2 Buchstabe a und b ⌫ genannten Obergrenzen oder eine oder beide der in Absatz ~~6 Ziffer iii)~~ ⌦ 2 Buchstabe c ⌫ genannten Obergrenzen, so hat es hinsichtlich seines ~~Wertpapierhandels~~ ⌦ Handelsbuchs ⌫ anstelle der Anforderungen ⌦ von Artikel 75 Buchstabe a ⌫ der Richtlinie ~~89/647/EWG~~⌦ [2000/12/EG] ⌫ den Anforderungen nach ~~Artikel 4 Absatz 1 Ziffer i)~~ ⌦ Absatz 1 Buchstabe a ⌫ nachzukommen und dies der zuständigen Behörde zu melden.

⇩ neu

Artikel 19

1. Im Sinne von Anhang I Absatz 14 können Schuldtitel, die von den gleichen Stellen ausgegeben werden und auf die einheimische Währung lauten und aus dieser finanziert werden, vorbehaltlich des Ermessens der Mitgliedstaaten mit 0% gewichtet werden.

↓ 93/6/EWG Art 11 Absatz 2 (angepasst)

2. ~~Unbeschadet der~~ ⌦Abweichend von Absatz ⌫ ~~Nummer~~ ⌦ 13 und ⌫ 14 des Anhangs I können die Mitgliedstaaten für Schuldverschreibungen, ~~für die in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 89/647/EWG ein Gewicht von 10 % festgelegt wurde,~~ ⌦ die unter Anhang VI Teil 1 Absätze 65 bis 67 der Richtlinie [2000/12/EG] fallen, ⌫ eine Eigenkapitalunterlegung für das spezifische Risiko vorschreiben, die ~~der Hälfte~~ der Eigenkapitalunterlegung für qualifizierte Aktiva mit der gleichen Restlaufzeit wie die genannten Schuldverschreibungen entspricht~~.~~ ⌦ , allerdings vermindert gemäß der in Anhang VI Teil 1 Absatz 68 der Richtlinie [2000/12/EG] genannten Prozentsätze. ⌫

⇩ neu

3. Wenn wie in Absatz 52 von Anhang I ausgeführt ist, eine zuständige Behörde einen Drittland-Organismus für gemeinsame Anlagen als in Betracht kommend ansieht, kann sich die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats diese Anerkennung zu Nutze machen, ohne eine eigene Bewertung vornehmen zu müssen.

Artikel 20

1. Vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels und Artikel 34 dieser Richtlinie gelten die Anforderungen von Artikel 75 der Richtlinie [2000/12/EG] für Wertpapierfirmen.

2. Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden den Wertpapierfirmen, die nicht zur Erbringung der Wertpapierdienstleistungen im Sinne von Ziffer 3 und 6 des Anhangs I Abschnitt A der Richtlinie 2004/39/EG befugt sind, gestatten, Eigenmittel auszuweisen, die zumindest dem Höheren der nachfolgend genannten Beträge entsprechen oder über diesem liegen:

(a) der Summe der Eigenkapitalanforderungen, die den Buchstaben a) bis c) in Artikel 75 der Richtlinie [2000/12/EG] entsprechen;

(b) des in Artikel 21 dieser Richtlinie genannten Betrages.

3. Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden Wertpapierfirmen, die zwar ein Anfangskapital im Sinne von Artikel 9 halten, aber unter eine der nachfolgend genannten Kategorien fallen, gestatten, Eigenmittel auszuweisen, die zumindest den Eigenkapitalanforderungen entsprechen (oder höher liegen), die gemäß den Anforderungen von Buchstabe a) bis c) in Artikel 75 der Richtlinie [2000/12/EG] berechnet werden, zuzüglich des Betrags, der in Artikel 21 dieser Richtlinie genannt wird:

(a) Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung zum Zwecke der Erfüllung oder Ausführung eines Kundenauftrags oder des möglichen Zutritts zu einem Clearing - und Abwicklungssystem oder einer anerkannten Börse handeln, sofern sie kommissionsweise tätig sind oder einen Kundenauftrag ausführen:

(b) Wertpapierfirmen, die

(i) keine Kundengelder oder –wertpapiere halten;

(ii) nur Handel für eigene Rechnung treiben;

(iii) die keine externen Kunden haben;

(iv) ihre Geschäfte unter der Verantwortung eines Clearinginstituts ausführen und abwickeln lassen, wobei letzteres die Garantie dafür übernimmt.

4. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Wertpapierfirmen unterliegen nach wie vor allen anderen Bestimmungen auf dem Gebiet des operationellen Risikos, die in Anhang V der Richtlinie [2000/12/EG] genannt werden.

↓ 93/6/EWG Anhang IV

Artikel 21

Wertpapierfirmen müssen eine Eigenkapitalunterlegung aufweisen, die einem Viertel ihrer fixen Gemeinkosten während des Vorjahres entspricht.

Die zuständigen Behörden können diese Anforderung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit einer Firma berichtigen.

Firmen, die ihre Geschäftstätigkeit seit weniger als einem Jahr (einschließlich des Tages der Aufnahme der Geschäftstätigkeit) ausüben, müssen eine Eigenkapitalanforderung in Höhe von einem Viertel der im Unternehmensplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten erfüllen, sofern nicht die Behörden eine Anpassung dieser Planung verlangen.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

⌦ ABSCHNITT 2

ANWENDUNG DER ANFORDERUNGEN AUF KONSOLIDIERTER BASIS ⌫

⇩ neu

Artikel 22

1. Die zuständigen Behörden, die mit der Wahrnehmung der Überwachung von unter Artikel 2 fallenden Gruppen auf konsolidierter Basis betraut bzw. dazu ermächtigt sind, können auf Einzelfallbasis von der Anwendung der Eigenkapitalanforderungen auf konsolidierter Basis abweichen, wenn

a) jede einer solchen Gruppe angehörende Wertpapierfirma die in Artikel 16 festgeschriebene Eigenmitteldefinition verwendet;

b) alle einer solchen Gruppe angehörenden Wertpapierfirmen in die Kategorien fallen, die in Artikel 20 Absatz 2 und 3 genannt werden;

c) jede einer solchen Gruppe angehörende Wertpapierfirma den in den Artikeln 18 und 20 genannten Anforderungen auf Einzelbasis nachkommt und gleichzeitig von ihren Eigenmitteln sämtliche Eventualverbindlichkeiten gegenüber Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Gesellschaften, die Nebendienstleistungen erbringen, in Abzug bringt, die ansonsten konsolidiert würden;

d) jede Finanzholdinggesellschaft, die die Muttergesellschaft einer Wertpapierfirma in einer solchen Gruppe ist, zumindestet soviel Eigenkapital

hält, das hier als die Summe aus Buchstabe a) bis h) in Artikel 57 der Richtlinie [2000/12/EG] verstanden wird, wie die Summe des vollen Buchwertes aus Beteiligungen, nachrangigen Forderungen und Instrumenten im Sinne von Artikel 57 der Richtlinie [2000/12/EG] an bzw. gegenüber Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Gesellschaften, die Nebendienstleistungen erbringen, die ansonsten konsolidiert würden, und der Gesamtsumme aus sämtlichen Eventualverbindlichkeiten gegenüber Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Gesellschaften, die Nebendienstleistungen erbringen, die ansonsten konsolidiert würden.

Wenn die Kriterien im ersten Unterabsatz erfüllt sind, müssen die Wertpapierfirmen über Systeme zur Überwachung und Kontrolle der Herkunft des Kapitals und der Finanzausstattung verfügen, die sich die Finanzholdinggesellschaften, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Gesellschaften, die Nebendienstleistungen erbringen, innerhalb der Gruppe zu Nutze machen.

2. Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden einer Finanzholdinggesellschaft, die die Muttergesellschaft einer Wertpapierfirma in einer solchen Gruppe ist, gestatten, einen niedrigen Wert anzusetzen als den, der in Buchstabe d) von Absatz 1 genannt ist. Allerdings darf er nicht unter der Summe der Anforderungen liegen, die in Artikel 18 und 20 auf Einzelbasis für Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Gesellschaften, die Nebendienstleistungen erbringen, festgeschrieben sind und die ansonsten konsolidiert würden, und der Gesamtsumme aus sämtlichen Eventualverbindlichkeiten gegenüber Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Gesellschaften, die Nebendienstleistungen erbringen, die ansonsten konsolidiert würden. Im Sinne dieses Absatzes handelt es sich bei der Eigenkapitalanforderung für Finanzinstitute, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Gesellschaften, die Nebendienstleistungen erbringen, um eine fiktive Eigenkapitalanforderung.

↓ 93/6/EWG Art. 7 Absatz 5 und 6 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 23

Die zuständigen Behörden verlangen von den Wertpapierfirmen einer nach ~~Absatz 4~~ ⌦ Artikel 22 ⌫ freigestellten Gruppe, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ sie sie von den Risiken unterrichten, welche ihre Finanzlage gefährden könnten, einschließlich der Risiken aufgrund der Zusammensetzung und der Herkunft ihres Kapitals und ihrer Finanzausstattung. Gelangen die zuständigen Behörden daraufhin zu der Auffassung, da~~ß~~⌦ ss ⌫ die Finanzlage dieser Wertpapierfirmen ungenügend abgesichert ist, so machen sie diesen Auflagen und schreiben ihnen erforderlichenfalls auch Beschränkungen des Kapitaltransfers zu anderen Gruppenteilen vor.

Verzichten die zuständigen Behörden auf die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis im Sinne ~~des Absatzes 4~~ ⌦ von Artikel 22 ⌫ , so ergreifen sie andere geeignete Maßnahmen

zur Überwachung der Risiken, insbesondere der Großrisiken, in der gesamten Gruppe, einschließlich der Unternehmen, die nicht in einem Mitgliedstaat ansässig sind.

⇩ neu

Weichen die zuständigen Behörden von der Verpflichtung zur Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis im Sinne von Artikel 22 ab, gelten nach wie vor die Anforderungen von Titel V Kapitel 5 der Richtlinie [2000/12/EG] auf Einzelbasis sowie die Anforderungen von Artikel 124 der Richtlinie [2000/12/EG] für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen auf Einzelbasis.

🡻 93/6/EWG Art. 7 Absatz 7 bis 9

~~7. Die Mitgliedstaaten brauchen auf Institute, die Mutterunternehmen sind und einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen, sowie auf alle Tochterunternehmen dieser Institute, die ihrer Zulassung und Beaufsichtigung unterliegen und in die Beaufsichtigung ihres Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen sind, die Anforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und nicht auf individueller oder unterkonsolidierter Basis anzuwenden.~~

~~Diese Möglichkeit besteht auch, wenn das Mutterunternehmen eine Finanz-Holdinggesellschaft mit Sitz in demselben Mitgliedstaat wie das Institut ist, sofern diese derselben Beaufsichtigung wie die Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und insbesondere den Anforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 unterliegt.~~

~~In beiden Fällen sind, sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Maßnahmen zu ergreifen, um eine zufriedenstellende Eigenmittelaufteilung innerhalb der Unternehmensgruppe sicherzustellen.~~

~~(8) Wenn ein Institut ein Tochterunternehmen eines anderen Instituts ist und in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und seinen Sitz hat, so wenden die zuständigen Behörden, die diese Zulassung erteilt haben, auf dieses Institut die Vorschriften gemäß den Artikeln 4 und 5 auf individueller oder, soweit angezeigt, unterkonsolidierter Basis an.~~

~~(9) Ungeachtet des Absatzes 8 können die für die Zulassung eines Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens, das ein Institut ist, verantwortlichen zuständigen Behörden im Wege einer bilateralen Übereinkunft ihre Verantwortung für die Überwachung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und der Großrisiken des Tochterunternehmens auf die zuständigen Behörden, die das Mutterunternehmen zugelassen haben und beaufsichtigen, übertragen. Die Kommission ist über das Bestehen und den Inhalt derartiger Übereinkünfte zu unterrichten. Sie übermittelt diese Information den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie dem Beratenden Bankenausschuß und dem Rat, es sei denn, es handelt sich um Unternehmensgruppen gemäß Absatz 3.~~

⇩ neu

Artikel 24

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 können die zuständigen Behörden die Wertpapierfirmen von der dort festgeschriebenen konsolidierten Eigenkapitalanforderung ausnehmen, sofern alle Wertpapierfirmen in der Gruppe der Kategorie von Wertpapierfirmen angehören, auf die in Artikel 20 Absatz 2 Bezug genommen wird und die Gruppe keine Kreditinstitute umfasst.

Sofern die Anforderungen des ersten Unterabsatzes erfüllt sind, ist die Mutterwertpapierfirma gehalten Eigenmittel auszuweisen, die stets der höheren der beiden nachfolgend genannten konsolidierten Anforderungen im Sinne der Berechnung in Abschnitt 3 dieses Kapitels entsprechen oder über dieser liegen:

(a) der Summe der Eigenkapitalanforderungen, die in Buchstabe a) bis c) des Artikels 75 der Richtlinie [2000/12/EG] genannt werden;

(b) dem in Artikel 21 genannten Betrag.

Artikel 25

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 können die zuständigen Behörden die Wertpapierfirmen von der dort festgeschriebenen konsolidierten Eigenkapitalanforderung ausnehmen, sofern alle Wertpapierfirmen in der Gruppe der Kategorie von Wertpapierfirmen angehören, auf die in Artikel 20 Absatz 2 und 3 Bezug genommen wird und die Gruppe keine Kreditinstitute umfasst.

Sofern die Anforderungen des ersten Unterabsatzes erfüllt sind, ist die Mutterwertpapierfirma gehalten, Eigenmittel auszuweisen, die stets der höheren der beiden nachfolgend genannten konsolidierten Eigenkapitalanforderungen im Sinne der Berechnung in Abschnitt 3 dieses Kapitels entsprechen oder über dieser liegen: der Summe der Anforderungen, die in Buchstabe a) bis c) des Artikels 75 der Richtlinie [2000/12/EG] genannt werden bzw. dem in Artikel 21 genannten Betrag.

🡻 93/6/EWG (angepasst)

⌦ ABSCHNITT 3 ⌫

BERECHNUNG DER ANFORDERUNGEN AUF KONSOLIDIERTER BASIS

🡻 98/31/EG Art. 1 Absatz 4 (angepasst)

Artikel 26

1. Sofern die Möglichkeit gemäß ~~den Absätzen 7 und 9~~ ⌦ Artikel 22 ⌫ nicht in Anspruch genommen wird, können die zuständigen Behörden für die Berechnung der

Eigenkapitalanforderungen gemäß den Anhängen I und V~~III~~ und der Kundenrisiken gemäß ⌦ Artikel 28 bis 32 und ⌫ Anhang VI auf konsolidierter Basis zulassen, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ Positionen im ~~Wertpapierhandel~~ ⌦ Handelsbuch ⌫ eines Instituts gegen Positionen im ~~Wertpapierhandel~~ ⌦ Handelsbuch ⌫ eines anderen Instituts nach den Vorschriften⌦ gemäß Artikel 28 bis 32 und ⌫ der Anhänge I, V~~I~~ und VI~~II~~ aufgerechnet werden.

Ferner können sie zulassen, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ Devisenpositionen eines Instituts gegen Devisenpositionen eines anderen Instituts nach den Vorschriften des Anhangs III und/oder des Anhangs V~~III~~ aufgerecnet werden. Des weiteren können sie zulassen, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ Warenpositionen eines Instituts gegen Warenpositionen eines anderen Instituts nach den Vorschriften des Anhangs ~~VII~~ ⌦ IV ⌫ und/oder des Anhangs V~~III~~ aufgerechnet werden.

⇓ 93/6/EWG Art. 7 Absatz 11 (angepasst)

2. Die zuständigen Behörden können ~~auch~~ das Aufrechnen von Positionen des ~~Wertpapierhandels~~ ⌦ Handelsbuchs ⌫ und von Devisen- oder Warenpositionen von in Drittländern niedergelassenen Unternehmen zulassen, sofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

~~i)~~ a) Diese Unternehmen sind in einem Drittland zugelassen und entsprechen entweder der in Artikel ~~1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG~~ ⌦ 4 Absatz 1 der Richtlinie [2000/12/EG] ⌫ genannten Definition für Kreditinstitute oder sind anerkannte Wertpapierfirmen eines Drittlands;

~~ii)~~ b) diese Unternehmen erfüllen auf individueller Basis Eigenkapitalanforderungen, die den in dieser Richtlinie genannten gleichwertig sind;

~~iii)~~ c) in den betreffenden Ländern bestehen keine Vorschriften, durch die der Mitteltransfer innerhalb der Gruppe erheblich beeinträchtigt werden könnte.

⇓ 93/6/EWG Art 7. Absatz 12 (angepasst)

3. Die zuständigen Behörden können die Aufrechnung nach Absatz ~~10~~ ⌦ 1 ⌫ zwischen in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Instituten einer Unternehmensgruppe ebenfalls gestatten, sofern

~~i)~~ a) das Kapital innerhalb der Gruppe angemessen aufgeteilt ist;

~~ii)~~ b) der regulatorische, gesetzliche ~~und/~~oder vertragliche Rahmen für die Tätigkeit der Institute so beschaffen ist, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ der gegenseitige finanzielle Beistand innerhalb der Gruppe gesichert ist.

⇓ 93/6/EWG Art. 7 Absatz 13 (angepasst)

4. Ferner können die zuständigen Behörden die Aufrechnung nach Absatz ~~10~~ ⌦ 1 ⌫ zwischen Instituten einer Unternehmensgruppe, die die Voraussetzungen nach Absatz ~~12~~

⌦ 3 ⌫ erfüllen, und einem anderen, der gleichen Gruppe angehörenden Institut, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen worden ist, gestatten, sofern dieses Institut gehalten ist, seine Kapitalanforderungen nach den Artikeln ~~4 und 5~~⌦ 18, 20 und 28 ⌫ auf ~~individueller B~~ ⌦ Einzelb ⌫ asis zu erfüllen.

🡻 93/6/EWG Art. 7 Absatz 14 und 15 (angepasst)

Artikel 27

1. Bei der Berechnung der Eigenmittel auf konsolidierter Basis ist Artikel ~~5~~ ⌦ 65 ⌫ der Richtlinie ~~89/299/EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫ anzuwenden.

2. Die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden können die Gültigkeit der nach ~~Anhang V~~ ⌦ Kapitel IV ⌫ auf die betreffenden Institute anwendbaren speziellen Eigenmitteldefinitionen bei der Berechnung der konsolidierten Eigenmittel anerkennen.

🡻 93/6/EWG (angepasst)

⌦ ABSCHNITT 4 ⌫

⌦ ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE VON GROSSKREDITEN ⌫

🡻 93/6/EWG Art. 5 Absatz 1 (angepasst)

Artikel 28

1. Die Institute überwachen und kontrollieren ihre Gro~~ß~~ ⌦ ss ⌫ kredite gemäß der ~~Richtlinie 92/121/EWG~~ ⌦ Artikel 106 bis 118 der Richtlinie [2000/12/EG]. ⌫

🡻 98/31/EG Art. 1 Absatz 3 (angepasst)

2. ~~Ungeachtet des~~ ⌦ Abweichend von ⌫ Absatz~~es~~ 1 überwachen und kontrollieren Institute, die die Eigenkapitalanforderungen für ihr~~en Wertpapierhandel~~⌦ Handelsbuch ⌫ gemäß den Anhängen I und II sowie gegebenenfalls gemäß Anhang V~~III~~ berechnen, ihre Gro~~ß~~ ⌦ ss ⌫ kredite gemäß ~~der Richtlinie 92/121/EWG des Rates~~ ⌦ den Artikeln 106 bis 118 der Richtlinie [2000/12/EG] ⌫vorbehaltlich der Änderungen ~~nach Anhang VI~~ ⌦ gemäß der Artikel 29 bis 32 ⌫ dieser Richtlinie.

⇩ neu (angepasst)

3. Bis zum 31. Dezember 2007 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieses Abschnitts vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge.

🡻 93/6/EWG Anhang VI Absatz 2 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 29

1. Die aus dem ~~Wertpapierhandel~~ ⌦ Handelsbuch ⌫ herrührenden Risiken gegenüber Einzelkunden werden durch Addition der ~~unter den nachstehenden Ziffern i), ii) und iii)~~ ⌦ nachstehend ⌫ aufgeführten Werte berechnet:

~~i)~~ a) der etwaige Überschu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ — falls positiv — der Kaufpositionen des Instituts über seine Verkaufspositionen in allen von dem betreffenden Kunden begebenen Finanzinstrumenten ⌦ gegenüber der ⌫ ~~(die~~ Nettoposition in jedem dieser Instrumente wird nach den Verfahren des Anhangs I ermittelt~~)~~;

~~ii)~~ b) im Fall der Übernahmegarantie für Schuldtitel oder Aktien ist das Risiko des Instituts sein Nettorisiko; ~~(das berechnet wird, indem die mit einer Übernahmegarantie versehenen, von Dritten gezeichneten oder von Dritten auf der Grundlage einer förmlichen Vereinbarung mitgarantierten Positionen abgezogen werden), vermindert um die in Anhang I Nummer 39 genannten Faktoren.~~

~~iii)~~ c) die Risiken, die aus den in Anhang II genannten Geschäften, Vereinbarungen und Kontrakten mit den betreffenden Kunden herrühren, wobei diese Risiken nach dem in demselben Anhang festgelegten Verfahren~~, jedoch ohne die Anwendung der Gewichtungen für das Gegenparteirisiko~~ ⌦ für die Berechnung der Forderungswerte ⌫ berechnet werden.

⌦Im Sinne von Buchstabe b wird das Nettorisiko berechnet, indem die mit einer Übernahmegarantie versehenen, von Dritten gezeichneten oder von Dritten auf der Grundlage einer förmlichen Vereinbarung mitgarantierten Positionen abgezogen werden, vermindert um die in Anhang I Nummer 41 genannten Faktoren. ⌫

Bis zu einer weitergehenden Koordinierung machen die zuständigen Behörden es den Instituten ⌦ im Sinne von Buchstabe b ⌫ zur Auflage, Systeme zur Überwachung und Kontrolle ihrer Übernahmerisiken von dem Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung übernommen wird, bis zum ersten Arbeitstag einzurichten, wobei der Art der auf den betreffenden Märkten eingegangenen Risiken Rechnung zu tragen ist~~:~~ .

⇨Im Sinne von Buchstabe c) werden die Artikel 84 bis 89 der Richtlinie [2000/12/EG] von dem Verweis in Absatz 5 in Anhang II dieser Richtlinie ausgenommen.⇦

↓ 93/6/EWG Anhang VI Absatz 3 (angepasst)

2. ~~Sodann werden d~~ ⊠ D ⊠ ie Risiken aus dem ~~Wertpapierhandel~~ ⊠ Handelsbuch ⊠ gegenüber Gruppen verbundener Kunden ⊠ werden ⊠ durch Addition der gemäß ~~Nummer 2~~ ⊠ Absatz 1 ⊠ berechneten Risiken gegenüber den Einzelkunden der Gruppe ermittelt.

↓ 93/6/EWG Anhang VI Absatz 4 (angepasst)

Artikel 30

1. Die Gesamtrisiken gegenüber Einzelkunden oder Gruppen verbundener Kunden werden berechnet, indem die Risiken aus dem ~~Wertpapierhandel~~ ⊠ Handelsbuch ⊠ und die aus anderen Geschäftsbereichen herrührenden Risiken addiert werden; dabei finde~~t Artikel 4 Absätze 6 bis 12 der Richtlinie 92/121/EWG~~ ⊠ n die Artikel 112 bis 117 der Richtlinie [2000/12/EG] ⊠ Anwendung.

Zur Berechnung des Risikos ~~aus anderen Bereichen als dem Wertpapierhandel~~ ⊠ aus dem Nicht-Handelsbuch ⊠ veranschlagen die Institute die Risiken, die sich aus Aktiva ergeben, die nach ~~Anhang V Nummer 2 Buchstabe d)~~ ⊠ Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d ⊠ von ihren Eigenmitteln abgezogen wurden, mit Null.

↓ 93/6/EWG Anhang VI Absatz 5 (angepasst)
⇨ neu

2. Das nach ~~Nummer~~ ⊠ Absatz 4 ⊠ 4 berechnete Gesamtrisiko der Institute gegenüber Einzelkunden und Gruppen verbundener Kunden ist gemäß Artikel ~~3 der Richtlinie 92/121/EWG~~ ⊠ 110 der Richtlinie [2000/12/EG] ⊠ zu melden.

⇨Sofern keine Beziehung zu Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften oder Wertpapier- oder Warenverleihgeschäften besteht, beinhaltet die Berechnung der Grosskredite an Kunden und Gruppen verbundener Kunden für Meldezwecke nicht die Anerkennung der Kreditrisikominderung.⇦

↓ 93/6/EWG Anhang VI Absatz 6 (angepasst)

3. Die Summe der Risiken gegenüber einem Einzelkunden oder einer Gruppe verbundener Kunden ⊠ im Sinne von Absatz 1 ⊠ unterliegt ~~vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/121/EWG~~ den Obergrenzen ⊠ gemäß Artikel 111 bis 117 der Richtlinie [2000/12/EG]. ⊠

↓ 93/6/EWG Anhang VI Absatz 7 (angepasst)

4. ~~Unbeschadet der Nummer 6~~ ⊠ Abweichend von Absatz 3 ⊠ können die zuständigen Behörden zulassen, daß ⊠ ss ⊠ Vermögenswerte, die Forderungen und sonstige Risiken gegenüber ~~Wertpapierfirmen,~~ anerkannten Wertpapierfirmen dritter Länder sowie anerkannten Clearingstellen und Börsen für Finanzinstrumente darstellen, genauso behandelt werden, wie dies für Risiken gegenüber ~~Krediti~~ ⊠ I ⊠ nstituten ~~in Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe i) und Artikel 4 Absätze 9 und 10 der Richtlinie 92/121/EWG~~ ⊠ im Sinne von Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe i, Artikel 115 Absatz 2 und Artikel 116 der Richtlinie 2000/12/EG] ⊠ vorgesehen ist.

↓ 93/6/EWG Anhang VI Absatz 8 (angepasst)

Artikel 31

Die zuständigen Behörden können zulassen, daß ⊠ ss ⊠ die in Artikel ~~4 der Richtlinie 92/121/EWG~~ ⊠ 111 bis 117 der Richtlinie [2000/12/EG] ⊠ genannten Obergrenzen überschritten werden, ~~sofern~~ ⊠ wenn ⊠ die folgenden Bedingungen ~~gleichzeitig~~ erfüllt sind:

~~1.~~ a) Das ~~nicht auf den Wertpapierhandel~~ ⊠ auf das Nicht-Handelsbuch ⊠ entfallende Risiko gegenüber dem Einzelkunden oder der Kundengruppe überschreitet nicht die in ~~der Richtlinie 92/121/EWG~~ ⊠ Artikel 111 bis 117 der Richtlinie [2000/12/EG] ⊠ genannten und unter Berücksichtigung der Eigenmittel im Sinne der Richtlinie ~~89/299/EWG~~ [2000/12/EG] berechneten Obergrenzen, so daß ⊠ ss ⊠ sich die Überschreitung allein aus dem ~~Wertpapierhandel~~ ⊠ Handelsbuch ⊠ ergibt.

~~2.~~ b) Das Institut erfüllt wegen Überschreitung der Obergrenzen nach Artikel

~~4~~ ⊠ 111 ⊠ Absätze 1 und 2 der Richtlinie ~~92/121/EWG~~ ⊠[2000/12/EG]⊠ eine zusätzliche Kapitalanforderung~~,~~ ⊠ , die gemäß Anhang VI dieser Richtlinie berechnet wird. ⊠

~~3.~~ c) Dauert die Überschreitung höchstens zehn Tage an, so darf das ~~Wertpapierhandels~~ ⊠ Handelsbuch ⊠ risiko gegenüber dem Kunden oder der Kundengruppe 500 % der Eigenmittel des Instituts nicht überschreiten.

~~4.~~ d) Alle Überschreitungen, die länger als zehn Tage andauern, dürfen zusammen 600 % der Eigenmittel des Instituts nicht überschreiten.

~~5~~ . e) Die Institute melden den zuständigen Behörden vierteljährlich alle Fälle, in denen die in Artikel ~~4~~ ⊠ 111 ⊠Absatz 1 und 2 der Richtlinie ~~92/121/EWG~~ ⊠[2000/12/EG]⊠ festgelegten Obergrenzen in den vorangegangenen drei Monaten überschritten worden sind.

In jedem der ⌦ in e) genannten ⌫ Fälle, in denen die Obergrenzen überschritten worden sind, sind die Höhe der Überschreitung und der Name des betreffenden Kunden mitzuteilen.

↓ 93/6/EWG Anhang VI Absatz 9 und 10 (angepasst)

Artikel 32

1. Die zuständigen Behörden entwickeln ~~dem Rat und der Kommission mitzuteilende~~ Verfahren, damit die Institute die zusätzlichen Kapitalanforderungen, die sie normalerweise für Risiken jenseits der in Artikel ~~4~~ ⌦ 111 ⌫ Absätze 1 und 2 der Richtlinie ~~92/121/EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫ festgelegten Obergrenzen bei einer Risikodauer von mehr als zehn Tagen erfüllen müß ⌦ ss ⌫ ten, nicht vorsätzlich umgehen können, indem sie die betreffenden Risiken vorübergehend auf eine andere Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der gleichen Gruppe übertragen und/oder Scheingeschäfte tätigen, um das Risiko innerhalb der Zehn-Tages-Frist abzulösen und ein neues Risiko einzugehen. ~~Die Institute müssen weiterhin mit Systemen arbeiten, die sicherstellen, daß alle Übertragungen mit derartiger Wirkung unverzüglich den zuständigen Behörden mitgeteilt werden.~~

Die zuständigen Behörden teilen ⌦ dem Rat und ⌫ der Kommission diese Verfahren mit.

Die Institute müssen weiterhin mit Systemen arbeiten, die sicherstellen, daß ⌦ ss ⌫ alle Übertragungen mit derartiger Wirkung unverzüglich den zuständigen Behörden mitgeteilt werden.

2. Die zuständigen Behörden können den Instituten, die die alternative ~~Definition~~ ⌦ Festlegung ⌫ der Eigenmittel nach ~~Anhang V Nummer 2~~ ⌦ Artikel 13 Absatz 2 ⌫ verwenden dürfen, gestatten, diese ~~Definition~~ ⌦ Festlegung ⌫ auch bei der Anwendung ~~der Nummern 5, 6 und 8 dieses Anhangs~~ ⌦ von Artikel 30 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 31 ⌫ zu verwenden, sofern die betroffenen Institute ~~zusätzlich~~ gehalten sind, den Verpflichtungen gemäß den Artikeln ~~3 und 4~~ ⌦ 110 bis 117 ⌫ der Richtlinie ~~92/121/EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫ hinsichtlich der Risiken, die sich nicht aus dem ~~Wertpapierhandel~~ ⌦ Handelsbuch ⌫ ergeben, durch Verwendung der Eigenmittel im Sinne der Richtlinie ~~89/299/EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫ nachzukommen.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

⌦ ABSCHNITT 5 ⌫

BEWERTUNG DER POSITIONEN ZU MELDEZWEGKEN

Artikel 33

⇩ neu

1. Alle Handelsbuchpositionen unterliegen Bewertungsregeln nach dem Grundsatz der Vorsicht, so wie sie in Anhang VII Teil B spezifiziert sind. Im Sinne dieser Regeln haben die Institute sicherzustellen, dass jeder für eine Handelsbuchposition ausgewiesene Wert angemessen den derzeitigen Marktwert berücksichtigt. Dieser Wert muss einen angemessenen Grad an Sicherheit widerspiegeln, der der dynamischen Wesensart der Handelsbuchpositionen, den Anforderungen der aufsichtlichen Solidität und der Funktionsweise und dem Zweck der Eigenkapitalanforderungen im Hinblick auf die Handelsbuchpositionen Rechnung trägt.

2. Die Positionen werden zumindest einmal täglich neu bewertet.

↓ 93/6/EWG Art. 6 (angepasst)

~~(1) Die Institute bewerten die Positionen ihres Wertpapierhandels täglich zum Marktpreis, sofern sie nicht Artikel 4 Absatz 6 unterliegen.~~

(2) Sind die Marktpreise nicht ohne weiteres zu ermitteln, ~~z. B. beim Handel mit Neuemissionen auf den Primärmärkten,~~ so können die zuständigen Behörden davon absehen, die Einhaltung des ⌦ r ⌫ ~~Absatzes~~ ⌦ Absätze ⌫ 1 ⌦ und 2 ⌫ zu verlangen, und den Instituten die Verwendung alternativer Bewertungsverfahren vorschreiben, sofern diese Verfahren dem Kriterium der ~~gebotenen Sorgfalt~~ ⌦ Vorsicht ⌫ gerecht werden und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden.

~~↓ 93/6/EWG~~

~~BEAUFSICHTIGUNG AUF KONSOLIDIERTER BASIS~~

~~⇩ neu~~

~~ANWENDUNGSBEREICH~~

~~↓ 96/3/EWG~~

~~Artikel 7~~

~~Allgemeine Grundsätze~~

~~↓ 98/31EG Art. 7 Absatz 10 (angepasst)~~

~~(10) Sofern die Möglichkeit gemäß den Absätzen 7 und 9 nicht in Anspruch genommen wird, können die zuständigen Behörden für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen gemäß den Anhängen I und VIII und der Kundenrisiken gemäß Anhang VI auf konsolidierter Basis zulassen, daß Positionen im Wertpapierhandel eines Instituts gegen Positionen im Wertpapierhandel eines anderen Instituts nach den Vorschriften der Anhänge I, VI und VIII aufgerechnet werden.~~

~~Ferner können sie zulassen, daß Devisenpositionen eines Instituts gegen Devisenpositionen eines anderen Instituts nach den Vorschriften des Anhangs III und/oder des Anhangs VIII aufgerechnet werden. Des weiteren können sie zulassen, daß Warenpositionen eines Instituts gegen Warenpositionen eines anderen Instituts nach den Vorschriften des Anhangs VII und/oder des Anhangs VIII aufgerechnet werden.~~

⇩ neu

ABSCHNITT 6

RISIKOMANAGEMENT UND KAPITALBEWERTUNG

Artikel 34

Die zuständigen Behörden schreiben vor, dass jede Wertpapierfirma sowohl die Anforderungen in Artikel 13 der Richtlinie 2004/39/EG als auch die Anforderungen in den Artikeln 22 und 123 der Richtlinie [2000/12/EG] zu erfüllen hat.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

⌦ ABSCHNITT 7 ⌫

MELDEPFLICHTEN

↓ 93/6/EWG Art. 8 (angepasst)

Artikel 35

1. Die Mitgliedstaaten machen es den Wertpapierfirmen und Kreditinstituten zur Auflage, den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit beurteilt werden kann, ob die in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, daß ⌦ ss ⌫ die internen Kontrollverfahren sowie die Verwaltung und das REGhnungswesen der Institute es gestatten, die Einhaltung der genannten Vorschriften jederzeit zu überprüfen.

2. Wertpapierfirmen ~~haben~~ ⌦ erstatten ⌫ den zuständigen Behörden in der von diesen festgelegten Form im Fall der in Artikel ~~3 Absatz 3~~ ⌦ 9 ⌫ genannten Firmen mindestens einmal im Monat, im Fall der in Artikel ~~3~~ ⌦ 5 ⌫ Absatz 1 genannten Firmen mindestens alle drei Monate und im Fall der in Artikel ~~3~~⌦ 5 ⌫ Absatz 2 genannten Firmen mindestens alle sechs Monate Bericht ~~zu erstatten~~.

3. Unbeschadet des Absatzes 2 ist vorzusehen, daß ⌦ ss ⌫ die in Artikel ~~3~~ ~~Absätze~~ ⌦ 5 Absatz ⌫ 1 und ~~3~~ ⌦ in Artikel 9 ⌫ genannten Wertpapierfirmen die Meldungen auf konsolidierter oder unterkonsolidierter Basis nur alle sechs Monate vorzunehmen haben.

4. Kreditinstitute haben den zuständigen Behörden in der von diesen festgelegten Form in den Zeitabständen Bericht zu erstatten, die in der Richtlinie ~~89/647/EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫ vorgesehen sind.

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 5

5. Die zuständigen Behörden verpflichten die Institute, unverzüglich jeden Fall zu melden, in dem deren Gegenparteien bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapier- und Warenverleih- und -leihgeschäften ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. ~~Die Kommission berichtet dem Rat spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 12 genannten Zeitpunkt über diese Fälle sowie über deren Auswirkungen auf die Behandlung der genannten Geschäfte im Rahmen dieser Richtlinie. In dem Bericht ist auch darzulegen, wie die Institute jede einzelne der für sie geltenden Bedingungen gemäß Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b) Ziffern i) bis v) und insbesondere die Bedingung nach Ziffer v) erfüllen. Ferner ist darin jede Veränderung des relativen Umfangs der bisherigen Kreditgeschäfte der Institute und ihre Kreditvergabe im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften und von Wertpapier- und Warenleihgeschäften anzugeben. Stellt die Kommission anhand dieses Berichts sowie anderer Informationen fest, daß weitergehende Schutzvorkehrungen erforderlich sind, um Mißbräuchen vorzubeugen, so unterbreitet sie geeignete Vorschläge.~~

↓ 93/6/EWG (angepasst)

⌦ Kapitel VI ⌫

⌦ABSCHNITT 1 ⌫

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

↓ 93/6/EWG Art. 9 (angepasst)

Artikel 36

1. Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, welche ⌦ für ⌫ die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben ~~zu erfüllen haben~~ ⌦ zuständig sind ⌫ . Sie setzen die Kommission unter Angabe etwaiger Aufgabenteilungen davon in Kenntnis.

2. Bei den ~~in Absatz 1 genannten~~ ⌦ zuständigen ⌫ Behörden muß ⌦ ss ⌫ es sich um Behörden oder um Stellen handeln, die nach nationalem Recht oder von den Behörden als Teil des im betreffenden Mitgliedstaat bestehenden Aufsichtssystems offiziell anerkannt sind.

3. Die ~~betreffenden~~ ⌦ zuständigen ⌫ Behörden sind mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnissen auszustatten; sie müssen insbesondere überwachen können, wie sich ~~der Wertpapierhandel~~ ⌦ das jeweilige Handelsbuch ⌫ zusammensetzt.

~~1. 4Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten arbeiten bei der Erfüllung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben eng zusammen; dies gilt insbesondere dann, wenn Wertpapierdienstleistungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder durch Errichtung von Zweigniederlassungen in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten erbracht werden. Sie liefern einander auf Anfrage sämtliche Informationen, die geeignet sind, die Überwachung der angemessenen Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten und insbesondere der Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Vorschriften zu erleichtern. Der in dieser Richtlinie vorgesehene Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden unterliegt hinsichtlich der Wertpapierfirmen dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel 25 der Richtlinie 93/22/EWG und hinsichtlich der Kreditinstitute dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/646/EWG.~~

⇩ neu

ABSCHNITT 2

BEAUFSICHTIGUNG

Artikel 37

1. Die Artikel 124 bis 132, 136 und 144 der Richtlinie [2000/12/EG] gelten *mutatis mutandis* für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen in Übereinstimmung mit dem nachfolgend Gesagten:

a) Verweise auf Artikel 6 der Richtlinie [2000/12/EG] werden als Verweise auf Artikel 5 der Richtlinie 2004/39/EG verstanden;

b) Verweise auf Artikel 22 und Artikel 123 der Richtlinie [2000/12/EG] werden als Verweise auf Artikel 34 dieser Richtlinie verstanden;

(c) Verweise auf Artikel 44 bis 52 der Richtlinie [2000/12/EG] werden als Verweise auf die Artikel 54 und 58 der Richtlinie 2004/39/EG verstanden.

Hat eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft sowohl ein Kreditinstitut als auch eine Wertpapierfirma zur Tochter, so wird eine für die Überwachung des Kreditinstituts zuständige Behörde als für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis der von dieser Muttergesellschaft kontrollierten Institute zuständig benannt.

2. Die in Artikel 129 Absatz 2 der Richtlinie [2000/12/EG] genannten Anforderungen gelten auch für die Anerkennung der internen Modelle der Institute im Rahmen von Anhang V dieser Richtlinie.

Der Zeitraum für die im ersten Unterabsatz genannte Anerkennung beträgt sechs Monate.

🡻 93/6/EWG Art. 9 Absatz 4 (angepasst)

Artikel 38

1. Die zuständigen Behörden der ~~einzelnen~~ Mitgliedstaaten arbeiten bei der Erfüllung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben eng zusammen; dies gilt insbesondere dann, wenn Wertpapierdienstleistungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder durch Errichtung von Zweigniederlassungen ~~in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten~~ erbracht werden.

Sie liefern einander auf Anfrage sämtliche Informationen, die geeignet sind, die Überwachung der angemessenen Eigenkapitalausstattung von ~~Wertpapierfirmen und Kreditinstituten~~

⌦ Instituten ⌫ und insbesondere der Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Vorschriften zu erleichtern.

2. Der in dieser Richtlinie vorgesehene Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden unterliegt hinsichtlich der Wertpapierfirmen ~~dem~~ ⌦ den folgenden Verpflicht²ungen in Bezug auf das ⌫ Berufsgeheimnis⌦ : ⌫

a) ⌦ für Wertpapierfirmen gelten die Bestimmungen von ⌫ ~~gemäß~~ Artikel ~~25~~ ⌦ 54 und 58 ⌫ der Richtlinie ~~93/22/EWG~~⌦ 2004/39/EG; ⌫

b) ~~und hinsichtlich der~~ ⌦ für ⌫ Kreditinstitute ⌦ gelten die Bestimmungen von ⌫ ~~dem Berufsgeheimnis gemäß~~ Artikel ~~12~~ ⌦ 44 bis 52 ⌫ der Richtlinie ~~77/780/EWG~~ ~~in der Fassung der Richtlinie 89/646/EWG~~ ⌦ [2000/12/EG] ⌫ .

⇩ neu

Kapitel VII

Offenlegung

Artikel 39

Die Anforderungen von Titel V, Kapitel 5 der Richtlinie [2000/12/EG] gelten auch für Wertpapierfirmen.

🡻 93/6/EWG (angepasst)

⌦ Kapitel VIII ⌫

⌦ ABSCHNITT 1 ⌫

⇩ neu

Artikel 40

Im Hinblick auf die Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko im Rahmen dieser Richtlinie und für das Kreditrisiko im Rahmen der Richtlinie [2000/12/EG] sowie unbeschadet der Bestimmungen des zweiten bis sechsten Absatzes von Anhang III der Richtlinie [2000/12/EG] werden Risiken gegenüber anerkannten Drittland-Wertpapierfirmen und Risiken gegenüber anerkannten Clearinghäusern und Börsen wie Risiken gegenüber den Instituten behandelt.

Artikel 41

Bis zum 31. Dezember 2008 wird die Kommission die in Anhang II dargelegte Behandlung des Gegenparteiausfallsrisikos überprüfen und gegebenenfalls modifizieren.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

⌦ ABSCHNITT 2 ⌫

⌦DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE⌫

↓ 93/6/EWG Art. 10 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 42

1. ~~Bis zur Annahme einer weiteren Richtlinie mit Bestimmungen zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt in bestimmten Bereichen erläßt der Rat entsprechend dem Beschluß 87/373/EWG auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen; bei diesen Bereichen handelt es sich um~~ ⌦ Im Einvernehmen mit dem in Artikel 43 Absatz 2 genannten Verfahren kann die Kommission über Änderungen in den folgenden Bereichen befinden: ⌫

a) die Klärung der Begriffsbestimmungen in Artikel ~~2~~ ⌦ 3 ⌫ zwecks einheitlicher Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft;

b) die Klärung der Begriffsbestimmungen in Artikel ~~2~~⌦ 3 ⌫, um der Entwicklung auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen;

c) die Änderung des nach Artikel ~~3~~ ⌦ 5 bis 9 ⌫ erforderlichen Anfangskapitals sowie des in Artikel ~~4 Absatz 6~~ ⌦18 Absatz 2⌫ festgelegten Betrags zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und währungspolitischer Entwicklungen;

⇨ d) die Änderung der Kategorien von Wertpapierfirmen in Artikel 20 Absatz 2 und 3, um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen; ⇦

⇨ e) die Klärung der Anforderung in Artikel 21, um die einheitliche Anwendung der Richtlinie in der Gemeinschaft zu gewährleisten; ⇦

f) die Abstimmung der Terminologie und der Begriffsbestimmungen mit späteren Rechtsvorschriften über Institute und damit zusammenhängende Bereiche~~;~~.

⇨ (g) Änderung der technischen Bestimmungen in den Anhängen I bis VII , um den Entwicklungen auf den Finanzmärkten, der Risikobewertung, den Rechnungslegungsstandards bzw. Anforderungen im Gemeinschaftsrecht Rechnung zu tragen.⇦

⇩ neu

Artikel 43

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung seines Artikels 7 Absatz 3 sowie seines Artikels 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

🡻 93/6/EWG (angepasst)

⌦ ABSCHNITT 3 ⌫

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

🡻 93/6/EWG Art. 11

~~*Artikel 11*~~

~~(1) Die Mitgliedstaaten können den unter Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 93/22/EWG fallenden Wertpapierfirmen, deren Eigenmittel bei Beginn der Anwendung dieser Richtlinie nicht die für sie in Artikel 3 Absätze 1 bis 3 vorgesehenen Beträge erreichen, die Zulassung erteilen. Die Eigenmittel dieser Wertpapierfirmen müssen jedoch sodann mit den Bedingungen des Artikels 3 Absätze 5 bis 8 in Einklang gebracht werden.~~

~~(2) Unbeschadet der Nummer 14 des Anhangs I können die Mitgliedstaaten für Schuldverschreibungen, für die in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 89/647/EWG ein Gewicht von 10 % festgelegt wurde, eine Eigenkapitalunterlegung für das spezifische Risiko vorschreiben, die der Hälfte der Eigenkapitalunterlegung für qualifizierte Aktiva mit der gleichen Restlaufzeit wie die genannten Schuldverschreibungen entspricht.~~

98/31/EG Art. 1 Absatz 6 (angepasst)

~~Artikel 11a~~

~~Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 2006 ihren Instituten gestatten, anstelle der in Anhang VII Nummern 13, 14, 17 und 18 genannten Sätze die Mindestsätze für den «spread»Satz, den «carry»Satz und den «outright»Satz der nachstehenden Tabelle zu verwenden, sofern die Institute nach Ansicht ihrer zuständigen Behörden~~

~~i) Warentermingeschäfte in erheblichem Umfang tätigen,~~

~~ii) ein diversifiziertes Portfolio von Warenpositionen halten und~~

~~iii) noch nicht in der Lage sind, interne Modelle für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung des Warenpositionsrisikos im Einklang mit Anhang VIII einzusetzen.~~

~~Tabelle~~

	~~Edelmetalle (ausgenommen Gold)~~	~~Andere Metalle~~	~~Agrarerzeugnisse (Weichwaren)~~	~~Sonstige Erzeugnisse, einschließlich Energieprodukte~~
~~«spread»Satz (in %)~~	~~1,0~~	~~1,2~~	~~1,5~~	~~1,5~~
~~«carry»Satz (in %)~~	~~0,3~~	~~0,5~~	~~0,6~~	~~0,6~~
~~«outright»Satz (in %)~~	~~8~~	~~10~~	~~12~~	~~15~~

~~Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, in welcher Weise sie von diesem Artikel Gebrauch machen.~~

~~.~~

⇩ neu

Artikel 44

Artikel 152 Absatz 1 bis 6 der Richtlinie [2000/12/EG] gilt im Einvernehmen mit Artikel 2 und Kapitel V Abschnitte 2 und 3 dieser Richtlinie für Wertpapierfirmen, die risikogewichtete Forderungsbeträge im Sinne von Anhang II dieser Richtlinie berechnen. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Artikeln 84 bis 89 der Richtlinie [2000/12/EG]. Das Gleiche gilt auch für Wertpapierfirmen, die den fortgeschrittenen Messansatz ("Advanced Measurement Approach“) gemäß Artikel 105 dieser Richtlinie für die Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko zu Grunde legen.

Artikel 45

Bis zum 31. Dezember 2012 können die Mitgliedstaaten für Wertpapierfirmen, deren relevanter Indikator für das Geschäftsfeld Handel- und Verkauf zumindest 50% der gesamten einschlägigen Indikatoren für sämtliche Geschäftsfelder ausmacht, die gemäß Artikel 20 dieser Richtlinie und Anhang X Teil 2 Absatz 1 bis 8 der Richtlinie [2000/12/EG] berechnet werden, einen Satz von 15% für das Geschäftsfeld „Handel und Verkauf“ anwenden.

🡻 93/6/EWG Art. 12 (angepasst)
⇨ neu

⌦ ABSCHNITT 4 ⌫

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 46

~~(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zu dem in Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie 93/22/EWG genannten Zeitpunkt nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.~~

1. Spätestens bis zum 31. Dezember 2006 erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Artikeln 2, 3, 11, 13, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 33, 34, 35, 37, 39, 40, 42, 44, 45 und 47 sowie den Anhängen I, II, III, V und VII nachzukommen. Sie teilen der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften unverzüglich mit und übermitteln ihr zugleich eine Übereinstimmungstabelle zwischen den genannten Vorschriften und dieser Richtlinie.

Sie wenden die Vorschriften ab dem 31. Dezember 2006 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. ~~Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser~~

~~Bezugnahme.~~ ⌦ Auch nehmen sie einen Hinweis dahingehend auf, dass Verweise in bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf diese Richtlinien, die mittels der vorliegenden Richtlinie aufgehoben werden, als Verweise auf diese Richtlinie zu konstruieren sind. ⌫

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ⇨ den Wortlaut der ⇦ ~~die~~ wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⇩ neu

Artikel 47

1. Artikel 152 Absatz 7 bis 12 der Richtlinie [2000/12/EG] findet *mutatis mutandis* im Sinne dieser Richtlinie Anwendung, sofern die folgenden Bestimmungen erfüllt sind, die zu Grunde gelegt werden, wenn der in Artikel 152 Absatz 7 der Richtlinie [2000/12/EG] genannte Ermessensspielraum in Anspruch genommen wird:

(a) Verweise in Anhang II Absatz 6 der Richtlinie [2000/12/EG] sind als Verweise auf die Richtlinie 2000/12/EG zu verstehen, wie diese Richtlinie vor dem in Artikel 46 genannten Termin bestand;

(b) Anhang II Absatz 4.1 findet Anwendung, wie vor dem in Artikel 46 genannten Termin bestand.

2. Artikel 157 Absatz 2 der Richtlinie [2000/12/EG] findet *mutatis mutandis* im Sinne der Artikel 18 und 20 Anwendung.

🡻 93/6/EWG Art. 13

~~*Artikel 13*~~

~~Die Kommission unterbreitet dem Rat so rasch wie möglich Vorschläge für die Kapitalanforderungen an den Rohstoffhandel, den Handel mit davon abgeleiteten Instrumenten und die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.~~

~~Der Rat muß über die Vorschläge der Kommission spätestens sechs Monate vor Beginn der Anwendung dieser Richtlinie beschließen~~

⇩ neu

Artikel 48

Die Richtlinie 93/6/EWG, geändert durch die Richtlinien, die in Anhang VIII Teil A aufgelistet sind, wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bezüglich der fristgerechten Umsetzung der in Anhang VIII Teil B genannten Richtlinien in nationales Recht aufgehoben.

Die Verweise auf die aufgehobenen Richtlinien werden als Verweise auf diese Richtlinie konstruiert und sind im Sinne der Übereinstimmungstabelle in Anhang IX zu verstehen.

Artikel 49

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

↓ 93/6/EWG Art. 14

~~REVISIONSKLAUSEL~~

~~ARTIKEL 14~~

~~Innerhalb von drei Jahren nach dem in Artikel 12 bezeichneten Zeitpunkt wird diese Richtlinie vom Rat auf Vorschlag der Kommission im Licht der bei ihrer Durchführung gewonnenen Erfahrungen unter Berücksichtigung der Marktinnovationen sowie insbesondere der Entwicklungen in den internationalen Gremien, in denen die Aufsichtsbehörden mitwirken, überprüft und erforderlichenfalls geändert.~~

↓ 93/6/EWG Art. 15

Artikel 50

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Für das Europäische Pariament	*Für den Rat*
Der Präsident	*Der Präsident*
[…]	*[…]*

↓ 93/6/EWG (angepasst)
⇨ neu

ANHANG I

⇨ BERECHNUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR DAS ⇦ POSITIONSRISIKO

EINLEITUNG ⌦ ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ⌫

Aufrechnung

1. Der Überschuß ⌦ ss ⌫ der Kauf-(Verkaufs-)positionen des Instituts über seine Verkaufs-(Kauf-)positionen in den gleichen Aktien, Schuldverschreibungen und Wandelanleihen sowie in identischen Finanzterminkontrakten, Optionen, Optionsscheinen und Fremdoptionsscheinen ist seine Nettoposition in bezug auf jedes dieser Instrumente. Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit vorsehen, daß ⌦ ss ⌫ bei der Berechnung der Nettoposition die Positionen in Derivaten - in der unter den Nummern 4 bis 7 ausgeführten Weise - als Positionen der (des) zugrundeliegenden (oder fiktiven) Wertpapiere(s) behandelt werden. Der von Instituten gehaltene Bestand an eigenen Schuldtiteln wird bei der Berechnung des spezifischen Risikos (vgl. Nummer 14) nicht berücksichtigt.

2. Eine Aufrechnung der Positionen in Wandelanleihen gegen Positionen in den zugrundeliegenden Instrumenten ist nicht zulässig, es sei denn, daß ⌦ ss ⌫ die zuständigen Behörden ein Verfahren wählen, bei dem die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt wird, daß ⌦ ss ⌫ eine bestimmte Wandelanleihe umgewandelt wird, oder daß ⌦ ss ⌫ Eigenkapitalanforderungen zur Deckung möglicher Verluste, die bei der Umwandlung entstehen könnten, bestehen.

3. Alle Nettopositionen müssen unabhängig von ihrem Vorzeichen vor der Summierung auf Tagesbasis zum jeweiligen Devisenkassakurs in die Währung der Rechnungslegung des Instituts umgerechnet werden.

Spezifische Instrumente

🡻 93/6/EWG (angepasst) ➔$_1$ 98/31/EG Art. 1 Absatz 7 nd Anhang 1 Buchstabe a ⇨ neu

4. Zinsterminkontrakte, Zinsausgleichsvereinbarungen («Forward Rate Agreements»—FRA) und Terminpositionen bezüglich des Kaufs oder Verkaufs von Schuldtiteln werden als Kombination von Kauf- und Verkaufspositionen behandelt. Eine Kaufposition in Zinsterminkontrakten wird demnach als Kombination einer Kreditaufnahme, die zum Liefertag des Terminkontrakts fällig wird, und einer Haltung eines Vermögenswerts mit einem Fälligkeitstermin, der dem des Basisinstruments oder dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden fiktiven Position entspricht, behandelt. Ebenso wird eine verkaufte Zinsausgleichsvereinbarung als eine Kaufposition mit einem Fälligkeitstermin behandelt, der dem Abwicklungstermin zuzüglich des Vertragszeitraums entspricht, und eine Verkaufsposition mit einem Fälligkeitstermin, der dem Abwicklungstermin entspricht. Sowohl die Aufnahme von Fremdmitteln als auch der Besitz von Aktivposten wird in Tabelle 1 (Nummer 14) bei der Berechnung der Eigenkapitalunterlage für die spezifischen Risiken der Zinsterminkontrakte und der Zinsausgleichsvereinbarungen in die ~~Zentralstaat-Spalte~~ ⌦ erste Kategorie dieser Tabelle ⌫ eingeordnet. Eine Terminposition für den Kauf eines Schuldtitels wird als Kombination einer Kreditaufnahme, die zum Liefertag fällig wird, und einer (Kassa-) Kaufposition in dem Schuldtitel selbst behandelt. Die Kreditaufnahme wird in die ~~Zentralstaat-Spalte~~ ⌦ erste Kategorie ⌫ in Tabelle 1 ⌦ unter Nummer 14 ⌫ für das

spezifische Risiko und der Schuldtitel in die jeweilige Spalte derselben Tabelle eingeordnet. → 1 ---←

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 7 und Anhang 1 Buchstabe a (angepasst)

Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit vorsehen, daß ⌦ ss ⌫ die Eigenkapitalanforderung für einen börsengehandelten Terminkontrakt dem von der Börse geforderten Einschuß ⌦ ss ⌫ entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß ⌦ ss ⌫ der Einschuß ⌦ ss ⌫ dem mit dem Terminkontrakt verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für einen Terminkontrakt, die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang VIII beschriebenen internen Modelle ergeben würde.

Die zuständigen Behörden können ~~bis zum 31. Dezember 2006~~ ferner die Möglichkeit vorsehen, daß ⌦ ss ⌫ die Eigenkapitalanforderung für ein Geschäft mit ~~abgeleiteten Instrumenten des Freiverkehrs~~ ⌦ nicht börsengehandelten Derivaten ⌫ im Sinne dieser Nummer, das über eine von ihnen anerkannte Clearingstelle abgewickelt wird, dem von der Clearingstelle geforderten Einschuß ⌦ ss ⌫ entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß ⌦ ss ⌫ der Einschuß ⌦ ss ⌫ dem mit diesem Geschäft verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für das betreffende Geschäft, die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang VIII beschriebenen internen Modelle ergeben würde.

↓ 93/6/EWG Art. 2 Absatz 22 (angepasst)

Im Sinne d~~es~~ ⌦ ieses ⌫ Anhangs ~~I Nummer 4~~ ist eine *Kaufposition* eine Position, für die ein Institut einen Zinssatz festgesetzt hat, den es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft erhalten wird, und eine *Verkaufsposition* eine Position, für die es den Zinssatz festgesetzt hat, den es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zahlen wird.

↓ 93/6/EWG Anhang I (angepasst)

5. Zinsoptionen sowie Optionen auf Schuldtitel, Aktien, Aktienindizes, Finanzterminkontrakte, Swaps und Fremdwährungen werden wie Positionen behandelt, deren Wert dem Wert des zugrundeliegenden Instruments entspricht, nachdem dieser für die Zwecke dieses Anhangs mit dessen Delta-Faktor multipliziert wurde. Die letztgenannten Positionen können gegen jede entgegengesetzte Position in dem gleichen zugrundeliegenden Wertpapier oder Derivat aufgerechnet werden. Dabei ist der Delta-Faktor der betreffenden Börse oder der von den zuständigen Behörden berechnete Delta-Faktor zugrunde zu legen; falls ein solcher nicht vorhanden ist - und bei ~~Freiverkehrsoptionen~~ ⌦ nicht börsengehandelten Optionen ⌫ - wird der von dem Institut selbst berechnete Delta-Faktor zugrunde gelegt, sofern das von dem Institut verwendete Modell den Anforderungen der zuständigen Behörden entspricht.

Die zuständigen Behörden können jedoch auch vorschreiben, daß ⊠ ss ⊠ die Institute den Delta-Faktor nach einem von den Behörden angegebenen Verfahren berechnen.

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 7 und Anhang 1 Buchstabe b (angepasst)

~~Die zuständigen Behörden schreiben vor, daß~~ ~~d~~ ⊠ D ⊠ ie sonstigen mit Optionen verbundenen Risiken —abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko — ⊠ sind ⊠ abzusichern ~~sind~~. Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit vorsehen, daß ⊠ ss ⊠ die Eigenkapitalanforderung für einen börsengehandelten Terminkontrakt dem von der Börse geforderten Einschuß ⊠ ss ⊠ entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß ⊠ ss ⊠ der Einschuß ⊠ ss ⊠ dem mit dem Terminkontrakt verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für einen Terminkontrakt, die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang V~~III~~ beschriebenen internen Modelle ergeben würde. Die zuständigen Behörden können ~~bis zum 31. Dezember 2006~~ ferner die Möglichkeit vorsehen, daß ⊠ ss ⊠ die Eigenkapitalanforderung für ein Geschäft mit ~~abgeleiteten Instrumenten des Freiverkehrs~~ ⊠ nicht börsengehandelten Derivaten ⊠ im Sinne dieser Nummer, das über eine von ihnen anerkannte Clearingstelle abgewickelt wird, dem von der Clearingstelle geforderten Einschuß ⊠ ss ⊠ entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, daß ⊠ ss ⊠ der Einschuß ⊠ ss ⊠ dem mit diesem Geschäft verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für das betreffende Geschäft, die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang V~~III~~ beschriebenen internen Modelle ergeben würde. Zusätzlich können sie die Möglichkeit vorsehen, daß ⊠ ss ⊠ die Eigenkapitalanforderung für eine erworbene börsengehandelte oder ~~Freiverkehrsoption~~ ⊠ nicht börsengehandelte Option ⊠ der Anforderung für das zugrundeliegende Instrument entspricht, sofern die daraus resultierende Eigenkapitalanforderung den Marktwert der Option nicht übersteigt. Die Eigenkapitalanforderung für eine geschriebene ~~Freiverkehrsoption~~ ⊠ nicht börsengehandelte Option ⊠ wird im Verhältnis zum zugrundeliegenden Instrument festgelegt.

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 7 und Anhang 1 Buchstabe c

6. Optionsscheine auf Schuldtitel und Aktien werden ebenso behandelt wie die unter Absatz 5 genannten Optionen.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

7. Swaps werden hinsichtlich des Zinsrisikos ebenso behandelt wie bilanzwirksame Instrumente. Ein Zins-Swap, bei dem ein Institut variable Zinsen erhält und feste Zinsen zahlt, wird daher behandelt wie eine Kaufposition in einem zinsvariablen Instrument mit der gleichen Laufzeit wie die Frist bis zur nächsten Zinsfestsetzung und eine Verkaufsposition in einem festverzinslichen Instrument mit der gleichen Laufzeit wie der Swap selbst.

⇩ neu

8. Soweit nicht anders spezifiziert ist für Kreditderivate der Nominalwert des Kreditderivatekontrakts zu Grunde zu legen. Bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko derjenigen Partei, die das Kreditrisiko übernimmt (der "Sicherungsgeber"), werden die Positionen wie folgt bestimmt:

Ein Total Return Swap schafft eine Kaufposition in Bezug auf das allgemeine Marktrisiko der Referenzposition und eine Verkaufsposition in Bezug auf das allgemeine Marktrisiko einer Staatsanleihe, die im Rahmen von Anhang VI der Richtlinie [2000/12/EG] mit einem Risikogewicht von 0% zu bewerten ist. Zudem wird eine Kaufposition in Bezug auf das spezifische Risiko der Referenzposition geschaffen.

Ein Credit Default Swap schafft keine Position in Bezug auf das allgemeine Marktrisiko. Im Hinblick auf das spezifische Risiko muss das Institut eine synthetische Kaufposition in einer Verbindlichkeit der Referenzeinheit ausweisen. Fallen im Rahmen des Produkts Prämien- oder Zinszahlungen an, sind diese Cashflows als fiktive Positionen in einer Staatsanleihe darzustellen, und zwar mit dem entsprechenden Festzinssatz oder variablen Zinssatz.

Eine Credit Linked Note schafft eine Kaufposition in Bezug auf das allgemeine Marktrisiko der „Note“ selbst, und zwar in Form eines Zinsprodukts. Im Hinblick auf das spezifische Risiko wird eine synthetische Kaufposition in einer Verbindlichkeit der Referenzeinheit geschaffen. Darüber hinaus wird eine Kaufposition in Bezug auf das spezifische Risiko des Emittenten der „Note“ geschaffen.

Bei einem First-Asset-to-Default-Korb wird eine Position in einer Verbindlichkeit gegenüber einer jeden Referenzeinheit in Höhe des Nominalwertes geschaffen. Ist das Volumen der maximalen Kreditereigniszahlung niedriger als die Eigenkapitalanforderung im Sinne der im ersten Satz dieses Unterabsatzes genannten Methode, kann der maximale Zahlungsbetrag als Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko angesehen werden.

Bei einem Second-Asset-to-Default-Korb wird eine Position in einer Verbindlichkeit gegenüber einer jeden Referenzeinheit in Höhe des Nominalwertes minus einer geschaffen (d.h. derjenigen mit der niedrigsten Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko). Ist das Volumen der maximalen Kreditereigniszahlung niedriger als die Eigenkapitalanforderung im Sinne der im ersten Satz dieses Unterabsatzes genannten Methode, kann der maximale Zahlungsbetrag als Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko angesehen werden.

Hat ein Credit Linked Note-Korbprodukt ein externes Rating und erfüllt die Bedingungen für einen qualifizierten Schuldtitel, so kann eine einzige Kaufposition mit dem spezifischen Risiko des Emittenten der „Note“ anstelle der spezifischen Risikopositionen für alle Referenzeinheiten ausgewiesen werden.

Bei einem Korbprodukt, das eine proportionale Sicherheit bietet, wird eine Position in jeder Referenzeinheit in Bezug auf das spezifische Risiko geschaffen, wobei der Nominalwert des Kontraktes den einzelnen Positionen gemäß ihrem Anteil am Nominalwert des Korbes zugewiesen wird, den jedes Risiko in Bezug auf eine Referenzeinheit repräsentiert. Kann mehr als eine Verbindlichkeit einer Referenzeinheit ausgewählt werden, bestimmt die Verbindlichkeit mit der höchsten Risikogewichtung das spezifische Risiko. In diesem Fall

wird die Laufzeit des Kreditderivatekontrakts und nicht die Laufzeit der Verbindlichkeit zu Grunde gelegt.

Für die Partei, die das Kreditrisiko überträgt (der „Sicherungsnehmer“) werden die Positionen spiegelbildlich zu denen des Sicherungsgebers bestimmt, allerdings mit Ausnahme der Credit Linked Note (die in Bezug auf den Emittenten keine Verkaufsposition schafft). Existiert zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Kündigungsrecht (Kaufoption) in Verbindung mit einer Kostenanstiegsklausel, so wird dieser Zeitpunkt als die Fälligkeit der Sicherung angesehen. Im Falle des *n-ten* Ausfalls von Kreditderivaten ist es den Sicherungsnehmern gestattet, das spezifische Risiko für *n-1* der Basiswerte zu verrechnen (d.h. die *n-1* Aktiva mit der geringsten Belastung für das spezifische Risiko).

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~8~~9. Institute, die ihre Positionen täglich zum Marktpreis neu bewerten und das Zinsrisiko der Derivate der Absätze 4 bis 7 nach einer Diskontierungsmethode steuern, können jedoch zur Berechnung der vorgenannten Positionen Sensitivitätsmodelle anwenden; sie wenden ein solches Modell auf Schuldverschreibungen an, die über die Restlaufzeit und nicht durch eine einzige Rückzahlung am Ende der Laufzeit getilgt werden. Das Modell und dessen Anwendung durch die Institute bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörden. Diese Modelle sollten zu Positionen führen, welche auf Zinsänderungen mit derselben Sensitivität wie die zugrundeliegenden Geldströme reagieren. Bei der Bewertung dieser Sensitivität ist die unabhängige Entwicklung ausgewählter Zinssätze entlang der Zinsertragskurve zugrunde zu legen, wobei in jedes der Laufzeitbänder der Tabelle 2 in ~~Nummer 18~~ ⌦ Absatz 20 ⌫ zumindest ein Sensitivitätspunkt fallen mu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ . Die Positionen sind bei der Berechnung der Kapitalanforderungen im Einklang mit den ~~Nummern 15 bis 30~~ ⌦ Absätzen 17 bis 32 ⌫ zu berücksichtigen.

~~9~~10. Institute, die Modelle gemäß ~~Nummer 8~~ ⌦ Absatz 9 ⌫ nicht verwenden, können statt dessen mit Zustimmung der zuständigen Behörden alle Positionen in Derivaten im Sinne der ~~Nummern~~ ⌦ Absätze ⌫ 4 bis 7 vollständig gegeneinander aufrechnen, wenn sie zumindest folgende Bedingungen erfüllen:

~~i~~a) Die Positionen haben denselben Wert und lauten auf dieselbe Währung;

~~ii~~b) die Referenzzinssätze (bei Positionen in zinsvariablen Instrumenten) oder Coupons (bei Positionen in festverzinslichen Instrumenten) decken sich weitgehend;

~~iii~~c) die nächsten Zinsfestsetzungstermine oder -bei Positionen mit festem Coupon -die Restlaufzeiten entsprechen einander innerhalb folgender Grenzen:

i) bei Fristen von weniger als einem Monat: gleicher Tag~~;~~;

ii) bei Fristen zwischen einem Monat und einem Jahr: sieben Tage~~;~~;

iii) bei mehr als einem Jahr: 30 Tage.

~~10~~11. Die Wertpapiere oder garantierte Rechtsansprüche auf Wertpapiere übertragende Partei im Rahmen eines Pensionsgeschäfts und die verleihende Partei in einem Wertpapierverleihgeschäft beziehen die betreffenden Wertpapiere in die Berechnung ihrer

Eigenkapitalanforderungen gemäß diesem Anhang ein, sofern diese Wertpapiere den Anforderungen des Artikels ~~2 Nummer 6 Buchstabe a)~~ ⌦ 11 ⌫ genügen.

🡻 93/6/EWG (angepasst)

~~11. Positionen in Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen unterliegen den Eigenkapitalanforderungen der Richtlinie 89/647/EWG und nicht den in diesem Anhang enthaltenen Anforderungen für das Positionsrisiko.~~

Spezifische und allgemeine Risiken

12. Das Positionsrisiko börsengehandelter Schuldtitel oder Aktien (oder davon abgeleiteter Derivate) ist zur Errechnung der Eigenkapitalanforderungen in zwei Komponenten zu zerlegen. Die erste ist die spezifische Risikokomponente —dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier aufgrund von Faktoren, die auf seinen Emittenten oder (im Fall eines Derivats) auf den Emittenten des zugrundeliegenden Instruments zurückzuführen sind. Die zweite Komponente erfaßt das allgemeine Risiko — also das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier, die (im Fall börsengehandelter Schuldtitel oder davon abgeleiteter Derivate) einer Änderung des Zinsniveaus oder (im Fall von Aktien oder davon abgeleiteten Derivaten) einer allgemeinen Bewegung am Aktienmarkt zuzuschreiben ist, die in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen einzelner Wertpapiere steht.

GEHANDELTE SCHULDTITEL

13. ~~Das Institut bewertet seine~~ Nettopositionen ⌦ werden ⌫ jeweils in der Währung, auf die sie lauten, ⌦ bewertet ⌫ und ~~berEGhnet~~ die Eigenkapitalanforderungen ⌦ werden ⌫ für das allgemeine und das spezifische Risiko für jede Währung getrennt ⌦ berechnet ⌫ .

Spezifisches Risiko

🡻 93/6/EWG (angepasst)
⇨ neu

14. Das Institut ordnet seine ~~gemäß Nummer 1 berechneten~~ Nettopositionen ~~in die jeweilige Kategorie der ersten Zeile von Tabelle 1 entsprechend ihren Restlaufzeiten ein und multipliziert sie anschließend mit den angegebenen Gewichten. Es addiert seine gewichteten Positionen (unabhängig davon, ob es sich um Kauf- oder Verkaufspositionen handelt), um seine Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko zu errechnen.~~ ⇨ im Handelsbuch, die gemäß Absatz 1 berechnet werden, in die entsprechende Kategorien in Tabelle 1 ein, und zwar auf der Grundlage des Emittenten/ Schuldners, der externen oder internen Kreditbewertung und der Restlaufzeit. Anschließend werden sie mit den besagten Gewichtungen multipliziert. Die gewichteten Positionen werden sodann addiert (unabhängig davon, ob es sich um eine Kauf- oder um eine Verkaufsposition handelt), um sodann die Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko berechnen zu können. ⇦

~~🡻 93/6/EWG~~

~~*Tabelle 1*~~

~~*Emissionen von Zentralstaaten*~~	~~*Qualifizierte Aktiva*~~			~~*Sonstige*~~
	~~*0 bis 6 Monate*~~	~~*über 6 bis 24 Monate*~~	~~*über 24 Monate*~~	
~~*0,00 %*~~	~~*0,25 %*~~	~~*1,00 %*~~	~~*1,60 %*~~	~~*8,00 %*~~

⇩ neu

Tabelle 1

Positionen	Kapitalanforderungen für das spezifische Risiko
Schuldtitel, die von Zentralstaaten ausgegeben oder garantiert werden bzw. von Zentralbanken, internationalen Organisationen, multilateralen Entwicklungsbanken oder Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die im Rahmen des RSA- bzw. des IRB-Ansatzes mit 0% gewichtet würden	0%
Schuldtitel, die von Zentralstaaten ausgegeben oder garantiert werden bzw. von Zentralbanken, internationalen Organisationen, multilateralen Entwicklungsbanken oder Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die im Rahmen des RSA-Ansatzes mit 20% oder 50% gewichtet würden Andere qualifizierte Positionen im Sinne des nachfolgenden Absatzes 15	0,25% (Restlaufzeit bis zur endgültigen Fälligkeit sechs Monate oder <) 1,00% (Restlaufzeit bis zur endgültigen Fälligkeit > sechs Monate bis einschließlich 24 Monate) 1,60% (Restlaufzeit bis zur Fälligkeit > 24 Monate)
Alle sonstigen Posten	8,00%

15. Im Sinne von Absatz 14 umfassen *qualifizierte Positionen*:

a) Kauf- und Verkaufspositionen in Positionen, die zumindest der Bonitätsstufe Investment-Grade zuzuordnen sind, die in Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 der Richtlinie [2000/12/EG] beschrieben wird;

b) Kauf- und Verkaufspositionen in Positionen, die auf Grund der Solvenz des Emittenten eine Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) haben, die nicht höher liegt als die der unter Buchstabe a) genannten Positionen, und zwar im Rahmen des in Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der Richtlinie [2000/12/EG] genannten Ansatzes;

c) Kauf- und Verkaufspositionen in Positionen, für die eine Kreditbewertung durch eine anerkannte externe Ratingagentur nicht verfügbar ist und die die folgenden Bedingungen erfüllen:

(i) sie werden von den betreffenden Instituten als ausreichend liquide angesehen;

(ii) ihre Anlagequalität ist nach eigener Einschätzung des Instituts zumindest der für die unter Buchstabe a) genannten Positionen gleichwertig;

(iii) sie werden zumindest auf einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat oder an der Börse eines Drittlandes gehandelt, sofern diese Börse von den zuständigen Behörden des entsprechenden Mitgliedstaats anerkannt wird;

(d) sie sind – nach dem Ermessen der zuständigen Behörden – Kauf- und Verkaufspositionen in Positionen, die von den Instituten vorbehaltlich der Kapitaladäquanzanforderungen im Sinne der Richtlinie [2000/12/EG] ausgegeben wurden.

Die Art und Weise, wie die Schuldtitel bewertet werden, unterliegt der Prüfung durch die zuständigen Behörden, die ggf. das Urteil des Instituts verwerfen, wenn sie der Auffassung sind, dass die betreffenden Instrumente mit einem zu hohen spezifischen Risiko behaftet sind, als dass sie als qualifizierte Positionen in Frage kommen

16. Die zuständigen Behörden schreiben dem Institut vor, die höchste in Tabelle 1 genannte Risiskogewichtung auf Titel anzuwenden, die auf Grund der unzureichenden Solvenz des Liquiditätsemittenten mit einem besonderen Risiko behaftet sind.

↓ 93/6/EWG

Allgemeines Risiko

a) laufzeitbezogen

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~15~~17. Das Verfahren zur Errechnung der Eigenkapitalanforderungen für allgemeine Risiken umfaßt zwei Grundschritte. Zuerst sind alle Positionen gemäß ihrer Laufzeit zu gewichten (wie unter ~~Nummer 16~~ ⌦ Absatz 18 ⌫ erläutert), um den erforderlichen Eigenkapitalbetrag zu ermitteln. Im zweiten Schritt kann dieser Eigenkapitalbetrag verringert werden, wenn sich innerhalb des gleichen Laufzeitbands gewichtete Positionen mit entgegengesetzten Vorzeichen gegenüberstehen. Die Eigenkapitalanforderung darf auch gesenkt werden, wenn die gewichteten Positionen mit entgegengesetzten Vorzeichen in unterschiedliche Laufzeitbänder fallen, wobei der Umfang dieser Senkung einerseits davon abhängt, ob die beiden Positionen in die gleiche Zone fallen, und andererseits von den jeweiligen Zonen abhängig ist, in die sie fallen. Insgesamt gibt es drei Zonen (Gruppen von Laufzeitbändern).

~~16~~18. Das Institut ordnet seine Nettopositionen in die entsprechenden Laufzeitbänder in der zweiten bzw. dritten Spalte von Tabelle 2 in ~~Nummer 18~~ ⊠ in Absatz 20 ⊠ ein. Dabei legt es im Fall festverzinslicher Wertpapiere die Restlaufzeit zugrunde und im Fall von Wertpapieren, deren Zinssatz bis zur Tilgung variabel ist, den Zeitraum bis zur nächsten Zinsfestsetzung. Außerdem unterscheidet es zwischen Schuldtiteln mit einem Coupon von 3 % oder mehr und solchen mit einem Coupon von weniger als 3 % und ordnet diese entsprechend in die zweite oder dritte Spalte von Tabelle 2 ein. Dann multipliziert es jedes Wertpapier mit dem in der vierten Spalte von Tabelle 2 für das betreffende Laufzeitband angegebenen Gewicht.

↓ 93/6/EWG

~~17~~19. Anschließend ermittelt es für jedes Laufzeitband die Summe der gewichteten Kaufpositionen sowie die Summe der gewichteten Verkaufspositionen. Der Betrag ersterer, der innerhalb eines gegebenen Laufzeitbands durch letztere ausgeglichen wird, ist in jenem Band die ausgeglichene gewichtete Position, während die verbleibende Kauf- oder Verkaufsposition die nicht ausgeglichene gewichtete Position für das gleiche Laufzeitband darstellt. Anschließend wird die Gesamtsumme der ausgeglichenen gewichteten Positionen sämtlicher Bänder errechnet.

~~18~~20. Das Institut errechnet die Gesamtbeträge der nicht ausgeglichenen gewichteten Kaufpositionen für die Bänder in jeder der Zonen von Tabelle 2, um die nicht ausgeglichene gewichtete Kaufposition für jede Zone zu ermitteln. Entsprechend wird die Summe der nicht ausgeglichenen gewichteten Verkaufspositionen für jedes Laufzeitband einer bestimmten Zone ermittelt, um die nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufsposition für diese Zone zu erhalten. Der Teil der nicht ausgeglichenen gewichteten Kaufpositionen für eine bestimmte Zone, der durch die nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufsposition für dieselbe Zone ausgeglichen wird, ist die ausgeglichene gewichtete Position für die besagte Zone. Der Teil der nicht ausgeglichenen gewichteten Kaufposition bzw. nicht ausgeglichenen gewichteten Verkaufsposition für eine Zone, der nicht in dieser Weise ausgeglichen werden kann, stellt die nicht ausgeglichene gewichtete Position für die betreffende Zone dar.

Tabelle 2

Zone	Laufzeitbänder		Gewicht (in %)	Angenommene Zinssatzänderung (in %)
	Coupon von 3 % oder mehr	Coupon von weniger als 3 %		
Eins	0 ≤ 1 Monat	0 ≤ 1 Monat	0,00	—
	> 1 ≤ 3 Monate	> 1 ≤ 3 Monate	0,20	1,00
	> 3 ≤ 6 Monate	> 3 ≤ 6 Monate	0,40	1,00
	> 6 ≤ 12 Monate	> 6 ≤ 12 Monate	0,70	1,00
Zwei	> 1 ≤ 2 Jahre	> 1,0 ≤ 1,9 Jahre	1,25	0,90
	> 2 ≤ 3 Jahre	> 1,9 ≤ 2,8 Jahre	1,75	0,80

	> 3 ≤ 4 Jahre	> 2,8 ≤ 3,6 Jahre	2,25	0,75
Drei	> 4 ≤ 5 Jahre	> 3,6 ≤ 4,3 Jahre	2,75	0,75
	> 5 ≤ 7 Jahre	> 4,3 ≤ 5,7 Jahre	3,25	0,70
	> 7 ≤ 10 Jahre	> 5,7 ≤ 7,3 Jahre	3,75	0,65
	> 10 ≤ 15 Jahre	> 7,3 ≤ 9,3 Jahre	4,50	0,60
	> 15 ≤ 20 Jahre	> 9,3 ≤ 10,6 Jahre	5,25	0,60
	> 20 Jahre	> 10,6 ≤ 12,0 Jahre	6,00	0,60
		> 12,0 ≤ 20,0 Jahre	8,00	0,60
		> 20 Jahre	12,50	0,60

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~19~~21. Anschließend wird der Betrag der nicht ausgeglichenen gewichteten Kauf-(Verkaufs-)position in Zone Eins, der durch die nicht ausgeglichene gewichtete Verkaufs-(Kauf-)position in Zone Zwei ausgeglichen wird, errechnet. Dieser wird ~~unter Nummer 23~~ ⌦ in Absatz 25 ⌫ als die ausgeglichene gewichtete Position zwischen den Zonen Eins und Zwei bezeichnet. Dann wird die gleiche Rechenoperation für jenen Teil der nicht ausgeglichenen gewichteten Position in Zone Zwei, der übriggeblieben ist, und die nicht ausgeglichene gewichtete Position in Zone Drei durchgeführt, um die ausgeglichene gewichtete Position zwischen den Zonen Zwei und Drei zu erhalten.

~~20~~22. Das Institut kann gegebenenfalls die Reihenfolge ~~unter Nummer 19~~ ⌦ in Absatz 21 ⌫ umkehren und zunächst die ausgeglichene gewichtete Position zwischen Zone Zwei und Drei berechnen, bevor es die entsprechende Position für die Zonen Eins und Zwei berechnet.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~21~~23. Der Restbetrag der nicht ausgeglichenen gewichteten Position in Zone Eins wird dann mit dem Restbetrag für Zone Drei ausgeglichen, nachdem letztere Zone mit Zone Zwei ausgeglichen wurde, um die ausgeglichene gewichtete Position zwischen den Zonen Eins und Drei zu ermitteln.

~~22~~24. Die Restpositionen aus den drei gesonderten Ausgleichsrechnungen ~~unter den Nummern 19, 20 und 21~~ ⌦ in den Absätzen 21, 22 und 23 ⌫ werden addiert.

~~23~~25. Die Eigenkapitalanforderungen an das Institut errechnen sich als die Summe von

a) 10 % der Summe der ausgeglichenen gewichteten Positionen in sämtlichen Laufzeitbändern,

b) 40 % der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone Eins,

c) 30 % der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone Zwei,

d) 30 % der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone Drei,

e) 40 % der ausgeglichenen gewichteten Position zwischen den Zonen Eins und Zwei und zwischen den Zonen Zwei und Drei (siehe ~~Nummer 19~~ ⌦ Absatz 21 ⌫),

f) 150 % der ausgeglichenen gewichteten Position zwischen den Zonen Eins und Drei,

g) 100 % des Restbetrags der nicht ausgeglichenen gewichteten Positionen.

b) nach der Duration

~~24~~26. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können den Instituten generell oder in Einzelfällen gestatten, zur Errechnung der Eigenkapitalanforderungen für das allgemeine Risiko börsengehandelter Schuldtitel anstelle des ~~unter den Nummern 15 bis 23~~ ⌦ in den Absätzen 17 bis 25 ⌫ dargestellten Systems ein auf der Duration aufbauendes System zu verwenden, sofern das Institut durchgehend so verfährt.

⬇ 93/6/EWG (angepasst)

~~25~~27. Wenn ein ~~solches~~ ⌦ in Absatz 26 genanntes ⌫ System verwendet wird, berechnet das Institut unter Zugrundelegung des Marktwerts der einzelnen festverzinslichen Schuldtitel deren Endfälligkeitsrendite, die zugleich dem internen Zinsfluß des Schuldtitels entspricht. Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung berechnet das Institut unter Zugrundelegung des Marktwerts jedes Wertpapiers dessen Rendite unter der Annahme, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ das Kapital fällig wird, sobald der Zinssatz (für den darauffolgenden Zeitraum) geändert werden darf.

⬇ 93/6/EWG

~~26~~28. Im Anschluss daran berechnet das Institut für jeden Schuldtitel die modifizierte Duration nach folgender Formel:

modifizierte Duration = ((duration (D))/(1 + r)), wobei:

D	=	$((\sum_{t=1}^{m}((t\ C_t)/((1+r)^t)))/(\sum_{t=1}^{m}((C_t)/((1+r)^t))))$

und:		
R	=	Endfälligkeitsrendite (s. Absatz 25),
C_t	=	Barzahlungen im Zeitraum t,
M	=	Gesamtlaufzeit (s. Absatz 25).

~~27~~29. Das Institut ordnet diese Schuldtitel jeweils der entsprechenden Zone der Tabelle 3 zu. Dabei legt es die modifizierte Duration der Schuldtitel zu Grunde.

Tabelle 3

Zone	Modifizierte Duration (in Jahren)	Angenommene Zinssatzänderung (in %)
1	> 0 ≤ 1,0	1,0
2	> 1,0 ≤ 3,6	0,85
3	> 3,6	0,7

~~28~~30. Anschließend ermittelt das Institut die durationsgewichtete Position jedes Wertpapiers durch Multiplikation seines Marktwertes mit der modifizierten Duration sowie mit der angenommenen Zinssatzänderung bei einem Instrument mit der betreffenden modifizierten Duration (siehe Spalte 3 der Tabelle 3).

~~29~~31. Das Institut ermittelt seine durationsgewichteten Kaufpositionen und seine durationsgewichteten Verkaufspositionen innerhalb jeder Zone. Der Betrag der erstgenannten Positionen, die gegen die letztgenannten innerhalb jeder Zone aufgerechnet werden, entspricht der ausgeglichenen durationsgewichtetenPosition für diese Zone.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

Das Institut berechnet sodann die nicht ausgeglichenen durationsgewichteten Positionen für jede Zone. Anschließend wird das Verfahren für nicht ausgeglichene gewichtete Positionen in den ~~Nummern 19 bis 22~~ ⌦ Absätzen 21 bis 24 ⌫ angewandt.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~30~~32. Die Eigenkapitalanforderungen an das Institut werden daraufhin als Summe folgender Elemente berechnet:

a) 2 % der ausgeglichenen durationsgewichteten Position für jede Zone,

b) 40 % der ausgeglichenen durationsgewichteten Positionen zwischen Zone Eins und Zone Zwei sowie zwischen Zone Zwei und Zone Drei,

c) 150 % der ausgeglichenen durationsgewichteten Position zwischen Zone Eins und Drei,

d) 100 % des Restbetrags der nicht ausgeglichenen durationsgewichteten Positionen.

AKTIEN

~~31~~33. Das Institut addiert seine sämtlichen — gemäß ~~Nummer~~ ⌦ Absatz ⌫ 1 ermittelten — Nettokaufpositionen und seine sämtlichen Nettoverkaufspositionen. Die Summe dieser beiden

Zahlen ergibt seine Bruttogesamtposition. Der Überschuß der einen über die andere Zahl ist seine Nettogesamtposition.

Spezifisches Risiko

↓ 93/6/EWG
⇨ neu

~~32.~~34.⇨ Das Institut addiert seine sämtlichen — gemäß Absatz 1 ermittelten — Nettokaufpositionen und seine sämtlichen Nettoverkaufspositionen.⇦ Das Institut multipliziert seine Bruttogesamtposition mit 4 % zwecks Errechnung seiner Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~33~~35. ~~Ungeachtet der Nummer 32~~ ⌦ Abweichend von Absatz 34 ⌫ können die zuständigen Behörden zulassen, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ die Eigenkapitalanforderung für das spezifisches Risiko 2 % — und nicht 4 % — bei jenen Aktien-Portefeuilles eines Instituts beträgt, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 7 und Anhang 1 Buchstabe d (angepasst)

~~i~~a) Die Aktien dürfen nicht von Emittenten stammen, die nur börsengehandelte Schuldtitel ausgegeben haben, für welche gemäß der Tabelle I ~~unter Nummer 14~~ eine Eigenkapitalanforderung von 8 % besteht oder für die eine geringere Anforderung nur deshalb gilt, weil sie Gegenstand einer Garantie oder Sicherheit sind;

↓ 93/6/EWG

~~ii~~b) sie müssen von den zuständigen Behörden nach objektiven Kriterien als hochliquide beurteilt werden;

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~iii~~c) keine Einzelposition darf mehr als 5 % des Wertes des gesamten Aktien-Portefeuilles des Instituts betragen.

⌦ Im Sinne von Buchstabe c) können d ⌫ ~~D~~ie zuständigen Behörden ~~können jedoch~~ Einzelpositionen mit einem Wert von bis zu 10 % zulassen, sofern der Gesamtwert dieser Positionen 50 % des Gesamtportefeuilles nicht übersteigt.

↓ 93/6/EWG

Allgemeines Risiko

~~34~~36. Die Eigenkapitalanforderung an ein Institut für das allgemeine Risiko ist seine mit 8 % multiplizierte Nettogesamtposition.

Aktienindex-Terminkontrakte

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~35~~37. Aktienindex-Terminkontrakte und der deltagewichtete Gegenwert von Aktienindex-Terminkontraktoptionen und Aktienindex-Optionen, die sämtlich im Folgenden als „Aktienindex-Terminkontrakte“ bezeichnet werden, können nach den Positionen in den einzelnen Aktien aufgeschlüsselt werden. Diese Positionen können als zugrundeliegende Positionen in den betreffenden Aktien behandelt werden~~,~~ ⌦ und ⌫ ~~dementsprECGhend~~ können ~~sie~~ vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden gegen die entgegengesetzten Positionen in den zugrundeliegenden Aktien selbst aufgerechnet werden.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~36~~38. Die zuständigen Behörden sorgen dafür, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ alle Institute, die ihre Positionen in einer oder mehreren der Aktien eines Aktienindex- Terminkontrakts gegen eine oder mehrere entgegengesetzte Positionen desselben aufgerechnet haben, über genügend Eigenkapital zur Deckung des Risikos von Verlusten für den Fall verfügen, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ der Wert des Terminkontrakts sich nicht völlig gleichläufig mit dem der zugrunde liegenden Aktien entwickelt; dasselbe gilt, wenn ein Institut entgegengesetzte Positionen in Aktienindex-Terminkontrakten hält, deren Laufzeit und/oder Zusammensetzung nicht übereinstimmen.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~37~~39. ~~Soweit die Nummern 35 und 36 nicht anwendbar sind,~~ ⌦ Abweichend von den Absätzen 37 und 38 ⌫ ist bei Aktienindex-Terminkontrakten, die an der Börse gehandelt werden und sich nach Ansicht der zuständigen Behörden auf Indizes mit einem hohen Diversifizierungsgrad beziehen, eine Eigenkapitalanforderung für das allgemeine Risiko in Höhe von 8 % vorgesehen, während für das spezifische Risiko keine Anforderungen gestellt werden. Diese Aktienindex-Terminkontrakte gehen in die Berechnung der Nettogesamtposition gemäß ~~Nummer 31~~ ⌦ Absatz 33 ⌫ ein, während sie bei der dort ebenfalls genannten Bruttogesamtposition nicht berücksichtigt werden.

↓ 93/6/EWG

~~38~~40. Wird ein Aktienindex-Terminkontrakt nicht in seine zugrundeliegenden Positionen aufgeschlüsselt, so wird er wie eine einzelne Aktie behandelt. Das spezifische Risiko für diese einzelne Aktie kann jedoch außer Betracht bleiben, wenn der betreffende Aktienindex-Terminkontrakt an der Börse gehandelt wird und sich nach Auffassung der zuständigen Behörden auf einen Index mit einem hohen Diversifizierungsgrad bezieht.

ÜBERNAHMEGARANTIEN

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~39~~41. Bei Übernahmegarantien für Schuldtitel und Aktien können die zuständigen Behörden einem Institut gestatten, das folgende Verfahren für die Berechnung seiner

Eigenkapitalanforderungen anzuwenden: Zunächst berechnet es die Nettopositionen, indem die mit einer Übernahmegarantie versehenen Positionen, die von Dritten auf der Grundlage einer förmlichen Vereinbarung gezeichnet oder mitgarantiert werden, in Abzug gebracht werden~~; anschließend~~. Anschließend verringert es die Nettopositionen durch Anwendung der ~~folgenden~~ Faktoren ⌦ in Tabelle 4 ⌫ :

Tabelle 4

— Arbeitstag Null:	100 %
— erster Arbeitstag:	90 %
— zweiter und dritter Arbeitstag:	75 %
— vierter Arbeitstag:	50 %
— fünfter Arbeitstag:	25 %
— nach dem fünften Arbeitstag:	0 %

🡻 93/6/EWG (angepasst)

Der „Arbeitstag Null“ ist der Arbeitstag, an dem das Institut die uneingeschränkte Verpflichtung eingegangen ist, eine bestimmte Menge von Wertpapieren zu einem vereinbarten Preis zu übernehmen.

Dann berechnet es seine Eigenkapitalanforderungen anhand der durch Anwendung der genannten Faktoren verringerten Übernahmepositionen.

Die zuständigen Behörden stellen sicher, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ das Institut über genügend Eigenkapital für das Verlustrisiko verfügt, das zwischen dem Zeitpunkt der anfänglichen Verpflichtung und dem ersten Arbeitstag besteht.

⇩ neu

EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO VON HANDELSBUCHPOSITIONEN, DIE DURCH KREDITDERIVATIE ABGESICHERT SIND

42. Gemäß den in den Absätzen 43 bis 46 genannten Grundsätzen ist eine durch Kreditderivate unterlegte Sicherung statthaft.

43. Eine vollständige Genehmigung wird dann erteilt, wenn sich der Wert der beiden Positionsseiten stets in die entgegengesetzte Richtung entwickelt, und dies in der Regel im gleichen Umfang. Dies wird bei jeder der beiden nachfolgend genannten Situationen der Fall sein:

a) die beiden Seiten bestehen aus völlig identischen Instrumenten;

b) eine Kassa-Kaufposition wird durch einen Total Rate of Return Swap (oder vice versa) abgesichert und es besteht eine exakte Übereinstimmung zwischen der Referenzposition und den zugrundeliegenden Forderungen (d.h. die Kassaposition). Die Fälligkeit des Swap selbst kann eine andere sein als die der zugrundeliegenden Forderung

In diesen Fällen sollten keine Seite der Position Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko angewandt werden.

44. Eine 80%ige Reduzierung wird dann angewandt, wenn sich der Wert der beiden Positionsseiten stets in die entgegengesetzte Richtung entwickelt und eine exakte Übereinstimmung zwischen der Referenzposition, der Fälligkeit sowohl der Referenzposition als auch des Kreditderivats und der Währung der zugrundeliegenden Forderung besteht. Darüber hinaus sollten Schlüsselmerkmale des Kreditderivatekontrakts nicht darauf hinauslaufen, dass die Kursbewegung des Kreditderivats wesentlich von den Kursbewegungen der Kassaposition abweicht. In dem Maße, wie mit der Transaktion Risiko übertragen wird, wird eine 80%ige Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risikoauf die Seite der Transaktion angewandt, die mit den höheren Eigenkapitalanforderungen behaftet ist, wohingegen die Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko auf der Gegenseite mit Null angesetzt werden.

45. Eine teilweise Genehmigung wird dann erteilt, wenn sich der Wert der beiden Positionsseiten in der Regel in die entgegengesetzte Richtung bewegt. Dies dürfte in den folgenden Situationen der Fall sein:

a) die Position wird von Absatz 43 Buchstabe b) abgedeckt; allerdings besteht eine Inkongruenz zwischen der Referenzposition und der zugrundeliegenden Forderung. Nichtsdestoweniger erfüllen die Positionen die folgenden Anforderungen:

(i) die Referenzposition hat einen „pari passu“-Rang gegenüber der zugrundeliegenden Zahlungsverpflichtung oder ist dieser nachgeordnet;

(ii) die zugrundeliegende Zahlungsverpflichtung und die Referenzposition haben ein und denselben Schuldner und haben rechtlich durchsetzbare wechselseitige Ausfallklauseln bzw. wechselseitige Vorfälligkeitsklauseln;

b) die Position wird von Absatz 43 Buchstabe a) bzw. von Absatz 44 abgedeckt; allerdings besteht eine Währungsinkongruenz oder eine Laufzeitinkongruenz zwischen der Kreditbesicherung und der zugrundeliegenden Referenzposition

(Währungsinkongruenzen sollten unter dem normalen Ausweis des Fremdwährungsrisikos unter Anhang III erfasst werden);

c) die Position wird von Absatz 44 abgedeckt; allerdings besteht eine Inkongruenz zwischen der Kassaposition und dem Kreditderivat. Die zugrundeliegende Forderung ist Bestandteil der (lieferbaren) Verpflichtungen in der Kreditderivate-Dokumentation.

In jedem dieser Fälle sollte anstelle der Addierung der Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko für jede Seite der Transaktion lediglich die jeweils höhere der beiden Kapitalanforderungen angewandt werden.

46. In all denjenigen Fällen, die nicht unter Absatz 45 fallen, werden Eigenkapitalanforderungen für das spezifische Risiko für beide Seiten der Position ermittelt.

EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN (OGAW) IM HANDELSBUCH

47. Die Kapitalanforderungen für Positionen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW), die die Bedingungen im Sinne von Artikel 11 für eine Handelsbuch-Kapitalbehandlung erfüllen, werden gemäß den in den Absätzen 48 bis 56 spezifizierten Methoden berechnet.

48. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abschnitts wird auf OGAW-Positionen eine Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko (spezifisch und allgemein) von 32% angewandt. Unbeschadet der Bestimmungen von Anhang III Absatz 3 Buchstabe i) bzw. von Anhang V Absatz 13 Buchstabe v), denen zufolge die in diesen Absätzen dargelegte modifizierte Gold-Behandlung angewandt wird, unterliegen OGAW-Positionen einer Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko (spezifisch und allgemein) und das Wechselkursrisiko von höchstens 40%.

49. Die Institute können die Eigenkapitalanforderung für OGAW-Positionen, die die in Absatz 51 genannten Kriterien erfüllen, gemäß der in den Absätzen 53 bis 56 genannten Methoden ermitteln.

50. Sofern nicht anderweitig geregelt, ist keine Verrechnung zwischen den zugrundeliegenden Anlagen eines OGAW und anderen vom Institut gehaltenenen Positionen statthaft.

ALLGEMEINE KRITERIEN

51. Die allgemeinen Zulassungskriterien für die Verwendung der in den Absätzen 53 bis 56 genannten Methoden für OGAWs, die von Gesellschaften emittiert werden, die wiederum innerhalb der Gemeinschaft beaufsichtigt werden oder dort gegründet wurden, sehen wie folgt aus:

a) der Prospekt des OGAWs oder ein gleichwertiges Dokument umfassen:

(i) die Kategorien der Vermögenswerte, in die der OGAW investieren darf;

(ii) im Falle der Existenz von Anlagebeschränkungen die entsprechenden Beschränkungen und Methoden zu ihrer Berechnung;

(iii) im Falle der Zulässigkeit eines Hebels die Höchstgrenze dieses Hebels;

(iv) im Falle der Zulässigkeit von Anlagen in OTC-Finanzderivate oder Repo-ähnliche Geschäfte eine Strategie zur Begrenzung des Gegenparteiausfallrisikos, das sich aus diesen Geschäften ergibt;

b) über die Geschäftstätigkeit des OGAWs wird in einem Haljahresbericht und in einem Jahresbericht informiert, die eine Bewertung der Aktiva und Passiva sowie der Gewinne und Geschäfte während des Berichtzeitraums ermöglichen;

c) die Anteile des OGAWs sind in bar rückzahlbar, und zwar aus den Vermögenswerten des OGAWs auf täglicher Basis und auf Anfrage des Anteilsinhabers;

d) die Anlagen der OGAWs sind von den Vermögenswerten der OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu trennen;

e) das investierende Institut stellt eine angemessene Risikobewertung des OGAWs sicher.

52. Drittland-OGAW sind zulässig, sofern die Anforderungen unter Buchstabe a) bis e) von Absatz 51 erfüllt sind und die für das Institut zuständige Behörde ihre Zustimmung erteilt hat.

SPEZIFISCHE METHODEN

53. Sofern dem Institut die zugrundeliegenden Anlagen des OGAW auf Tagesbasis bekannt sind, kann das Institut auf die zugrundeliegenden Anlagen durchschauen, um die Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisiko (allgemein und spezifisch) für diese Positionen im Einklang mit den in diesem Anhang genannten Methoden zu berechnen bzw. -sofern statthaft - im Einklang mit den in Anhang V genannten Methoden. Aufgrund dieses Ansatzes werden Positionen in OGAWs wie Positionen in den zugrundeliegenden Anlagen des OGAWs behandelt. Eine Aufrechnung ist zwischen Positionen in den zugrundeliegenden Anlagen des OGAWs und anderen vom Institut gehaltenen Positionen gestattet, sofern das Institut eine ausreichende Zahl an Anteilen hält, um eine Einlösung/ im Austausch für die zugrundeliegenden Anlagen zu ermöglichen.

54. Die Institute können die Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisisko (allgemein und spezifisch) für Positionen in OGAWs gemäß den in diesem Anhang genannten Methoden berechnen bzw. -sofern statthaft - im Einklang mit den in Anhang V genannten Methoden, und zwar für angenommene Positionen, die jene repräsentieren, die erforderlich wären, um die Zusammensetzung und die Wertentwicklung eines extern geschaffenen Indexes oder eines festen Korbs von Aktien oder Schuldtiteln nachzubilden, auf den in Buchstabe a) eingegangen wird, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Ziel des OGAW-Mandats ist es, die Zusammensetzung und die Wertentwicklung eines extern geschaffenen Indexes oder eines festen Korbs von Aktien oder Schuldtiteln nachzubilden;

b) es kann eindeutig eine Mindestkorrelation von 0,9 zwischen den täglichen Kursbewegungen des OGAWs und des Indexes oder des Korbs von Aktien oder Schuldtiteln, den er nachbildet, über einen Mindestzeitraum von sechs Monaten nachgewiesen werden. Unter Korrelation versteht man in diesem

Zusammenhang den Korrelationskoeffizienten zwischen den Tagesrenditen auf den börsengehandelten Fonds und dem Index bzw. Korb von Aktien oder Schuldtiteln, den er nachbildet.

55. Sind dem Institut die zugrundeliegenden Anlagen des OGAWs auf Tagesbasis nicht bekannt, kann das Institut die Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisisko (allgemein und spezifisch) gemäß den in diesem Anhang genannten Methoden berechnen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) es wird davon ausgegangen, dass der OGAW zunächst bis zur unter seinem Mandat zulässigen Höchstgrenze in die Kategorien von Vermögenswerten investiert, die die höchste Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko (allgemein und spezifisch) erhalten und sodann Anlagen in absteigender Reihenfolge tätigt, bis dass die maximale Gesamtanlagengrenze erreicht ist. Die Position im OGAW wird als direkte Anlage in der angenommen Position behandelt;

b) die Institute berücksichtigen bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko das maximale indirekte Risiko, das sie eingehen könnten, wenn sie über den OGAW Positionen mit Hebelwirkung aufnehmen, indem die Position im OGAW proportional bis zum maximalen Risiko in Bezug auf die zu Grunde liegenden Anlagebestandteile, das sich gemäß dem Anlagemandat ergeben könnte, angehoben wird;

c) sollte die Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko (allgemein und spezifisch) im Rahmen dieses Ansatzes die in Absatz 48 genannte übersteigen, wird die Eigenkapitalanforderung auf dieses Niveau festgelegt.

56. Die Institute können Berechnungen der Eigenkapitalanforderungen für das Positionsrisiko (allgemein und spezifisch) für OGAW-Positionen, die unter die Absätze 53 und 55 fallen, vonDritten verwenden, sofern die Berechnungen gemäß der in diesem Anhang genannten Methoden erfolgt sind und die Korrektheit der Berechnung und der Meldung angemessen sichergestellt ist.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

ANHANG II

⌦ BERECHNUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR DAS ⌫ ABWICKLUNGSRISIKO UND ⌦ DAS ⌫ RISIKO DES AUSFALLS DER GEGENPARTEI

ABWICKLUNGS-/ LIEFERRISIKO

↓ 98/31/EG Art. 1 Absatz 7 und Anhang 2 Buchstabe a (angepasst)

1. Im Fall von Geschäften, bei denen Schuldtitel, Aktien und Waren (mit Ausnahme von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapier- und Warenverleih- und -leihgeschäften) nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, muß ⌦ ss ⌫ das Institut die Preisdifferenz berechnen, die sich daraus zu seinen Ungunsten ergeben könnte. Es handelt sich dabei um die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktien oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert, wenn diese Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte. Zur Berechnung seiner Eigenkapitalanforderung ist dieser Differenzbetrag mit dem entsprechenden Faktor in Spalte A der Tabelle unter Nummer 2 zu multiplizieren.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

2. ~~Ungeachtet der Bestimmungen der Nummer~~ ⌦ Abweichend von Absatz ⌫ 1 kann ein Institut, wenn die zuständigen Behörden keine Einwände dagegen haben, seine Eigenkapitalanforderungen berechnen, indem es den vereinbarten Abrechnungspreis für jede Transaktion, die zwischen 5 und 45 Arbeitstagen nach dem festgesetzten Termin noch nicht abgerechnet wurde, mit dem entsprechenden Faktor in Spalte B ~~der gleichen~~ ⌦ von ⌫ Tabelle ⌦ 1 ⌫ multipliziert. Ab 46 Arbeitstagen nach dem festgesetzten Termin hat es eine Eigenkapitalanforderung von 100 % der sich für das Institut ergebenden Preisdifferenz entsprechend Spalte A ⌦ in Tabelle 1 ⌫ zu erfüllen.

⌦ Tabelle 1 ⌫

Anzahl der Arbeitstage nach dem festgesetzten Abrechnungstermin	Spalte A (in %)	Spalte B (in %)
5 — 15	8	0,5
16 — 30	50	4,0
31 — 45	75	9,0
46 und mehr	100	s. Absatz 2

RISIKO DES AUSFALLS DER GEGENPARTEI

⇩ neu

3. Ein Institut ist gehalten, das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei mit Eigenkapital zu unterlegen, wenn sich dieses Risiko aus Risikopositionen ergibt, die auf Grund folgender Elemente entstanden sind:

a) Vorleistungen;

b) nicht börsengehandelte Derivate und Kreditderivative;

c) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte; Wertpapierleih- oder verleihgeschäfte bzw. Warenleih- oder verleihgeschäfte mit Wertpapieren oder Waren, die Gegenstand des Handelsbuches sind;

d) Forderungen in Form von Gebühren, Provisionen, Zinsen, Dividenden und Einschüssen auf börsengehandelte Derivatekontrakte, die weder in diesem Anhang noch in Anhang I erfaßt sind oder von den Eigenmitteln gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d abgezogen werden und die unmittelbar mit den Positionen des Handelsbuchs zusammenhängen.

4. In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass eine Vorleistung erfolgt ist, wenn das Institut die Wertpapiere und Waren vor ihrer Lieferung bezahlt hat bzw. wenn es Wertpapiere oder Waren vor Erhalt ihrer Bezahlung geliefert hat bzw. im Falle von grenzüberschreitenden Geschäften, wenn seit der Zahlung oder Lieferung mindestens ein Tag vergangen ist.

5. Vorbehaltlich der Absätze 6 bis 9 werden Forderungswerte und risikogewichtete Forderungsbeträge für derlei Forderungen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie [2000/12/EG] Abschnitt 3 Kapitel 2 Titel V berechnet, wobei Verweise auf ‚Kreditinstitute' in diesem Abschnitt als Verweise auf ‚Institute', Verweise auf 'Mutterkreditinstitute' als Verweise auf ‚Mutterinstitute' verstanden und damit einhergehende Begriffe entsprchhend ausgelegt werden.

6. Im Sinne von Absatz 5 gilt Folgendes:

Anhang IV der Richtlinie [2000/12/EG] wird als geändert angesehen, indem nach Punkt 3 Buchstabe d) die Worte 'und Kreditderivative' eingefügt werden;

Anhang III der Richtlinie [2000/12/EG] wird als geändert angesehen, indem nach Tabelle 1 Buchstabe a) Folgendes eingefügt wird:

„Um eine Zahl für ein potenzielles künftiges Kreditrisiko im Falle von Total Return Swap-Kreditderivaten und von Credit Default Swap-Kreditderivativen zu erhalten, wird der Nominalwert dieses Instruments mit den folgenden Prozentsätzen multipliziert:

Wenn eine Referenzposition dergestalt ist, dass sie für den Fall, dass sie eine direkte Forderung für das Institut darstellen würde, eine qualifizierte Position im Sinne von Anhang I wäre: - 5%;

Wenn eine Referenzposition dergestalt ist, dass sie für den Fall, dass sie eine direkte Forderung für das Institut darstellen würde, keine qualifizierte Position im Sinne von Anhang I wäre: - 10%;

Im Falle eines Credit Default Swap ist es einem Institut, dessen Risikoposition aus dem Swap eine Kaufposition in Bezug auf die zugrundeliegenden Positionen ist, gestattet, eine Zahl von 0% für das potenzielle künftige Kreditrisiko anzusetzen, es sei denn der Credit Default Swap unterliegt einer Glattstellung infolge der Insolvenz der Gegenpartei, deren Risiko aus dem Swap eine Verkaufsposition in Bezug auf den zugrundeliegenden Positionen ist, auch wenn die zugrundeliegende Position nicht ausgefallen ist.“

Schafft das Kreditderivat eine Sicherung in Bezug auf den *n-ten Ausfall* unter einer Reihe von zugrundeliegenden Zahlungsverpflichtungen, wird der Prozentsatz, der von den zuvor Genannten anzuwenden ist, durch die Verpflichtung mit der *n-ten* niedrigsten Kreditqualität bestimmt, die wiederum dadurch ermittelt wird, dass festgestellt wird ob es sich, angenommenes wäre eine direkte Position des Instituts , um eine qualifizierte Position im Sinne von Anhang I handeln würde.

7. Im Sinne von Absatz 5 wird es den Instituten bei der Berechnung ihrer risikogewichteten Forderungsbeträge nicht gestattet, für die Anerkennung der Auswirkungen von Finanzsicherheiten die Einfache Methode für Finanzsicherheiten zu verwenden, die Gegenstand von Anhang VIII Teil 3 Absätze 25 bis 30 der Richtlinie [2000/12/EG].

8. Im Sinne von Absatz 5 können im Falle von Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleih- und verleihgeschäften und Warenleih- und verleihgeschäften alle Finanzinstrumente und Waren, die geeignet sind, um in das Handelsbuch aufgenommen zu werden, als taugliche Sicherheit anerkannt werden. Bei Forderungen aufgrund von nicht börsengehandelten Derivaten, die im Handelsbuch verbucht sind, können Waren, die geeignet sind, um in das Handelsbuch aufgenommen zu werden, ebenfalls als taugliche Sicherheiten anerkannt werden. Im Hinblick auf die Berechnung von Volatilitätsanpassungen in Fällen, in denen solche Finanzinstrumente oder Waren verliehen, veräußert oder bereitgestellt bzw. mittels einer Sicherheit oder auf andere Art und Weise geliehen, angekauft oder aufgenommen werden, werden diese Instrumente und Waren auf die gleiche Art und Weise behandelt wie die Aktien eines Nebenindexes, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden.

9. Im Sinne von Absatz 5 wird im Zusammenhang mit der Anerkennung von Rahmenaufrechnungsvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte und/ oder Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte und Warenleih- und –verleihgeschäfte und/ oder andere kapitalmarktgetriebene Geschäfte betreffen, die Aufrechnung zwischen Positionen des Handelsbuches und des Nichthandelsbuches nur dann anerkannt, wenn die aufgerechneten Geschäfte die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) alle Geschäfte werden täglich zuMarktkursen bewertet;

b) alle Positionen, die im Rahmen der Transaktionen verliehen, veräußert oder bereitgestellt bzw. geliehen, angekauft oder aufgenommen werden, können

gemäß Titel V Kapitel 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 der Richtlinie [2000/12/EG] als taugliche finanzielle Sicherheit anerkannt werden, ohne dass Abschnitt 8 dieses Anhangs zur Anwendung gelangt.

10. Ist ein im Handelsbuch ausgewiesenes Kreditderivat Bestandteil eines internen Absicherungsgeschäfts und ist die Kreditbesicherung gemäß der Richtlinie [2000/12/EG] anerkannt, wird davon ausgegangen, dass die Position im Kreditderivat kein Gegenparteienausfallrisiko verursacht.

11. Die Eigenkapitalanforderung beläuft sich auf 8% sämtlicher risikogewichteten Forderungsbeträge.

↓ 93/6/EWG

~~**Vorleistungen**~~

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 2 Buchstabe b

~~3.1. Ein Institut muß Eigenkapital zur Deckung des Gegenpartei-Risikos halten, wenn~~

~~i) es Wertpapiere oder Waren vor deren Eingang bezahlt oder Wertpapiere oder Waren vor Eingang der Bezahlung geliefert hat und~~

~~ii) bei grenzüberschreitenden Transaktionen ein oder mehrere Tage seit dieser Zahlung oder Lieferung vergangen sind.~~

~~3.2. Die Eigenkapitalanforderung beträgt 8 % des Werts der Wertpapiere bzw. Waren oder des dem Institut geschuldeten Geldbetrags, multipliziert mit dem für die Gegenpartei geltenden Risikogewicht.~~

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 2 Buchstabe c (angepasst)

~~**Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte und Warenleih- und -verleihgeschäfte**~~

~~4.1. Im Fall von Pensionsgeschäften und Wertpapier- oder Warenverleihgeschäften mit Wertpapieren oder Waren, welche Bestandteil des Wertpapierhandels sind, berechnet das Institut die Differenz zwischen dem Marktwert der Wertpapiere oder Waren und dem vom Institut aufgenommenen Betrag oder dem Marktwert der Sicherheiten, wenn die Differenz positiv ist. Im Fall von umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapier- oder Warenleihgeschäften berechnet das Institut die Differenz zwischen dem von ihm verliehenen Betrag oder dem Marktwert der geleisteten Sicherheiten und dem Marktwert der erhaltenen Wertpapiere oder Waren, wenn diese Differenz positiv ist.~~

↓ 93/6/EWG

~~Die zuständigen Behörden treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Überschußbetrag der Sicherheit hinreichend hoch ist.~~

~~Ferner dürfen die zuständigen Behörden es den Instituten gestatten, daß sie den Überschußbetrag der Sicherheit nicht in die Berechnung gemäß dem ersten Unterabsatz dieser Nummer einbeziehen, wenn der Überschußbetrag der Sicherheit derart garantiert ist, daß die die Wertpapiere übertragende Partei stets sicher sein kann, daß der Überschußbetrag der Sicherheit bei Leistungsausfällen der Gegenpartei zurückgegeben wird.~~

~~Die aufgelaufenen Zinsen sind in die Berechnung des Marktwerts der verliehenen oder aufgenommenen Beträge und der Sicherheiten einzubeziehen.~~

~~4.2. Die Eigenkapitalanforderung beläuft sich auf 8 % des sich aus Nummer 4.1 ergebenden Werts, multipliziert mit dem auf die betreffende Gegenpartei anwendbaren Risikogewicht.~~

~~Abgeleitete Instrumente des Freiverkehrs~~

↓ 98/33/EC Artikel 3 Absatz 2

~~5. Bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für abgeleitete Instrumente des Freiverkehrs legt das Institut Anhang II der Richtlinie 89/647/ EWG zugrunde. Die Risikogewichte der Gegenpartei werden gemäß Artikel 2 Nummer 9 der vorliegenden Richtlinie festgelegt.~~

~~Bis zum 31. Dezember 2006 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die durch eine Clearingstelle abgewickelten Geschäfte des Freiverkehrs, bei denen die Clearingstelle als Gegenpartei fungiert und alle Beteiligten die Risikopositionen, die sie für die Clearingstelle darstellen, täglich in vollem Umfang durch eine Sicherheitsleistung absichern, wobei die Absicherung sich sowohl auf die laufende Risikoposition als auch auf die potentielle künftige Risikoposition erstreckt, von der Anwendung der in Anhang II beschriebenen Methoden ausnehmen. Die zuständigen Behörden müssen der Auffassung sein, daß die geleistete Sicherheit den gleichen Schutz bietet wie die Sicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) Nummer 7 der Richtlinie 89/647/EWG und daß ausgeschlossen ist, daß die Risikopositionen der Clearingstelle den Marktwert der geleisteten Sicherheit übersteigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, in welcher Weise sie von dieser Möglichkeit Gebrauchmachen.~~

↓ 93/6/EWG

~~SONSTIGES~~

~~6. Die Eigenkapitalanforderungen der Richtlinie 89/647/EWG finden auf Forderungen in Form von Gebühren, Provisionen, Zinsen, Dividenden und Einschüssen auf börsengängige Termin- oder Optionskontrakte Anwendung, die weder in diesem Anhang noch in Anhang I erfaßt sind oder von den Eigenmitteln gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe d) abgezogen werden und die unmittelbar mit den Posten des Wertpapierhandels zusammenhängen.~~

~~Die Risikogewichte der Gegenpartei werden gemäß Artikel 2 Nummer 9 dieser Richtlinie festgelegt.~~

↓ 93/6/EWG (angepasst)

ANHANG III

⊠ BERECHNUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR DAS ⊠ FREMDWÄHRUNGSRISIKO

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 3 Buchstabe a (angepasst)

1. Übersteigt die nach dem ~~nachstehenden~~ ⊠ in Absatz 2 genannten ⊠ Verfahren berechnete Summe des Nettogesamtbetrags der Devisenpositionen und der Nettogoldposition eines Instituts 2 % des Gesamtbetrags seiner Eigenmittel, wird die Summe seiner Nettodevisenposition und seiner Nettogoldposition bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das Fremdwährungsrisiko mit 8 % multipliziert.

~~Bis zum 31. Dezember 2004 können die zuständigen Behörden einem Institut gestatten, seine Eigenkapitalanforderung zu berechnen, indem es den Betrag, um den die Summe des Nettogesamtbetrags der Devisenpositionen und der Nettogoldposition 2 % des Gesamtbetrags seiner Eigenmittel übersteigt, mit 8 % multipliziert.~~

↓ 93/6/EWG (angepasst)

2. Die Berechnung ⊠ der Eigenkapitalanforderungen für das Fremdwährungsrisiko ⊠ erfolgt in zwei Stufen.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 3 Buchstabe b (angepasst)

~~3~~2.1. Zunächst wird der Nettobetrag der offenen Positionen des Instituts in den einzelnen Währungen (einschließlich der Währung der Rechnungslegung) und in Gold berechnet.

Diese ⊠ offenen ⊠ Positionen ergeben sich durch Summierung der folgenden Elemente (positiv oder negativ):

~~-~~a) Netto-Kassaposition (d. h. alle Aktiva bezüglich aller Passiva einschließlich der aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen in der betreffenden Währung oder, im Fall von Gold, die Nettokassaposition in Gold);

~~-~~b) Netto-Terminposition (d. h. alle ausstehenden Beträge abzüglich aller zu zahlenden Beträge im Rahmen von Devisen- und Goldtermingeschäften einschließlich der Devisen- und Gold-Terminkontrakte und des Kapitalbetrags der Währungs-Swaps, die nicht in der Kassaposition enthalten sind);

~~-~~c) unwiderrufliche Garantien (und vergleichbare Instrumente), die mit Sicherheit in Anspruch genommen werden und aller Voraussicht nach uneinbringlich sind;

- d) Nettobetrag der künftigen, noch nicht angefallenen, aber bereits voll abgesicherten Einnahmen und Ausgaben (nach dem Ermessen der meldenden Institute und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden können jene Nettobeträge der künftigen Einnahmen und Ausgaben, die in den Büchern noch nicht erfaßt, jedoch durch Devisentermingeschäfte bereits voll abgesichert sind, hier einbezogen werden). Ein solcher Ermessensspielraum ist durchgängig in der gleichen Weise zu nutzen;

- e) mit Hilfe des Delta-Faktors (bzw. auf Basis des Delta-Faktors) ermittelter Netto-Gegenwert des gesamten Bestands an Devisen- und Gold-Optionen;

- f) Marktwert der sonstigen (d. h. nicht auf Devisen oder Gold bezogen) Optionen;

- ~~a~~Alle Positionen, die ein Institut bewußt eingegangen ist, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seinen Eigenkapitalkoeffizienten abzusichern, können bei der Errechnung der offenen Netto-Fremdwährungspositionen ausgeschlossen werden. Solche Positionen sollten nichts mit dem Handel zu tun haben oder struktureller Art sein, und ihr Ausschluß — und jegliche Änderung der Bedingungen für ihren Ausschluß — erfordert die Zustimmung der zuständigen Behörden. Positionen eines Instituts im Zusammenhang mit Posten, die bereits bei der Berechnung der Eigenmittel in Abzug gebracht wurden, können unter den gleichen Bedingungen genauso behandelt werden.

⇩ neu

Im Hinblick auf die im ersten Unterabsatz genannte Berechhnung werden für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) die aktuellen Fremdwährungspositionen der OGAWs berücksichtigt. Die Institute können den Ausweis von Fremdwährungspositionen in OGAWs heranziehen, der von seiten Dritter vorgenommen wurde, sofern die Korrektheit dieses Ausweises ausreichend sichergestellt ist. Kennt ein Institut die Fremdwährungspositionen in einem OGAW nicht, wird davon ausgegangen, dass in den OGAW bis zur im Rahmen seines Mandats möglichen Höchstgrenze in Fremdwährungspositionen investiert wurde. Die Institute tragen hierbei bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderung für Fremdwährungsrisiken im Hinblick auf ihre Handelsbuchpositionen dem maximalen indirekten Risiko Rechnung, dass sie erreichen könnten, wenn sie mittels des OGAWs Positionen mit Hebelwirkung aufnehmen würden. Dies erfolgt, indem die Position im OGAW proportional bis zum Höchstrisiko angehoben wird, das in Bezug auf die zugrundeliegenden Positionen eingegangen werden kann, die sich aus dem Anlagemandat ergeben. Die angenommene Position des OGAWs in Fremdwährungen wird wie eine gesonderte Währung behandelt, d.h. wie die Behandlung der Anlagen in Gold. Abändernd gilt allerdings, dass – sofern die Ausrichtung der OGAW-Anlage bekannt ist - die Gesamtkaufposition zur offenen Gesamtfremdwährungskaufposition hinzuaddiert und die Gesamtverkaufsposition zur offenen Gesamtfremdwährungsverkaufsposition addiert werden kann. Eine Aufrechnung derartiger Positionen vor der Berechnung wäre nicht zulässig.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 3 Buchstabe b

~~3.~~2 Es wird in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, den Instituten zu gestatten, bei der Berechnung der offenen Nettopositionen in den einzelnen Währungen und in Gold den jeweiligen Nettomarktwert heranzuziehen.

↓ 93/6/EWG →1 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang.3 Buchstabe c

→1 ~~4~~2.2. Anschließend werden die Nettobeträge der Kauf- und Verkaufspositionen in den einzelnen Währungen mit Ausnahme der Währung der Rechnungslegung und die Nettokauf- und Verkaufsposition in Gold zum Kassakurs in die Währung der Rechnungslegung umgerechnet. ← Schließlich werden diese getrennt summiert, um den Nettogesamtbetrag der Kaufpositionen und den Nettogesamtbetrag der Verkaufspositionen zu ermitteln. Der höhere dieser beiden Gesamtbeträge entspricht dem Nettogesamtbetrag der Devisenpositionen des Instituts.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~5~~3. ~~Unbeschadet der Nummern 1 bis 4~~ ⌦ Abweichend von Absatz 1 und 2 ⌫ können die zuständigen Behörden bis zu einer späteren Koordinierung vorschreiben oder gestatten, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ die Institute für die Zwecke dieses Anhangs ~~andere~~ ⌦ die folgenden ⌫ Verfahren anwenden.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~6~~3.1. ~~Erstens können d~~ ⌦ D ⌫ ie zuständigen Behörden ⌦ können ⌫ gestatten, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ die Institute bei Positionen in eng verbundenen Währungen niedrigeren Eigenkapitalanforderungen als denen genügen, die sich aus der Anwendung der ~~Nummern 1 bis 4~~ ⌦ Absätze 1 und 2 ⌫ ergeben würden. Eine enge Verbindung zwischen zwei Währungen darf von den zuständigen Behörden nur unterstellt werden, wenn bei Zugrundelegung der täglichen Wechselkurse für die letzten drei Jahre eine Wahrscheinlichkeit von mindestens 99 % — oder für die letzten fünf Jahre eine solche von 95 % — besteht, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ aus gleich hohen und entgegengesetzten Positionen in diesen Währungen über die nächsten zehn Arbeitstage ein Verlust entsteht, der höchstens 4 % des Werts der betreffenden ausgeglichenen Position (in der Währung der Rechnungslegung) beträgt. Für die ausgeglichene Position in zwei eng verbundenen Währungen beträgt die Eigenmittelanforderung 4 % des Werts der ausgeglichenen Position. Für nicht ausgeglichene Positionen in eng verbundenen Währungen und für alle Positionen in anderen Währungen gilt eine Eigenkapitalanforderungvon 8 %, multipliziert mit der höheren der beiden Summen für die Nettokauf- bzw. -verkaufspositionen in diesen Währungen, nachdem die ausgeglichenen Positionen in eng verbundenen Währungen in Abzug gebracht wurden.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 3 Buchstabe d (angepasst)

~~Zweitens können die zuständigen Behörden bis zum 31. Dezember 2004 einem Institut gestatten, für die Zwecke dieses Anhangs statt eines der unter den Nummern 1 bis 6 beschriebenen Verfahren ein alternatives Verfahren anzuwenden. Die nach diesem Verfahren berechnete Eigenkapitalanforderung muß so hoch sein, daß sie 2 % der gemäß Nummer 4 berechneten offenen Nettoposition übersteigt und bei Zugrundelegung der Wechselkursschwankungen während sämtlicher gleitenden 10-Arbeitstage-Zeiträume in den letzten drei Jahren den wahrscheinlichen Verlust für mindestens 99 % der Zeit übersteigt. Das alternative Verfahren nach Absatz 1 darf nur unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden~~:

~~i) Die Berechnungsformel und die Korrelationsschätzungen werden von den zuständigen Behörden unter Zugrundelegung der Wechselkursschwankungen festgelegt.~~

~~ii) die Korrelationsschätzungen werden von den zuständigen Behörden im Lichte der Entwicklung auf den Devisenmärkten regelmäßig überprüft.~~

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~§~~3.2. Drittens können die zuständigen Behörden den Instituten gestatten, die Positionen in Währungen, für die eine rechtlich bindende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, der zufolge ihre Schwankung gegenüber anderen in dieser Vereinbarung erfaßten Währungen begrenzt wird, bei dem von ihnen angewandten Verfahren nach den ~~Nummern 1 bis 7~~ ⌦ Absätzen 1, 2 und 3.1 ⌫ zu vernachlässigen. Die Institute haben ihre ausgeglichenen Positionen in diesen Währungen zu berechnen und dafür eine Eigenkapitalanforderung zu erfüllen, die mindestens der Hälfte der in der zwischenstaatlichen Vereinbarung für die betreffenden Währungen festgelegten höchstzulässigen Schwankung entspricht. Nicht ausgeglichene Positionen in diesen Währungen sind wie andere Währungen zu behandeln.

~~Unbeschadet~~ ⌦ Abweichend von ⌫ der Regelung nach dem ersten Unterabsatz können die zuständigen Behörden gestatten, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ die Kapitalanforderung für die ausgeglichenen Positionen in Währungen der Mitgliedstaaten, die an der zweiten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen, 1,6 % des Werts dieser ausgeglichenen Positionen betragen darf.

↓ 93/6/EWG (angepasst)

~~9. Die zuständigen Behörden unterrichten den Rat und die Kommission gegebenenfalls von den Verfahren, die sie nach den Nummern 6 bis 8 vorschreiben oder gestatten.~~

~~10. Die Kommission erstattet dem Rat Bericht über die unter Nummer 9 genannten Verfahren und schlägt erforderlichenfalls unter gebührender Berücksichtigung internationaler Entwicklungen eine einheitliche Behandlung des Fremdwährungsrisikos vor.~~

↓ 93/6/EWG

~~11~~4. Nettopositionen in Korbwährungen können gemäß den geltenden Quoten in die verschiedenen Währungen, aus denen sich diese zusammensetzen, aufgeschlüsselt werden.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

ANHANG ~~VIII~~ ⊠ IV ⊠

⊠ BERECHNUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR DAS ⊠ WARENPOSITIONSRISIKO

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5

1. Jede Position in Waren oder warenunterlegten Derivaten wird in Standardmaßeinheiten ausgedrückt. Der Kassakurs der einzelnen Waren wird in der Währung der Rechnungslegung angegeben.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

2. Positionen in Gold oder goldunterlegten Derivaten gelten als dem Fremdwährungsrisiko unterliegend und werden im Hinblick auf die Berechnung des Marktrisikos gemäß Anhang III oder gegebenenfalls Anhang V~~III~~behandelt.

3. Positionen, die lediglich der Bestandsfinanzierung dienen, können für die Zwecke dieses Anhangs von der Berechnung des Warenpositionsrisikos ausgeschlossen werden.

4. Die Zins- und Fremdwährungsrisiken, die nicht von anderen Bestimmungen dieses Anhangs abgedeckt werden, werden bei der Berechnung des allgemeinen Risikos gehandelter Schuldtitel und bei der Berechnung des Fremdwährungsrisikos berücksichtigt.

5. Wird die Verkaufsposition eher fällig als die Kaufposition, so hat das Institut auch Vorkehrungen gegen das Risiko eines Liquiditätsengpasses zu treffen, das auf einigen Märkten bestehen kann.

6. Der Überschuß der Kauf-(Verkaufs-)positionen eines Instituts über seine Verkaufs-(Kauf-)positionen in derselben Ware und in identischen Warenterminkontrakten, Optionen und Optionsscheinen ist seine Nettoposition im Sinne von ~~Nummer~~ ⊠ Absatz ⊠ 19 in bezug auf diese Ware.

Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit vorsehen, da~~ß~~ ⊠ ss ⊠ Positionen in Derivaten — wie unter den ~~Nummern~~ ⊠ Absätzen ⊠ 8, 9 und 10 beschrieben — als Positionen in der zugrundeliegenden Ware behandelt werden.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5

7. Die zuständigen Behörden können die nachstehenden Positionen als Positionen in derselben Ware ansehen:

-a) Positionen in verschiedenen Unterkategorien derselben Ware, wenn diese Unterkategorien bei der Lieferung untereinander austauschbar

sind, sowie

-b) Positionen in ähnlichen Waren, wenn sie nahe Substitute sind und ihre Preisentwicklung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr eine eindeutige Mindestkorrelation von 0,9 aufweist.

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5

SPEZIFISCHE INSTRUMENTE

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

8. Warenterminkontrakte und Terminpositionen bezüglich des Kaufs oder Verkaufs bestimmter Waren sind als fiktive, in einer Standardmaßeinheit ausgedrückte Beträge in das Risikome~~ß~~ ⌦ ss ⌫ system aufzunehmen und gemäßihrem Fälligkeitstermin in das entsprechende Laufzeitband einzustellen.

Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit vorsehen, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ die Eigenkapitalanforderung für einen börsengehandelten Terminkontrakt dem von der Börse geforderten Einschu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ dieser dem mit dem Terminkontrakt verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für einen Terminkontrakt, die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang V~~III~~ beschriebenen internen Modelle ergeben würde.

Die zuständigen Behörden können ~~bis zum 31. Dezember~~ ~~2006~~ ferner die Möglichkeit vorsehen, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ die Eigenkapitalanforderung für ein ~~in Freiverkehr~~ ⌦ nicht über eine Börse ⌫ getätigtes Geschäft mit warenunterlegten Derivaten im Sinne ~~dieser Nummer~~ ⌦ dieses Absatzes ⌫ , das über eine von ihnen anerkannte Clearing-Stelle abgewickelt wird, dem von der Clearing- Stelle geforderten Einschu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ der Einschu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ dem mit diesem Geschäft verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für das betreffende Geschäft, die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang V~~III~~ beschriebenen internen Modelle ergeben würde.

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

9. Warenswaps, bei denen eine Seite der Transaktion ein fester Preis und die andere der jeweilige Marktpreis ist, sind beim ⌦ in den Absätzen 13 bis 18 beschriebenen ⌫ Laufzeitband-Verfahren als eine Reihe von dem Nominalwert des Geschäfts entsprechenden Positionen zu behandeln, wobei eine Position jeweils einer Zahlung aus dem Swap entspricht

und in das entsprechende Laufzeitband der Tabelle ~~in Nummer 13~~ ⌦ 1 ⌫ eingestellt wird. Dabei handelt es sich um Kaufpositionen, wenn das Institut einen festen Preis zahlt und einen variablen Preis erhält, und um Verkaufspositionen, wenn das Institut einen festen Preis erhält und einen variablen Preis zahlt.

Warenswaps, bei denen die beiden Seiten der Transaktion verschiedene Waren betreffen, sind für beide Waren getrennt in den jeweiligen Laufzeitbandfächer einzustellen

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

10. Optionen auf Waren oder auf warenunterlegte Derivate sind für die Zwecke dieses Anhangs wie Positionen zu behandeln, deren Wert dem mit dem Delta-Faktor multiplizierten Basiswert entspricht. Die letztgenannten Positionen können gegen entgegengesetzte Positionen in identischen zugrundeliegenden Waren oder warenunterlegten Derivaten aufgerechnet werden. Dabei ist der Delta-Faktor der betreffenden Börse oder der von den zuständigen Behörden berechnete Delta-Faktor zugrunde zu legen; falls ein solcher nicht vorhanden ist — und bei ~~Freiverkehrsoptionen~~ ⌦ nicht börsengehandelten Optionen ⌫ — wird der von dem Institut selbst berechnete Delta-Faktor zugrunde gelegt, sofern das von dem Institut verwendete Modell den Anforderungen der zuständigen Behörden entspricht.

Die zuständigen Behörden können jedoch auch vorschreiben, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ die Institute den Delta-Faktor nach einem von den Behörden angegebenen Verfahren berechnen.

~~Die zuständigen Behörden schreiben vor, daß~~ ~~e~~ ⌦ E ⌫ ine Absicherung der sonstigen mit Warenoptionen verbundenen Risiken ⌦ ist ⌫ — abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko — zu gewährleisten ~~ist~~.

Die zuständigen Behörden können die Möglichkeit vorsehen, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ die Eigenkapitalanforderung für eine geschriebene börsengehandelte Warenoption dem von der Börse geforderten Einschu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ dieser dem mit der Option verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für eine Option, die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang V~~III~~ beschriebenen internen Modelle ergeben würde.

Die zuständigen Behörden können ~~bis zum 31. Dezember 2006~~ ferner die Möglichkeit vorsehen, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫die Eigenkapitalanforderung für eine ~~Freiverkehr-~~⌦ nicht börsengehandelte ⌫ Warenoption, die über eine von ihnen anerkannte Clearingstelle abgewickelt wird, dem von der Clearingstelle geforderten Einschu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ entspricht, sofern ihnen ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ der Einschu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ dem mit der Option verbundenen Risiko genau entspricht und mindestens so hoch ist wie die Eigenkapitalanforderung für eine ~~Freiverkehrsoption~~⌦ nicht börsengehandelte Option ⌫, die sich bei Zugrundelegung der nachstehend in diesem Anhang beschriebenen Berechnungsmethode oder bei Anwendung der in Anhang V~~III~~ beschriebenen internen Modelle ergeben würde.

Zusätzlich können sie die Möglichkeit vorsehen, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ die Eigenkapitalanforderung für eine erworbene börsengehandelte oder ~~Freiverkehrs-~~⌦ nicht börsengehandelte ⌫ Warenoption der für die zugrundeliegende Ware entspricht, sofern die resultierende Eigenkapitalanforderung nicht den Marktwert der Option übersteigt. Die

Eigenkapitalanforderung für eine geschriebene ~~Freiverkehrsoption~~⌦ nicht börsengehandelte Option ⌫ wird im Verhältnis zu der zugrundeliegenden Ware festgelegt.

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

11. Optionsscheine auf Waren werden ebenso behandelt wie ⌦ die in Absatz 10 erwähnten ⌫ Warenoptionen ~~(siehe Nummer 10)~~.

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5

12. Die Partei, die Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf Waren im Rahmen eines Pensionsgeschäfts überträgt, und die verleihende Partei bei einem Warenverleihgeschäft beziehen die betreffenden Waren und Instrumente in die Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderung gemäß diesem Anhang ein.

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

a) Laufzeitband-Verfahren

13. Das Institut legt für jede Ware einen gesonderten Laufzeitbandfächer entsprechend ~~der nachstehenden~~ Tabelle ⌦ 1 ⌫ zugrunde. Alle Positionen in der betreffenden Ware sowie alle Positionen, die gemäß ~~Nummer~~ ⌦ Absatz ⌫ 7 als Positionen in derselben Ware angesehen werden, werden in die entsprechenden Laufzeitbänder eingestellt. Warenbestände sind in das erste Laufzeitband einzuordnen.

⌦ *Tabelle 1* ⌫

Laufzeitband (1)	„spread"-Satz (in %) (2)
0 ≤ 1 Monat	1,50
> 1 ≤ 3 Monate	1,50
> 3 ≤ 6 Monate	1,50
> 6 ≤ 12 Monate	1,50
> 1 ≤ 2 Jahre	1,50
> 2 ≤ 3 Jahre	1,50
> 3 Jahre	1,50

14. Die zuständigen Behörden können zulassen, daß ⊠ ss ⊠ Positionen in derselben Ware oder Positionen, die gemäß ~~Nummer~~r ⊠ Absatz ⊠ 7 als Positionen in derselben Ware angesehen werden, gegeneinander aufgerechnet und als Nettoposition in das entsprechende Laufzeitband eingestellt werden, wenn

- a) die entsprechenden Geschäfte denselben Fälligkeitstermin haben; ~~oder~~

- b) die entsprechenden Geschäfte innerhalb desselben Zehn-Tages-Zeitraums fällig werden und auf Märkten mit täglichen Lieferterminen gehandelt werden.

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

15. Anschließend ermittelt das Institut für jedes Laufzeitband die Summe der Kaufpositionen sowie die Summe der Verkaufspositionen. Der Betrag der ersteren (letzteren) Summe, der innerhalb eines gegebenen Laufzeitbands durch den der letzteren (ersteren) Summe ausgeglichen wird, ist in jenem Band die ausgeglichene Position, während die verbleibende Kauf- oder Verkaufsposition die nicht ausgeglichene Position für dasselbe Laufzeitband darstellt.

16. Der Teil der nicht ausgeglichenen Kauf-(Verkaufs-)position für ein gegebenes Laufzeitband, der durch die nicht ausgeglichene Verkaufs-(Kauf-)position für ein Laufzeitband mit längerer Fristigkeit ausgeglichen wird, stellt die ausgeglichene Position zwischen zwei Laufzeitbändern dar. Der Teil der nicht ausgeglichenen Kaufposition oder der nicht ausgeglichenen Verkaufsposition, der nicht auf diese Weise ausgeglichen werden kann, stellt die nicht ausgeglichene Position dar.

17. Die Eigenkapitalanforderung eines Instituts für jede Ware errechnet sich auf der Grundlage des entsprechenden Laufzeitbandfächers als die Summe aus

~~i~~a) der Summe der ausgeglichenen Kauf- und Verkaufspositionen, die mit dem „spread"-Satz für jedes Laufzeitband (siehe Spalte 2 der Tabelle in ~~Nummer~~ ⊠ Absatz ⊠ 13) und dem Kassakurs der Ware multipliziert wird;

~~ii~~b) der ausgeglichenen Position zwischen zwei Laufzeitbändern für jedes Laufzeitband, in das eine nicht ausgeglichene Position vorgetragen wird, multipliziert mit einem „carry"-Satz von 0,6 % und mit dem Kassakurs der Ware;

(~~iii~~c) den restlichen, nicht ausgeglichenen Positionen, multipliziert mit einem „outright"-Satz von 15 % und mit dem Kassakurs der Ware.

18. Die Gesamteigenkapitalanforderung eines Instituts zur Unterlegung des Warenpositionsrisikos errechnet sich als die Summe der gemäß ~~Nummer~~ ⊠ Absatz ⊠ 17 errechneten Eigenkapitalanforderungen für jede Ware.

b) Vereinfachtes Verfahren

19. Die Eigenkapitalanforderung eines Instituts errechnet sich für jede Ware als die Summe aus

~~i~~a) 15 % der Nettoposition, unabhängig davon, ob es sich um eine Kauf oder Verkaufsposition handelt, multipliziert mit dem Kassakurs der Ware;

~~ii~~b) 3 % der Bruttoposition (Kaufposition plus Verkaufsposition), multipliziert mit dem Kassakurs der Ware.

20. Die Gesamteigenkapitalanforderung eines Instituts zur Unterlegung des Warenpositionsrisikos errechnet sich als die Summe der gemäß ~~Nummer~~ ⌦ Absatz ⌫ 19 errechneten Eigenkapitalanforderungen für jede Ware.

↓ 93/6/EWG Artikel 11 a (angepasst)

⌦ **c) Erweitertes Laufzeitbandverfahren** ⌫

~~Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 2006 ihren Instituten~~ ⌦ Die zuständigen Behörden können den ⌫ Instituten gestatten, anstelle der in ~~Anhang VII Nummern~~ ⌦ Absatz ⌫ 13, 14, 17 und 18 genannten Sätze die Mindestsätze für den “spread”-Satz, den "carry”-Satz und den “outright”-Satz der nachstehenden Tabelle zu verwenden, sofern die Institute nach Ansicht ihrer zuständigen Behörden

a) Warentermingeschäfte in erheblichem Umfang tätigen,

b) ein diversifiziertes Portfolio von Warenpositionen halten; ~~und~~

c) noch nicht in der Lage sind, interne Modelle für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung des Warenpositionsrisikos im Einklang mit Anhang ~~VIII~~ ⌦ V ⌫ einzusetzen.

Tabelle 2

	Edelmetalle (ausgenommen Gold)	Andere Metalle	Agrarerzeugnisse (Weichwaren)	Sonstige Erzeugnisse, einschließlich Energieprodukte
„spread“-Satz (in %)	1,0	1,2	1,5	1,5
„carry“-Satz (in %)	0,3	0,5	0,6	0,6
„outright“-Satz (%)	8	10	12	15

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst) →1 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5, geändert durch Korrigendum ABl. L 248 vom 8.9.1998, S. 20

ANHANG V~~III~~

VERWENDUNG INTERNER MODELLE ⌦ ZUR BERECHNUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN ⌫

1. Sofern die Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, können die zuständigen Behörden einem Institut gestatten, anstelle der Verfahren der Anhänge I, III und ~~VII~~ ⌦IV⌫ oder in Verbindung mit diesen zur Berechnung seiner Eigenkapitalanforderung für das Positionsrisiko, das Fremdwährungsrisiko und/oder das Warenpositionsrisiko sein eigenes internes Risikomanagementmodell zu verwenden. In jedem einzelnen Fall ist die ausdrückliche Anerkennung der Verwendung eines solchen Modells zur Überwachung der Eigenkapitalanforderungen durch die zuständigen Behörden erforderlich.

2. Die Anerkennung erfolgt nur dann, wenn die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ das Risikomanagementmodell des Instituts auf einem soliden Konzept beruht und korrekt angewandt wird und da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ insbesondere folgende Qualitätsnormen eingehalten werden:

~~i~~a) Das interne Risikome~~ß~~ ⌦ ss ⌫ modell ist eng in das tägliche Risikomanagement des Instituts eingebunden und dient als Grundlage für die Meldung von Risikopositionen an die Geschäftsleitung des Instituts;

~~ii~~b) das Institut verfügt über eine vom Handelsbereich unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung, die direkt der Geschäftsleitung unterstellt ist. Diese Abteilung mu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ für die Gestaltung und Anwendung des Risikomanagementsystems des Instituts verantwortlich sein. Sie erstellt und analysiert täglich Berichte über die Ergebnisse des Risikome~~ß~~ ⌦ ss ⌫ modells des Instituts und über die geeigneten Maßnahmen zur Begrenzung der Handelsgeschäfte;

~~iii~~c) der Vorstand und die Geschäftsleitung des Instituts sind aktiv an der Risikosteuerung und -überwachung beteiligt, und die Geschäftsleitungsebene, auf der die täglichen Berichte der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung geprüft werden, mu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ über hinreichende Befugnisse verfügen, um sowohl die Reduzierung von Positionen einzelner Händler als auch die Senkung des von dem Institut eingegangenen Gesamtrisikos durchsetzen zu können;

~~iv~~d) das Institut verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern, die mit komplexen Modellen im Handelsbereich, bei der Risikosteuerung und -überwachung, der Revision und der Abwicklung umgehen können;

~~v~~e) das Institut verfügt über feststehende Verfahren zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung schriftlich festgelegter interner Strategien und Kontrollen hinsichtlich der Funktionsweise des Risikome~~ß~~ ⌦ ss ⌫ systems insgesamt;

~~vi~~f) die Modelle des Instituts haben sich nachweislich durch Risikomessungen von akzeptabler Genauigkeit bewährt;

~~vii~~g) das Institut führt häufig ein systematisches Krisentestprogramm durch, dessen Ergebnisse von der Geschäftsleitung geprüft werden und ihren Niederschlag in den von ihr festgelegten Strategien und Begrenzungen finden;

~~viii~~h) das Institut mu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ als Teil seiner regelmäßigen internen Revision eine unabhängige Überprüfung seines Risikome~~ß~~ ⌦ ss ⌫ systems vornehmen.

In die~~se~~ ⌦ unter Buchstabe h des ersten Unterabsatzes genannte ⌫ Überprüfung sind sowohl die Tätigkeiten der Handelsabteilungen als auch die der unabhängigen Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung einzubeziehen. Mindestens einmal im Jahr mu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ das Institut eine Überprüfung seines gesamten Risikomanagementsystems vornehmen. In diese Überprüfung ist ~~f~~ ⌦ F ⌫ olgendes einzubeziehen:

- a) die Angemessenheit der schriftlichen Unterlagen über das Risikomanagementsystem und seine Verfahren und über die Organisation der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung;

- b) die Einbindung der Messungen des Marktrisikos in das tägliche Risikomanagement und die Zuverlässigkeit des Management-Informationssystems;
- c) die Genehmigungsverfahren des Instituts für die von den Mitarbeitern der Handels- und der Abwicklungsabteilungen verwendeten Preismodelle für Risiken und Bewertungssysteme;

- d) die Bandbreite der von dem Risikome~~ß~~ ⌦ ss ⌫ modell erfaßten Marktrisiken und die Validierung etwaiger signifikanter Änderungen des Risikome~~ß~~ ⌦ ss ⌫ verfahrens;

- e) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten betreffend die Positionen, die Richtigkeit und Angemessenheit der Volatilitäts- und Korrelationsannahmen und die Richtigkeit der Bewertungs- und Risikosensitivitätsberechnungen;

- (f) die Verifizierungsverfahren des Instituts zur Bewertung der Einheitlichkeit, der Zeitnähe und der Zuverlässigkeit sowie der Unabhängigkeit der in den internen Modellen verwendeten Datenquellen und

- g) die Verifizierungsverfahren des Instituts zur Bewertung der Rückvergleiche, mit denen die Genauigkeit des Modells getestet wird.

3. Das Institut überwacht die Genauigkeit und Leistungsfähigkeit seines Modells mit Hilfe regelmäßiger Rückvergleiche. Bei diesen Rückvergleichen müssen für jeden Geschäftstag der für diesen Tag ➔$_1$ unter Zugrundelegung des institutseigenen Modells errechnete Wert des Risikopoten~~t~~ ⌦ z ⌫ ials der Tagesendpositionen des Portfolios und die Änderung des Portfoliowertes im Vergleich zum Tagesendwert← des darauffolgenden Geschäftstages einander gegenübergestellt werden.

Die zuständigen Behörden prüfen, ob ein Institut in der Lage ist, Rückvergleiche sowohl für tatsächliche als auch für hypothetische Änderungen des Portfoliowertes durchzuführen. Ein Rückvergleich für hypothetische Änderungen des Portfoliowerts beruht auf dem Vergleich zwischen dem Tagesendwert des Portfolios und seinem Wert am Ende des darauffolgenden Tages unter der Annahme unveränderter Tagesendpositionen. Die zuständigen Behörden schreiben vor, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ ein Institut geeignete Maßnahmen zur Verbesserung seiner Rückvergleiche zu ergreifen hat, wenn diese für unzureichend gehalten werden.

4. Die zuständigen Behörden können die Verwendung des internen Modells eines Instituts zur Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko von gehandelten Schuldinstrumenten und Aktien anerkennen, wenn dieses neben den nachstehend in diesem Anhang genannten Voraussetzungen zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Es erklärt die Preisänderungen der Portfolio-Positionen im Zeitablauf;

- b) es erfaßt Konzentrationen im Portfolio hinsichtlich der Größenordnung und der Änderungen der Portfolio-Zusammensetzung;

- c) es funktioniert korrekt auch in ungünstigem Umfeld;

- d) es wird durch Rückvergleiche überprüft, anhand deren beurteilt wird, ob das spezifische Risiko korrekt erfaßt wird. Wenn die zuständigen Behörden derartige Rückvergleiche auf der Grundlage aussagekräftiger Teil-Portfolios zulassen, so müssen diese Teil-Portfolios durchgängig in der gleichen Weise ausgewählt werden.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

5. Für Institute, die interne Modelle verwenden, die nicht gemäß ~~Nummer~~ ⌦ Absatz ⌫ 4 anerkannt sind, wird eine besondere, nach Anhang I berechnete Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko vorgeschrieben.

6. Für die Zwecke von ~~Nummer~~ ⌦ Absatz ⌫ 10 Ziffer ii) werden die Ergebnisse der eigenen Berechnungen des Instituts mit einem Faktor von mindestens 3 multipliziert.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

7. Dieser Multiplikationsfaktor wird um einen Zuschlagsfaktor zwischen 0 und 1 gemäß ~~der nachstehenden~~ Tabelle ⌦ 1 ⌫ erhöht, der sich nach der Zahl der Überschreitungen richtet, die sich aus den Rückvergleichen des Instituts für die unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage ergeben haben. Die zuständigen Behörden schreiben vor, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ ein Institut bei der Berechnung der Überschreitungen durch Rückvergleiche durchgängig entweder die tatsächlichen oder die hypothetischen Änderungen des Portfoliowertes zugrunde legen mu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ . Eine Überschreitung liegt vor, wenn eine eintägige Änderung des Portfoliowertes den mit Hilfe des institutseigenen Modells errechneten Wert des Risikopoten~~t~~ ⌦ z ⌫ ials für denselben Eintageszeitraum überschreitet. Zur Ermittlung des Zuschlagsfaktors wird die Zahl der Überschreitungen zumindest einmal pro Quartal berechnet.

⌦ *Tabelle 1* ⌫

Zahl der Überschreitungen	Zuschlags-faktor
Weniger als 5	0,00
5	0,40

6	0,50
7	0,65
8	0,75
9	0,85
10 oder mehr	1,00

Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen und unter außergewöhnlichen Umständen davon absehen, den Multiplikationsfaktor um den Zuschlagsfaktor gemäß ~~der vorstehenden~~ Tabelle ⌦ 1 ⌫ zu erhöhen, wenn das Institut den zuständigen Behörden nachweist, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ eine derartige Erhöhung nicht gerechtfertigt wäre und das Modell grundsätzlich solide ist.

Legt eine große Zahl von Überschreitungen nahe, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ das Modell nicht ausreichend genau ist, so widerrufen die zuständigen Behörden die Anerkennung des Modells oder machen die unverzügliche Verbesserung des Modells durch geeignete Maßnahmen zur Auflage.

Um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, die Angemessenheit des Zuschlagsfaktors laufend zu überwachen, teilen die Institute ihnen unverzüglich und in jedem Fall binnen fünf Arbeitstagen mit, wenn aufgrund ihrer Rückvergleiche Überschreitungen ausgewiesen werden, die gemäß der vorstehenden Tabelle einen höheren Zuschlagsfaktor nach sich ziehen würden.

8. Haben die zuständigen Behörden das interne Modell des Instituts gemäß ~~Nummer~~ ⌦ Absatz ⌫ 4 zur Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko anerkannt, so erhöht das Institut seine gemäß den ~~Nummern~~ ⌦ Absätzen ⌫ 6 , 7 und 10 errechnete Eigenkapitalanforderung um einen Zuschlag, der entweder

a) ~~i)~~ dem Anteil des spezifischen Risikos am Wert des Risikopoten~~t~~ ⌦ z ⌫ ials, der gemäß aufsichtsrechtlichen Leitlinien abzutrennen ist, oder — nach

Wahl des Instituts —

b) ~~ii)~~ dem Wert des Risikopo~~t~~ ⌦ z ⌫ entials der Teil-Portfolios an Schuldinstrumenten und Aktien, die mit einem spezifischen Risiko behaftet sind, entspricht.

Institute, die von der Möglichkeit unter ~~Ziffer ii~~) ⌦ Buchstabe b) ⌫ Gebrauch machen, müssen die Aufteilung in Teil-Portfolios vorab festlegen und dürfen diese ohne Zustimmung der zuständigen Behörden nicht ändern.

↓ 98/31/EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

9. Die zuständigen Behörden können davon absehen, den Zuschlag zur Eigenkapitalunterlegung gemäß ~~Nummer~~ ⌦ Absatz ⌫ 8 vorzuschreiben, wenn das Institut

nachweist, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ sein internes Modell auch das Ereignisrisiko und das Ausfallrisiko seiner Positionen in gehandelten Schuldinstrumenten und Aktien gemäß anerkannten internationalen Standards korrekt erfaßt.

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

10.Für das Institut gilt eine Eigenkapitalanforderung, die dem höheren der beiden nachstehenden Werte entspricht:

~~i~~a) Vortageswert des Risikopo~~t~~ ⌦ z ⌫ entials, der gemäß den in diesem Anhang beschriebenen Parametern errechnet wurde,

~~ii~~b) Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Geschäftstagen ermittelten Tageswerte des Risikopoten~~t~~ ⌦ z ⌫ ials, der mit dem unter ~~Nummer~~ ⌦ Absatz ⌫ 6 genannten Faktor, berichtigt um den Faktor gemäß ~~Nummer~~ ⌦ Absatz ⌫ 7, multipliziert wird.

↓ 98/31/ EC Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

11. Für die Berechnung des Risikopoten~~t~~ ⌦ z ⌫ ials gelten folgende Mindestanforderungen:

~~i~~a) zumindest tägliche Berechnung des Risikopoten~~t~~ ⌦ z ⌫ ials;

~~ii~~b) ein einseitiges Konfidenzniveau von 99 %;

~~iii~~c) eine Haltedauer von 10 Tagen;

~~iv~~d) ein tatsächlicher historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr, ausgenommen in den Fällen, in denen ein kürzerer Beobachtungszeitraum aufgrund einer erheblichen Zunahme der Preisvolatilität gerechtfertigt ist;

~~v~~e) vierteljährliche Aktualisierung der Datenreihen.

12. Die zuständigen Behörden schreiben vor, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ das Modell alle wesentlichen Kursrisiken von Optionen und optionsähnlichen Positionen genau erfaßt und da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ für alle anderen Risiken, die von dem Modell nicht erfaßt werden, eine angemessene Eigenkapitalunterlegung besteht.

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

13. ~~Die zuständigen Behörden schreiben vor, daß das~~ ⌦ Das ⌫ Risikome~~ß~~ ⌦ ss ⌫ modell ⌦ erfaßt ⌫ je nach dem Umfang der Tätigkeit des Instituts auf dem jeweiligen Markt eine ausreichende Zahl von Risikofaktoren ~~erfaßt.~~ ⌦ , insbesondere aber die Folgenden: ⌫

~~Es sind zumindest die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:~~

⌦ Zinsrisiko ⌫

~~i) Beim Zinsrisiko muß d~~ ⌦ D ⌫ as Risikome~~ß~~ ⌦ ss ⌫ system ⌦ enthält ⌫ Risikofaktoren für die Zinssätze in jeder Währung, in der das Institut zinsreagible bilanzwirksame und außerbilanzmäßige Positionen hält~~; enthalten~~. Das Institut hat die Zinsstrukturkurven nach einem allgemein anerkannten Verfahren zu berechnen. Bei großen, mit einem Zinsänderungsrisiko behafteten Risikopositionen in den wichtigsten Währungen und Märkten ist die Zinsstrukturkurve in mindestens sechs Laufzeitsegmente zu unterteilen, um der unterschiedlichen Volatilität der Zinssätze für die verschiedenen Laufzeiten Rechnung zu tragen. Das Risikome~~ß~~ ⌦ ss ⌫ system muß ferner das Risiko nicht vollkommen korrelierter Entwicklungen der verschiedenen Zinsstrukturkurven erfassen~~;~~ .

⌦ Fremdwährungsrisiko ⌫

~~ii) beim Fremdwährungsrisiko muß d~~ ⌦ D ⌫ as Risikome~~ß~~ ⌦ ss ⌫ system enthält Risikofaktoren für Gold und für die einzelnen Fremdwährungen, auf die die Positionen des Instituts lauten~~; enthalten~~;.

⇩ neu

Für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) werden die aktuellen Fremdwährungspositionen der OGAWs berücksichtigt. Die Institute können den Ausweis von Fremdwährungspositionen in OGAWs heranziehen, der von seiten Dritter vorgenommen wurde, sofern die Korrektheit dieses Ausweises ausreichend sichergestellt ist. Kennt ein Institut die Fremdwährungspositionen in einem OGAW nicht, wird davon ausgegangen, dass in den OGAW bis zur im Rahmen seines Mandats möglichen Höchstgrenze in Fremdwährungspositionen investiert wurde. Die Institute tragen hierbei bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderung für Fremdwährungsrisiken im Hinblick auf ihre Handelsbuchpositionen dem maximalen indirekten Risiko Rechnung, dass sie erreichen könnten, wenn sie mittels des OGAWs Positionen mit Hebelwirkung aufnehmen würden. Dies erfolgt, indem die Position im OGAW proportional bis zum Höchstrisiko angehoben wird, das in Bezug auf die zugrundeliegenden Positionen eingegangen werden kann, die sich aus dem Anlagemandat ergeben. Die angenommene Position des OGAWs in Fremdwährungen wird wie eine gesonderte Währung behandelt, d.h. wie die Behandlung der Anlagen in Gold. Sofern die Ausrichtung der OGAW-Anlage jedoch bekannt ist, können die Gesamtkaufposition zur offenen Gesamtfremdwährungskaufposition hinzuaddiert und die Gesamtverkaufsposition zur offenen Gesamtfremdwährungsverkaufsposition addiert werden. Eine Aufrechnung derartiger Positionen vor der Berechnung wäre nicht zulässig.

🡻 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

⌦ Aktienpositionsrisiko ⌫

~~iii) beim Aktienpositionsrisiko muß d~~ ⌦ D ⌫ as Risikome~~ß~~ ⌦ ss ⌫ system ⌦ muss ⌫ mindestens für jeden Aktienmarkt, in dem das Institut Positionen in erheblichem Umfang hält, einen besonderen Risikofaktor enthalten. ~~;~~

⌦ Warenpositionsrisiko ⌫

~~iv) beim Warenpositionsrisiko muß d~~ ⌦ D ⌫ as Risikome~~ß~~ ⌦ ss ⌫ system ⌦ muss ⌫ mindestens für jede Ware, in der das Institut Positionen in erheblichem Umfang hält, einen besonderen Risikofaktor enthalten. Das Risikome~~ß~~ ⌦ ss ⌫ system mu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ daneben auch das Risiko unvollständig korrelierter Entwicklungen ähnlicher, aber nicht identischer Waren und das Risiko einer Änderung der Terminkurse aufgrund von Fristeninkongruenzen erfassen. Überdies ist den Markteigenheiten, insbesondere den Lieferterminen und den Möglichkeiten der Händler zum Glattstellen von Positionen, Rechnung zu tragen.

↓ 98/31/ EG Artikel 1 Absatz 7 und Anhang 5 (angepasst)

14. Die zuständigen Behörden können einem Institut gestatten, empirische Korrelationen innerhalb und zwischen den einzelnen Risikokategorien anzuwenden, wenn sie der Auffassung sind, da~~ß~~ ⌦ ss ⌫ das Korrelationsme~~ß~~ ⌦ ss ⌫ system des Instituts solide ist und korrekt angewandt wird.

↓ 93/6/EWG Anhang VI Absatz 8 Unterabsatz 2 zweiter Satz (angepasst)

ANHANG VI

⌦BERECHNUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN FÜR ⌫ GROSSRISIKEN

1. Die Berechnung ⌦ der in Artikel 31 genannten Überschreitung ⌫ erfolgt anhand der Elemente des gesamten ~~Wertpapierhandel~~⌦ Handelsbuchsrisikos ⌫ gegenüber dem Kunden oder der Kundengruppe, auf welche die höchsten spezifischen Risikoanforderungen gemäß Anhang I und/oder die Anforderungen gemäß Anhang II zutreffen und deren Summe dem Betrag der Überschreitung gemäß ~~Nummer 1~~ ⌦ Artikel 31 Buchstabe a ⌫ entspricht.

⌦ 2. I ⌫ ~~i~~st die Obergrenze nicht länger als zehn Tage überschritten worden, entspricht die zusätzliche Kapitalanforderung 200 % der ~~vorgenannten~~ ⌦ in Absatz 1 genannten ⌫ Anforderungen für diese Elemente.

⌦ 3. ⌫ Nach Ablauf von zehn Tagen nach Eintreten der Überschreitung werden die nach ~~den vorgenannten~~ ⌦ Absatz 1 genannten ⌫ Kriterien bestimmten Elemente der Überschreitung der entsprechenden Zeile in Spalte 1 der Tabelle 1 in aufsteigender Reihenfolge der spezifischen Risikoanforderungen gemäß Anhang I und/oder der Anforderungen gemäß Anhang II zugeordnet. Das Institut mu~~ß~~ ⌦ ss ⌫ daraufhin einer zusätzlichen Kapitalanforderung genügen, die der Summe der spezifischen Risikoanforderungen gemäß Anhang I und/oder den Anforderungen gemäß Anhang II für diese Elemente, multipliziert mit dem entsprechenden Faktor in Spalte 2, entspricht.

⌦ *Tabelle 1* ⌫

Überschreitung der Obergrenzen (in % des Eigenkapitals)	Faktor
Teilbetrag bis 40 %	200 %
Teilbetrag zwischen 40 % und 60 %	300 %
Teilbetrag zwischen 60 % und 80 %	400 %
Teilbetrag zwischen 80 % und 100 %	500 %
Teilbetrag zwischen 100 % und 250 %	600 %
Teilbetrag über 250 %	900 %

↑

⇩ neu (angepasst)

ANHANG VII

HANDEL

TEIL A - HANDELSABSICHT

1. Positionen/ Portfolios, die zu Handelszwecken gehalten werden, sind solche, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Es muss eine klar dokumentierte Handelsstrategie für die Position/das Instrument oder die Portfolios geben, die von der Geschäftsleitung genehmigt ist bzw. sind (und die eine erwartete Halteperiode beinhalten sollte/n);

b) Es muss klar und eindeutig definierte Vorschriften und Verfahrensweisen für die aktive Steuerung der Position geben, die Folgendes umfassen müssen:

i) die Positionen werden an einem Handelstisch gesteuert;

ii) Positionslimitierungen sind festgelegt und ihre Angemessenheit wird überwacht;

iii) Händler können im Rahmen der festgelegten Limitierungen und der festgelegten Strategie eigenständig Positionen eingehen/steuern;

iv) die Berichterstattung über die Positionen an die höhere Managmentebene stellt einen integralen Bestandteil des Risikosteuerungsverfahrens des Instituts dar;

v) Positionen werden unter Hinzuziehung von Informationsquellen aus dem Marktumfeld aktiv überwacht (zu beurteilen sind die Marktfähigkeit, die Möglichkeiten, die Positionen zu hedgen oder das Risikoprofil der gesamten Position). Dies beinhaltet eine Bewertung der Qualität und Verfügbarkeit von Marktinformationen für das Bewertungsverfahren, der Umsatzvolumina im Markt, der Größe der im Markt handelbaren Positionen, usw.;

c) Es muss klar und eindeutig definierte Verhaltensregeln und Verfahrensweisen zur Überwachung der Positionen auf Übereinstimmung mit der Handelsstrategie einschließlich der Überwachung des Umsatzes und der vorhandenen Positionen im Handelsbuch des Instituts geben.

TEIL B - SYSTEME UND KONTROLLEN

1. Die Institute müssen angemessene Systeme und Kontrollen einführen und beibehalten, um vorsichtige und zuverlässige Schätzwerte zu liefern.

2. Diese Systeme und Kontrollen müssen zumindest folgende Elemente beinhalten:

a) Schriftlich niedergelegte Vorschriften und Verfahren für den Bewertungsprozess. Dazu zählen klar definierte Verantwortlichkeiten für die verschiedenen an der Bewertung

beteiligten Bereiche, Quellen für die Marktinformationen und die Überprüfung von deren Eignung, die Häufigkeit der unabhängigen Bewertung, der Zeitpunkt für die Erhebung der Tagesschlusspreise, das Vorgehen bei Bewertungsanpassungen, Monatsend- und fallweise Abstimmungsverfahren; und;

b) klare und unabhängige (d. h. unabhängig vom Handelsbereich/Front Office) Berichtslinien für die Abteilung, die für die Bewertung verantwortlich ist..

Die Berichterstattung sollte bis zu dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied erfolgen.

Vorsichtige Bewertungsmethoden

3. Die Bewertung zu Marktpreisen ist die mindestens täglich vorzunehmende Positionsbewertung auf der Grundlage einfach feststellbarer Glattstellungspreise, die aus neutralen Quellen bezogen werden. Beispiele hierfür sind Börsenkurse, über Handelsysteme angezeigte Preise oder Quotierungen von verschiedenen unabhängigen, angesehenen Brokern.

4. Bei der Bewertung zu Marktpreisen muss die vorsichtigere Seite der Angebot-/Nachfrage-Preise (Bid/Offer) verwendet werden, es sei denn, das Institut ist ein bedeutender Market Maker in einer bestimmten Art von Finanzinstrument oder Ware und es kann zu Mittelkursen (Mid-Market) glattstellen.

5. In den Fällen, in denen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich ist, müssen die Institute eine Bewertung ihrer Positionen/ Portfolios zu Modellpreisen vornehmen, bevor sie eine Eigenkapitalbehandlung nach dem Handelsbuch vornehmen. Als Bewertung zu Modellpreisen wird jede Bewertung definiert, die aus einem Marktwert abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise errechnet werden muss.

6. Bei der Bewertung zu Modellpreisen müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

a) Die höhere Managementebene sollte wissen, für welche Elemente des Handelsbuches eine Modellbewertung vorgenommen wird und sollte die Bedeutung der Unsicherheit kennen, die dadurch in die Berichterstattung über die Risiken/Erfolgsbeiträge des Geschäftsfeldes einfließt;

b) Marktdaten sollten, soweit möglich, aus denselben Quellen bezogen werden wie die Marktpreise. Die Eignung der Marktwerte für die Bewertung einer speziellen Position und die Parameter des Modells sollten täglich überprüft werden;

c) soweit verfügbar, sollten allgemein anerkannte Bewertungsmethoden für bestimmte Finanzinstrumente und Waren verwendet werden;

d) wenn das Modell vom Institut selbst entwickelt wurde, sollte es auf geeigneten nnahmen basieren, die von angemessen qualifizierten Dritten, die nicht in den Entwicklungsprozess eingebunden waren, beurteilt und kritisch überprüft worden sein;

e) es sollte formale Verfahren für die Kontrolle von Änderungen geben und eine Sicherheitskopie des Modells sollte aufbewahrt und regelmäßig verwendet werden, um die Bewertungen nachzuprüfen;

f) die Risikosteuerungsabteilung sollte die Schwächen des verwendeten Modells kennen und wissen, wie sie diese am Besten in den Bewertungsergebnissen widerspiegelt.

g) Das Modell sollte regelmäßig überprüft werden, um die Genauigkeit seiner Ergebnisse festzustellen (d. h. Beurteilung, ob die Annahmen weiterhin angemessen sind, Analyse der G&V gegenüber den Risikofaktoren, Vergleich der tatsächlichen Glattstellungspreise mit den Modellergebnissen).

Im Sinne von Buchstabe d) sollte das Modell unabhängig von der Handelsabteilung (Front Office) entwickelt oder abgenommen werden. Es sollte unabhängig geprüft werden. Dazu zählt die Bestätigung der mathematischen Formeln, der Annahmen und der Programmierung.

7. Eine unabhängige Preisüberprüfung sollte zusätzlich zur täglichen Marktbewertung oder Modellbewertung vorgenommen werden. Dies ist der Prozess, durch den Marktpreise und Modellparameter regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Während eine tägliche Marktbewertung durch Händler vorgenommen werden kann, sollte eine Überprüfung der Marktpreise oder der Modellparameter durch eine handelsunabhängige Einheit mindestens monatlich (oder, in Abhängigkeit von der Art des Handelsgeschäftes, häufiger) durchgeführt werden. Für unabhängige Preisüberprüfungen, bei denen die Quellen für die Preisermittlung eher subjektiv sind, sind u. U. vorsichtige Schätzungen wie zum Beispiel Bewertungsanpassungen angemessen.

Bewertungsanpassungen oder Reserven

8. Die Institute müssen Regelungen einführen und beibehalten, wie Bewertungsanpassungen oder -reserven zu berücksichtigen sind.

Allgemeine Standards

9. Die zuständigen Behörden verlangen, dass mindestens die folgenden Bewertungsanpassungen/-reserven formell berücksichtigt werden: noch nicht verdiente Kreditspreads, Glattstellungskosten, operationelle Risiken, vorzeitige Fälligkeiten, Geldanlage- und Finanzierungskosten sowie zukünftige Verwaltungskosten und gegebenenfalls Modellrisiken.

Standards für weniger liquide Positionen

10. Weniger liquide Positionen können von Marktstörungen und institutsbedingten Situationen wie z.B. großen Positionen und/oder Altbeständen herrühren.

11. Die Institute müssen verschiedene Faktoren in Betracht ziehen, wenn sie festlegen, ob eine Bewertungsreserve für weniger liquide Positionen notwendig ist. Zu diesen Faktoren zählt die Zeit, die notwendig wäre, um die Positionen/Positionsrisiken abzusichern, die Volatilität und der Durchschnitt der Geld-/Briefspannen, die Verfügbarkeit von Marktquotierungen (Anzahl und Identität der Market Maker) und die durchschnittliche Größe sowie die Volatilität der Handelsvolumina.

12. Beim Rückgriff auf die Bewertungen Dritter bzw. auf Modellbewertungen müssen sich die Institute überlegen, ob sie eine Bewertungsanpassung vornehmen oder nicht. Zudem müssen die Institute abwägen, ob sie Reserven für weniger liquide Positionen bilden und deren Zweckmäßigkeit regelmäßig überprüfen.

13. Führen Bewertungsanpassungen/ Reserven zu erheblichen Verlusten im laufenden Geschäftsjahr, so sind diese von den ursprünglichen Eigenmitteln des Instituts gemäß Artikel 57 Buchstabe k der Richtlinie [2000/12/EG] abzuziehen.

14. Andere Gewinne/ Verluste, die sich aus den Bewertungsanpassungen/ Reserven ergeben, sind in die Berechnung der "Netto-Handelsbuchgewinne" einzubeziehen, die unter Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) erwähnt wird und zu den ergänzenden Eigenmitteln hinzuzuaddieren oder von diesen abzuziehen, die im Sinne dieser Bestimmungen die Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken unterlegen sollen.

TEIL C – INTERNE SICHERUNGSGESCHÄFTE

1. Bei einem internen Sicherungsgeschäft handelt es sich um eine Position, die den Komponentenrisiko-Bestandteil einer Nicht-Handelsbuchposition oder einer Reihe von Positionen wesentlich oder vollständig ausgleicht. Positionen, die sich aus den internen Sicherungsgeschäften ergeben, kommen für die Handelsbuch-Kapitalbehandlung in Frage, sofern sie mit Handelsabsicht gehalten werden und die allgemeinen Kriterien in Bezug auf die Handelsabsicht und die vorsichtige Bewertung, die in den Teilen A und B genannt werden, eingehalten werden. Dabei gilt insbesondere Folgendes:

a) interne Sicherungsgeschäfte sollten nicht in erster Linie dazu verwendet werden, die Eigenkapitalanforderungen zu umgehen oder zu mindern;

b) interne Sicherungsgeschäfte sind angemessen zu dokumentieren und müssen einer speziellen internen Genehmigung und Auditverfahren unterliegen;

(c) das interne Geschäft wird zu Marktbedingungen durchgeführt;

(d) das Ausmass des Marktrisikos, das durch interne Absicherungen hervorgerufen wird, wird dynamisch im Handelsbuch innerhalb der zulässigen Grenzen gemanagt;

(e) interne Geschäfte sind sorgfältig zu überwachen.

Die Überwachung ist anhand angemessener Verfahren sicherzustellen.

2. Die in Absatz 1 genannte Behandlung läßt die Eigenkapitalanforderungen unberührt, die auf die "Nicht-Handelsbuch-Seite" des internen Sicherungsgeschäfts anwendbar sind.

ANHANG VIII

AUFGEHOBENE RICHTLINIEN

TEIL A

AUFGEHOBENE RICHTLINIEN UND IHRE NACHFOLGENDEN ÄNDERUNGEN (gemäß Artikel 48)

Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

Richtlinie 98/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

Richtlinie 98/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung des Artikels 12 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, Artikel 2, 5, 6, 7 und 8 sowie der Anhänge II und III der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute und des Artikels 2 sowie des Anhangs II der Richtlinie 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Nur Art. 26

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG und Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG

Nur Art. 67

TEIL B

UMSETZUNGSFRISTEN

(gemäß Artikel 48)

Richtlinie		Endgültiger Termin für die Umsetzung
Richtlinie 93/6/EWG		1.7.1995

Richtlinie 98/31/EG		21.7.2000
Richtlinie 98/33/EG		21.7.2000
Richtlinie 2002/87/EG		11.8.2004
Richtlinie 2004/39/EG		Noch nicht verfügbar
Richtlinie 2004/xx/EG		Noch nicht verfügbar

⇩ neu

ANHANG IX

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Diese Richtlinie	Richtlinie 93/6/EWG	Richtlinie 98/31/EG	Richtlinie 98/33/EG	Richtlinie 2002/87/EG	Richtlinie 2004/39/EG
Artikel 1(1) erster Satz					
Artikel 1(1) zweiter Satz und (2)	Artikel 1				
Artikel 2(1)					
Artikel 2(2)	Artikel 7(3)				
Artikel 3(1)(a)	Artikel 2(1)				
Artikel 3(1)(b)	Artikel 2(2)				Artikel 67(1)
Artikel 3(1)(c) bis (e)	Artikel 2(3) bis (5)				
Artikel 3(1)(f) und (g)					
Artikel 3(1)(h)	Artikel 2(10)				
Artikel 3(1)(i)	Artikel 2(11)		Artikel 3(1)		
Artikel 3(1)(j)	Artikel 2(14)				
Artikel 3(1)(k) und (l)	Artikel 2(15) und (16)	Artikel 1(1)(b)			
Artikel 3(1)(m)	Artikel 2(17)	Artikel 1(1)(c)			
Artikel 3(1)(n)	Artikel 2(18)	Artikel 1(1)(d)			
Artikel 3(1)(o) to (q)	Artikel 2(19) to (21)				
Artikel 3(1)(r)	Artikel 2(23)				
Artikel 3(1)(s)	Artikel 2(26)				
Artikel 3(2)	Artikel 2(7) und (8)				
Artikel 3(3)(a) und (b)	Artikel 7(3)			Artikel 26	

Diese Richtlinie	Richtlinie 93/6/EWG	Richtlinie 98/31/EG	Richtlinie 98/33/EG	Richtlinie 2002/87/EG	Richtlinie 2004/39/EG
Artikel 3(3)(c)	Artikel 7(3)				
Artikel 4	Artikel 2(24)				
Artikel 5	Artikel 3(1) und (2)				
Artikel 6	Artikel 3(4)				Artikel 67(2)
Artikel 7	Artikel 3(4a)				Artikel 67(3)
Artikel 8	Artikel 3(4b)				Artikel 67(3)
Artikel 9	Artikel 3(3)				
Artikel 10	Artikel 3(5) to (8)				
Artikel 11	Artikel 2(6)				
Artikel 12 erster Unterabsatz	Artikel 2(25)				
Artikel 12 zweiter Unterabsatz					
Artikel 13(1) erster Unterabsatz	Anhang V(1) erster Unterabsatz				
Artikel 13(1) zweiter Unterabsatz und (2) bis (5)	Anhang V(1) zweiter Unterabsatz und (2) bis (5)	Artikel 1(7) und Anhang 4(a)(b)			
Artikel 14	Anhang V(6) und (7)	Anhang 4(c)			
Artikel 15	Anhang V(8)				
Artikel 16	Anhang V(9)				
Artikel 17					
Artikel 18(1) erster Unterabsatz	Artikel 4(1) erster Unterabsatz				
Artikel 18(1)(a) und (b)	Artikel 4(1)(i) und (ii)	Artikel 1(2)			
Artikel 18(2) bis (4)	Artikel 4(6) bis (8)				
Artikel 19(1)					
Artikel 19(2)	Artikel 11(2)				
Artikel 19(3)					

Diese Richtlinie	Richtlinie 93/6/EWG	Richtlinie 98/31/EG	Richtlinie 98/33/EG	Richtlinie 2002/87/EG	Richtlinie 2004/39/EG
Artikel 20					
Artikel 21	Anhang IV				
Artikel 22					
Artikel 23 erster und zweiter Unterabsatz	Artikel 7(5) und (6)				
Artikel 23 dritter Unterabsatz					
Artikel 24					
Artikel 25					
Artikel 26(1)	Artikel 7(10)	Artikel 1(4)			
Artikel 26(2) bis (4)	Artikel 7(11) bis (13)				
Artikel 27	Artikel 7(14) und (15)				
Artikel 28(1)	Artikel 5(1)				
Artikel 28(2)	Artikel 5(2)	Artikel 1(3)			
Artikel 28(3)					
Artikel 29(1)(a) bis (c) und nächsten zwei Unterabsätze	Anhang VI(2)				
Artikel 29(1) letzter Unterabsatz					
Artikel 29(2)	Anhang VI(3)				
Artikel 30(1) und (2) erster Unterabsatz	Anhang VI(4) und (5)				
Artikel 30(2) zweiter Unterabsatz					
Artikel 30(3) und (4)	Anhang VI(6) und (7)				
Artikel 31	Anhang VI(8)(1), (2) erster Satz, (3) bis (5)				

Diese Richtlinie	Richtlinie 93/6/EWG	Richtlinie 98/31/EG	Richtlinie 98/33/EG	Richtlinie 2002/87/EG	Richtlinie 2004/39/EG
Artikel 32	Anhang VI(9) und (10)				
Artikel 33(1) und (2)					
Artikel 33(3)	Artikel 6(2)				
Artikel 34					
Artikel 35(1) bis (4)	Artikel 8(1) bis (4)				
Artikel 35(5)	Artikel 8(5) erster Satz	Artikel 1(5)			
Artikel 36	Artikel 9(1) bis (3)				
Artikel 37					
Artikel 38	Artikel 9(4)				
Artikel 39					
Artikel 40	Artikel 2(9)				
Artikel 41					
Artikel 42(1)(a) bis (c)	Artikel 10 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich				
Artikel 42(1)(d) und (e)					
Artikel 42(1)(f)	Artikel 10 vierter Gedankenstrich				
Artikel 42(1)(g)					
Artikel 43					
Artikel 44					
Artikel 45					
Artikel 46	Artikel 12				
Artikel 47					
Artikel 48					
Artikel 49					
Artikel 50	Artikel 15				

Diese Richtlinie	Richtlinie 93/6/EWG	Richtlinie 98/31/EG	Richtlinie 98/33/EG	Richtlinie 2002/87/EG	Richtlinie 2004/39/EG
Anhang I(1) bis (4)	Anhang I(1) bis (4)				
Anhang I(4) letzter Unterabsatz	Artikel 2(22)				
Anhang I(5) bis (7)	Anhang I(5) bis (7)				
Anhang I(8)					
Anhang I(9) bis (11)	Anhang I(8) bis (10)				
Anhang I(12) bis (14)	Anhang I(12) bis (14)				
Anhang I(15) und (16)	Artikel 2(12)				
Anhang I(17) bis (41)	Anhang I(15) bis (39)				
Anhang I(42) bis (56)					
Anhang II(1) und (2)	Anhang II(1) und (2)				
Anhang II(3) bis (11)					
Anhang III(1)	Anhang III(1) erster Unterabsatz	Artikel 1(7) und Anhang 3(a)			
Anhang III(2)	Anhang III(2)				
Anhang III(2.1) erster bis dritter Unterabsatz	Anhang III(3.1)	Artikel 1(7) und Anhang 3(b)			
Anhang III(2.1) vierter Unterabsatz					
Anhang III(2.1) fünfter Unterabsatz	Anhang III(3.2)	Artikel 1(7) und Anhang 3(b)			
Anhang III(2.2), (3), (3.1)	Anhang III(4) bis (6)	Artikel 1(7) und Anhang 3(c)			
Anhang III(3.2)	Anhang III(8)				

Diese Richtlinie	Richtlinie 93/6/EWG	Richtlinie 98/31/EG	Richtlinie 98/33/EG	Richtlinie 2002/87/EG	Richtlinie 2004/39/EG
Anhang III(4)	Anhang III(11)				
Anhang IV(1) bis (20)	Anhang VII(1) bis (20)	Artikel 1(7) und Anhang 5			
Anhang IV(21)	Artikel 11a	Artikel 1(6)			
Anhang V(1) bis (13) dritter Unterabsatz	Anhang VIII(1) bis (13)(ii)	Artikel 1(7) und Anhang 5			
Anhang V(13) vierter Unterabsatz					
Anhang V(13) fünfter Unterabsatz bis (14)	Anhang VIII(13)(iii) bis (14)	Artikel 1(7) und Anhang 5			
Anhang VI	Anhang VI(8)(2) nach dem ersten Satz				
Anhang VII					
Anhang VIII					
Anhang IX					